



This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

- + *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.
- + *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.
- + *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.
- + *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at <http://books.google.com/>



Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

- + *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.
- + *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.
- + *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.
- + *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter <http://books.google.com> durchsuchen.



3 2044 073 912 941

H. W. Schmitz,
in Freunftsung
März 95

Die
ordentlichen direkten Staatssteuern
des Mittelalters
im
Fürstbistum Münster.

Inaugural-Dissertation
zur Erlangung der philosophischen Doktorwürde
bei der
Hohen philosophischen Fakultät
der Königlichen Akademie zu Münster i. W.
vorgelegt
von

Joseph Mehen
aus Limburg a. d. Lahn.

HARVARD
LAW
LIBRARY

Münster 1895.

Regensberg'sche Buchhandlung und Buchdruckerei.

Struppe & Winckler
Juristische Mietbücherei
Berlin W. 35
Potsdamer-Strasse 104.
Fernsprecher: Amt VI, 4989.

HD



HARVARD LAW SCHOOL
LIBRARY

GERMANY

x
Die
unveränderlichen direkten Staatssteuern
des Mittelalters
im
Fürstbistum Münster.

Inaugural-Dissertation
zur Erlangung der philosophischen Doktorwürde
bei der
Hohen philosophischen Fakultät
der Königlichen Akademie zu Münster i. W.
vorgelegt
von
Joseph Meßen
aus Limburg a. d. Lahn.

Münster 1895.
Regensberg'sche Buchhandlung und Buchdruckerei.

BK 5011

Digitized by Google

3P.
905.73
M=T.

FOR TX

M

Die Arbeit erscheint gleichzeitig in der Zeitschrift des Vereins für
Geschichte und Altertumskunde Westfalens, Bd. 53.

11/16/36

Seinen lieben Eltern
in Dankbarkeit und Liebe

gewidmet.

Kapitel 1.

Die Einnahmequellen der fürstbischöflichen Regierung von Münster im Mittelalter.

Jeder Landesherr des Mittelalters ist, wenn auch nicht begrifflich, so doch thatsächlich auch Grundherr, aber nicht jeder Grundherr ist auch Landesherr gewesen. Das Territorium ist daher keineswegs notwendig mit der Grundherrschaft räumlich identisch. An sich ist die Möglichkeit der räumlichen Identität beider Gebiete nicht ausgeschlossen; Regel aber ist eine wenigstens teilweise lokale Verschiedenheit der Art, daß ihre Lage an konzentrische oder sich schneidende Kreise erinnert. Völlig getrennte Lage konnte namentlich bei den Vogteien der Stifter, Klöster, Abteien vorkommen, wenn die Schirmvögte in diesen kirchlichen Herrschaften die landesherrlichen Rechte ausübten, ohne in diesem Gebiete irgend ein grundherrliches Dominium zu besitzen. Äußerlich betrachtet unterscheidet sich das mittelalterliche Territorium zu seinem Vortheile von der Grundherrschaft durch stärkere lokale Geschlossenheit. Entsprechend der grundherrlichen Wirtschaftsverfassung herrschte ja im

Mittelalter und in Westdeutschland auch in den späteren Jahrhunderten ganz entschieden der Streubesitz vor.

Da somit der Landesherr des Mittelalters Grundherr und Landesherr zugleich war und hiernach sowohl grundherrliche wie öffentliche Einnahmen bezog, so wird es bei einer Darstellung der Steuerverfassung eines mittelalterlichen Territoriums, wie wir sie im Folgenden geben wollen, zweckmäßig sein, zunächst die Einnahmequellen im Allgemeinen zu schildern. Diese Schilderung beansprucht jedoch dem Zwecke einer Einleitung entsprechend nicht Vollständigkeit.

I. Die grundherrlich-privatrechtlichen Einnahmequellen: Als Grundherr bezog der Bischof von Münster zunächst den Ertrag der im Eigenbetrieb bewirtschafteten Güter. Die Größe dieses Eigenbetriebes entzieht sich unsrer genaueren Kenntnis; jedenfalls war er im Vergleich zum bischöflichen Grundbesitz überhaupt nicht sehr ausgedehnt. Bei der herrschenden grundherrlichen Verfassung wäre sogar ein gänzlich Fehlen des Eigenbetriebes denkbar; der Grundherr konnte eben selbst bei einem noch so zahlreichen Gesinde den Unterhalt sehr wohl mit anderweitigen Naturaleinkünften bestreiten. Inwieweit der mit den landesherrlichen Amtshöfen verbundene Wirtschaftsbetrieb zum bischöflichen Eigenbetrieb zu rechnen ist, läßt sich nicht so leicht feststellen, da er vielfach zur Befoldung der Beamten gehörte.

Als Grundherr bezog der Bischof in zweiter Linie die reichen Erträge, welche als Äquivalent für die Nutzung des umfangreichen, zu Zeit- oder Erbpacht ausgethanen Besitzes einkamen. Dieser Pachtzins führt in den Urkunden die Bezeichnungen pensio, seltener census oder auch

hura (hurlant).¹⁾ Bekannt ist ferner jene namentlich in den Städten vorkommende Abgabe der wortpennige.²⁾ Wie die Amtsrechnungen erkennen lassen, war der ausgethane Besitz des Bischofs so groß, daß dessen Erträge einen wichtigen Bestandteil der bischöflichen Einnahmen bildeten.

Mancherorts bezog der Bischof auch als Almendeober-eigentümer oder aus den ihm unmittelbar eigenen Waldungen (marca, mirica, gemeyne mark an wald und weide) besondere Abgaben. So zahlen im Amte Rheine die Leute up dem Dreyer kerkhove jährlich swynegeld, dat er swyne mede in den wald gan mogen, im Amte Bevergern entrichten die Rotten markegeld; im Amte Delmenhorst zahlte man torfgeld, grassgeld, weidegeld.³⁾

Gerade im Münsterlande bildeten auch „ungewisse“ privatrechtliche Leistungen eine sehr reichliche Einnahmequelle des Bischofs. Im Gegensatz zu anderen Territorien hatte nämlich hier die bäuerliche Eigenbehörigkeit weite Verbreitung und wirkliche Bedeutung; fast die ganze Masse der Bauern stand, wie die Amtsrechnungen ergeben, in einem Servilitätsverhältnisse, wenngleich die „freien Leute“ keineswegs gänzlich fehlen. Diese Eigenbehörigen, deren Lage und Besitzrecht in Westfalen im allgemeinen gut waren, namentlich soweit es sich um Grundbesitzrecht handelt, hatten zunächst einen jährlichen, aber nicht bedeutenden Zins zu entrichten. Dagegen bildeten die sogenannten „ungewissen“ Leistungen der Eigenbehörigen eine wirkliche, drückende Last; sie sind es auch, welche der westfälischen Eigenbehörigkeit ihren eigentümlichen Charakter verleihen im Gegensatz zu dem Verhältnis der „Freipächter“. ⁴⁾

¹⁾ Wilmans (Westfäl. Urdb. Bb. 3) 28, 139, 437, 1146, 1246, 1254, 1297, 1548, 1713, 763.

²⁾ Wilmans 856, u. Amtsrechnungen.

³⁾ Amtsrechnungen. Wilmans 277, 804, 1738, 1759.

⁴⁾ Endwörtb. d. Staatswiss., Artikel „Gutsherrschaft“ (Wittich).

Als derartige ungewisse Leistungen sind namentlich folgende zu nennen:

1. der „Freikauf“: die Abgabe, welche man dem Leihherrn beim Verlassen des Gutes entrichten mußte, d. h. beim Ausscheiden aus dem Mundverhältnisse. Bekannt ist ja das Recht des nachfolgenden Herrn.⁵⁾ Entzog man sich dem Freikaufe, so konnte der Mundherr sein Recht durch quasi vindicatio geltend machen, d. h. die Schuldigen wurden beim Todesfall geerbt.

2. der Weinkauf: die Abgabe für das Recht, welches die auf den Hof heiratende Frau nach dem in Westfalen geltenden System der ehelichen Gütergemeinschaft an dem Gute erlangte.⁶⁾ In einer Urkunde vom Jahre 1287 heißt es: *si quis hominum in aliquo mansorum predictorum manentium, mortua sua muliere legitima, aliam forte mulierem, ita quod ambo eidem domino pertineant, duxerit, mulier pro hoc facto non plus quam quinque solidos Monasterienses exsolvet conventui memorato; et sicut est de muliere ita de viro simile est censendum.*⁷⁾

⁵⁾ Wilmanß 173, 545. Amtsr. Dülmen v. J. 1679.

⁶⁾ Wilmanß Nr. 173, Artikel 9 der münsterschen Statuten v. J. 1221 (?): *in sede nuptiarum dant sponsus et sponsa mutuo res suas, nisi velint interponere differenciam.*

⁷⁾ Wilmanß 1337. Ursprünglich bedeutete Weinkauf den von den Zeugen getrunkenen Wein als Zeichen des Abschlusses eines Vertrages. Artikel 16 der Münsterschen Statuten lautet: *si advenit iudex et cives habebunt urnam vini vel 6 denarios; im Jahre 1244 erhält bei einem Tausche von Eigenbehörigen die Hienversammlung 12 denarios . . . ad bibendum pro ipsius concambii recognitione* (Wilmanß 1732). In diesem Sinne sind auch verschiedene Angaben der Amtsrechnungen zu verstehen: gewisse Leibeigene des Klosters Liesborn entrichten dem Bischof von Gütern und Kotten Pachtgeld; von diesen kotten und londereien heißt es, daß sie dieselben umb das zwelfte jar beweiinkaufen. (Amtsr. Stromberg v, J. 1584.) Die Stelle

Die Heiratsabgabe des Leibeigenen wird in den münsterschen Urkunden als *bedemundium* bezeichnet. In einer Urkunde vom Jahre 1271 wird bestimmt, daß die Bürger in Haselünne das *bedemundium* nicht entrichten.⁸⁾ Eine Urkunde vom Jahre 1272 bestimmt als Heiratsgabe *pellem hercinam aut unum solidum*, wenn der Wachszinsige *uxorem sue conditionis* heiratet, wenn aber die Frau *non sue conditionis* ist, hat er *quinque solidos* zu entrichten.⁹⁾ Die Heiratsabgabe der in der Stadt Lünen wohnenden Wachszinsigen des Klosters Rappenberg beträgt *duodecim denarios*.¹⁰⁾

3. die Kurmede: die Leistung, welche man anderwärts *mortuarium*, *Besthaupt*, *Sterbfall* nannte. Bischof Otto von Münster überweist im Jahre 1259 seiner Hauskapelle einen Hörigen als Wachszinsigen *sub hac forma*, *ut cum predicti Johannes et uxor eius de hac vita migraverint uterque ipsorum det pro cormeyda sex solidos sacerdoti deservienti capelle supradicte*. Die Äbtissin des Klosters Überwasser zu Münster thut im Jahre 1231 gewisse Güter aus der Art, daß beim Tode des In-

des Weines konnte auch Bier vertreten (*winkopesbeer*), schließlich auch Geld und andere Sachen, so daß sich die Bedeutung bisweilen zu „Handgeld“ abschwächte.

⁸⁾ Wilmans 1759: *nec iidem etiam cives dabunt bedemundium, ut vulgus dicit*.

⁹⁾ Wilmans 232.

¹⁰⁾ Diese Wachszinsigen genießen Exemption a iure communi *cerocensualium*; zu ihrem *ius speciale cerocensualitatis* gehört die *licentia contrahendi matrimonium tam cum hominibus sue conditionis quam cum aliis*; dies gilt aber nur für den Stadtbereich; denn außerhalb der Stadt *tenebuntur iure communi aliorum nostrorum in illo contractu cerocensualium*. Das *ius speciale* verliert, wer Jahr und Tag außerhalb der Stadt gewohnt hat. Außerdem darf die Stadt nur *speciali licentia* mediante Rappenbergische Wachszinsige aufnehmen. Wilmans 1082,

habers der ältere Sohn nachfolge und pro iure, quod vulgo dicitur kurmedhe, 6 solidos entrichte. Die Wachsziñigen des Klosters Rappenberg in der Stadt Lünen entrichten pro iure, quod vulgo dicitur cormede, vestem superiorem vel duodecim denarios nach einer Urkunde v. Jahre 1279.¹¹⁾ Eine im Münsterlande viel gebrauchte Bezeichnung ist herwede beim Sterbfall des Mannes und exuvia (gerathe) beim Sterbfall der Frau. Vom Ritter Goswin von Gemen empfängt ein Gerlacus Rufus gewisse Besitzungen in feodo iuris ministerialium . . . ita quod sui heredes quicumque sunt vel fiunt, ipso defuncto dent nobis vel nostris heredibus unam marcam Monasteriensium denariorum . . . to herwede vulgariter dictum. Im Jahre 1266 erhält ein Werner von Bawinkel vom Domkapitel ein Grundstück derart, daß er und seine Kinder non compellantur ad ius quod vulgariter herwerthe dicitur. In den Rechtsatzungen der Wachsziñigen aus dem 13. Jahrhunderte heißt es: Item si vir cerocensualis, qui duxerit uxorem non sue conditionis, (decesserit) et non fuerit vir superstes eius consanguineus et eiusdem conditionis dominus accipiet suum herwede; similiter si mulier cerocensualis deceaserit et non est ei consanguinea eiusdem et legitime conditionis, dominus tollet exuvias que dicuntur gerade.¹²⁾ Über das herwadium und die rathe durfte man nicht frei verfügen. In den Statuten der Stadt Münster heißt es: civis infirmus, quamdiu potest levare manum suam, poterit dare res suas cui vult, preter hereditatem que

¹¹⁾ Wilmans 646, 295, 1082. Grimm, Deutsche Rechtsaltertümer S. 364.

¹²⁾ Wilmans 1798, v. J. 1299; herwede deutet unstreitig auf die Ritterrüstung hin; jedoch scheint die Vermutung, diejenigen, welche herwede zahlen, seien wenigstens ursprünglich Ministerialen gewesen, bei den angeführten Beispielen etwas gewagt. Wilmans 773, 232.

Thesen,

welche zugleich mit der Dissertation:

Die ordentlichen direkten Staatssteuern des Mittelalters im Fürstbistum Münster,

mit Genehmigung der Hohen philosophischen Fakultät
der Kgl. Akademie zu Münster i. W.

zur Erlangung

der philosophischen Doktorwürde

am Dienstag, den 6. August 1895, vormittags 11 Uhr,

in der Aula der Kgl. Akademie

öffentlich verteidigen wird

Joseph Neßen

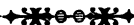
aus Limburg a. d. Lahn.

O p p o n e n t e n :

Anton Hübinger, cand. phil., a. Montabaur.

Fritz Sellwig, cand. phil., a. Lippstadt.

Joh. Abt, cand. phil., a. Bielefeld.



Münster 1895.

Regensberg'sche Buchhandlung und Buchdruckerei.

H e s e n.

- 1) Die mittelalterliche Ortsgemeinde ist kein politischer Körper (Glieb des Staates).
 - 2) Niemann's Behauptung, im Fürstbistum Münster habe es bis zum 16. Jahrhundert nur als Beihülfe bewilligte Beden gegeben, ist falsch.
 - 3) Die alten Landstände repräsentieren das Land.
 - 4) a. Mohr's Behauptung, die (!) Bevölkerung des Territoriums stehe zum Landesherrn des Mittelalters in einem Hörigkeitsverhältnisse, dessen die Landesherrn dieselbe zu entkleiden strebten, ist falsch; b. desselben Ausdruck „Abgaben grundherrlicher Anlage und landesherrlicher Tendenz“ ist sinnlos.
 - 5) Daß Gottlob die Außerordentlichkeit von Auflagen durch die Ausdrücke „collectae vel talliae“ begründet, ist inkorrekt.
 - 6) Philippi's Theorie betreffs der öffentlichen Lasten des städtischen Leihgutes ist unhaltbar.
-

Lebenslauf.

Geboren bin ich, Jos. Mezen, am 10. September 1872 zu Limburg a. d. Lahn als Sohn des Lehrers Jos. Mezen und seiner Ehefrau Elisabeth geb. Holz. Ostern 1889 absolvierte ich das Progymnasium meines Heimatortes und erwarb Ostern 1891 auf dem Gymnasium zu Montabaur das Zeugnis der Reife. Während meines akademischen Trienniums hörte ich auf den Universitäten München, Bonn und Münster die Herren Professoren Dr. Dr. Carrière (†), Grauert, Munder, Oberhammer, Stumpf; Berger, Franck, Lizmann, Ritter, Wilmans; Bartholomae, von Below, Birmer, Finke, Langen, Lehmann, Niehues, Spicker, Storck. Allen meinen verehrten Lehrern sage ich an dieser Stelle aufrichtigen Dank.

Auch sei es mir hier gestattet, den Beamten des Rgl. Staatsarchives zu Münster, insbesondere Herrn Archivrat Dr. Keller (jetzt Berlin) und Herrn Archivar Dr. Krumbholz meinen Dank auszusprechen.

Besonderen Dank schulde ich Herrn Professor Dr. Finke, Direktor des Vereins für Geschichte und Altertumskunde Westfalens, für die freundliche Aufnahme meiner Dissertation in die Zeitschrift des Vereins.

Namentlich aber fühle ich mich zu stetem, größtem Dank verpflichtet meinem hochverehrten Lehrer, Herrn Professor Dr. Georg von Below, der vorliegende Arbeit veranlaßte und in zuvorkommendster Weise mir stets mit seinem Räte freundlichst zur Seite gestanden hat.

dicitur hervede; similiter mulier preter illa, que dicuntur rathe.¹³⁾ Dieselbe Urkunde zeigt uns, wie drückend in Münster diese Leistungen waren; denn de hervede datur optimus equus, qui viri proprius est, galea vel pilum ferreum, gladius, sella, calcaria, frenum, francisca vel lancea; lorica non dabitur; omnes vestes formate dantur. Ad rathe dantur hec: optimum lectisternium, melius post optimum retinebit vir, si tantum unum habet retinebit; pulvinaria, cussina, mensalia, linteamina; sed de quibuslibet retinebit id quod melius sit post optimum; aurum sanum; fractum non datur; omnes vestes incise, omne linnum concussum; pannus textus non datur; fila non texta dantur; arca vel curvacista et scrinum super sinum.¹⁴⁾ Vielfach war diese Last freilich milder: In Haselünne wird als hervede an den Bischof geleistet nullum aliud . . . nisi equus ipsius optimus, si quis habebitur, et vestimenta eius optima, in quibus solebat procedere ad ecclesiam in die nativatis Domini sive pasche. Als excuvie quas vulgus gerathe nominat werden gefordert non alie nisi tantum vestes ipsius optime in quibus ipsa solita fuerit procedere ad ecclesiam in diebus predictis. Das Kloster Marienborn nimmt einen Wachsinsigen an in tale ius, ut possit ducere legitimam, prius licentia a nobis postulata, et in morte sua sive de pecoribus sive de vestibus partem nobis dabit meliorem.¹⁵⁾

Die Leistung von Kleidungsstücken und ähnlichen Gegenständen waren sicherlich für den Herrn wegen des zahlreich zu unterhaltenden Gesindes äußerst wertvoll. Deshalb mochte sich auch der Bischof, als er der Stadt Mün-

¹³⁾ Wilmans 173, Art. 8.

¹⁴⁾ das. Art. 13 u. 14.

¹⁵⁾ Wilmans 974.

ster verschiedene Rechte verlieh, im Jahre 1278 gerade die herwede und die rathe ausdrücklich vorbehalten: *episcopo de iure competentes ipse solus percipiet sicut est consuetum.*¹⁶⁾

Nicht selten wurde der Sterbfall mit Geld abgelöst, man nannte dies „den Sterbfall dingem.“ Beispiele dergleichen sind bereits angeführt; als weitere Belege mögen folgende Angaben dienen: In verschiedenen Urkunden des 13. Jahrhunderts lesen wir: *acceptavimus etiam, ut pro eo quod dicitur cormede obeunte colono vel eius uxore marca detur a filiis vel ab aliis qui eis eo iure succedunt; quecumque predictarum sororum primo mortua fuerit, alia supervivens sex solidos . . . pro herwadio sororis sue defuncte dabit; herwadium pro marca sola Monasteriensium denariorum liberetur.*¹⁷⁾

II. Die öffentlichrechtlichen Einnahmequellen: Die öffentlichen Einnahmen sind von den grundherrlichen wesentlich verschieden; sie beruhen nämlich lediglich auf einem gerichtsherrlichen (landesherrlichen) Verhältnisse des Territorialherrn zu seinen Gerichtsunterthanen, bezw. den Inhabern seines Territoriums.

Öffentliche Einnahmen sind z. B. die Gerichtsgefälle, die sogenannten Bruchten der öffentlichen Gerichte, der Gaugerichte. In der Stromberger Amtsrechnung vom Jahre 1584/85 findet sich ein Verzeichnis: bruchten so abgedinget wurden im ampt Stromberg zu Leissborn den 17. august 1584 in beisein des ernachtbarn und furnemen Johan Drostem, fürstlich Munstrisch secretar: gogericht Hertfelt:

Clas Johann und Gerwin Ulrich sich undereinander geschlagen geben zusammen 3 M.

¹⁶⁾ Wilmanß 1035.

¹⁷⁾ Wilmanß 1723, 1402, 1407.

Kalkmann und Lubbecke zu Nienkerke haben neben andern van Ulberghe und Ostenschult eteliche schweine, so sie bie innen in der mast gehabt, ohn verrichtung zollens und mastgeldes hengenommen und henweg gedrieben, angeschlagen uf 50 M. u. dgl. m.

In der Stadt Münster bezog der Bischof nach einer Urkunde vom Jahre 1278 die Hälfte von sämtlichen Gerichtsgefällen in maioribus et minutis.¹⁸⁾

Öffentliche Einnahmen sind ferner die sogenannten Gau-, Rauch- oder Fastabendshühner. In der Bocholter Amtsrechnung vom Jahre 1798 heißt es: rauchhühner, sonst in den alten rechnungen de 1576 fastabendhühner genannt; und wo kein rauch oder feuer auf den gütern gehalten wird, sind sie auch zu zahlen nicht pflichtig.¹⁹⁾ Hierher gehören in gleicher Weise die im Amte Bevergern zu liefernden Eier: aufborung an eyern bei verschiedener gutherren leuten jarlichs verscheinende, ist auf oistern 240, und auf pfingsten 200 eyer. Am Schlusse dieser Rubrik wird betreffs der Bewertung bemerkt: Item werden diese eyer altem gebrauch nach in der hauskuchen zu verpflegung des herren drosten geliebert, sunsten aber in abwesenheit des drosten pflegen dieslben mir dem rentmeister verfallen und zum besten kommen.²⁰⁾

Um noch einige andere öffentliche Leistungen zu erwähnen, sei hingewiesen auf die Ablösungen verschiedener öffentlicher Dienstleistungen, wie Burgwerk, Brückwerk, Herberge, Stellung von Heerwagen u. s. w. Der Bischof

¹⁸⁾ Wilmans 1035; die andere Hälfte bezog die Stadt.

¹⁹⁾ Fastabendh. heißen sie wohl nach dem Lieferungsstermin. Stüve, Wesen u. Verfas. der Landgemeinden S. 116 u. Nordhoff, Haus, Hof, Markt u. Gemeinde Nordwestfal. S. 22, Anm. 7; Fastabend gleich Anteil einer Ortschaft an der Markt.

²⁰⁾ Amtsr. v. J. 1589/90.

von Münster bezieht z. B. von jedem mansionarius der Kirche zu Werne pro redemptione hospitii jährlich einen Scheffel Hafer maioris mensure.²¹⁾

Speziell landesherrlich sind die Ertäge, welche aus den Regalien fließen; zu diesen Regalien, welche die Territorialherrn im Laufe der Zeit an sich brachten, gehören das Marktregal, Burgregal, Judenschutzregal, Münzrecht, Zollrecht, Geleitsrecht. Auch aus dem Fremdenhuz machten die einzelnen deutschen Landesherrn im Mittelalter ein nutzbares Regal, indem sie aus der Schutzgewalt das Recht auf die Verlassenschaft des Fremden herleiteten (Fremdlingrecht, ius albinagii, droit d'aubaine).²²⁾ Dieses Recht spricht auch Artikel 17 der Münsterschen Statuten dem Bischofe von Münster zu: si moritur extraneus, res sue servabuntur annum et diem; finito termino accipiet dominus ville.²²⁾

Von ganz besonderer Wichtigkeit waren für den Landesherrn Zoll und Accise als indirekte Steuern, Schatz und landständische Steuer als direkte Steuern.

1. Der Zoll: der moderne Zoll ist bekanntlich ein Grenzzoll, Aus- und Einfuhrzoll; die Frage, inwieweit er Finanz- oder Schutzzoll sei, ist in den einzelnen Fällen verschieden zu beantworten. Der mittelalterliche Zoll dagegen ist ein Binnenzoll, ein Passierzoll, also lediglich Finanzzoll. Die Zollstätten finden sich da, wo der Landesherr den Handel am besten treffen kann; sie verteilen sich über das ganze Territorium.

²¹⁾ Wilmans 193, 808, 1246. v. Below, Historische Zeitschrift, Bd. 59 S. 240.

²²⁾ Rotteck u. Welcker, Staats-Lexikon, Artikel „Fremdenrecht“, I 724.

²³⁾ Wilmans 173 v. J. 1221 (?). Sammlung der Gesetze u. Verordnungen im Erbfürst. Münster, I. Abt. Hochstift Münster 1359/1802, S. 102.

Zollstätten waren z. B. Burchvehtlere, Hertfelde (Herzfeld), Capelle, Veltrup, Ulde (Ölde), Stromberg, Ahlen, Beckemb (Beckum), Wolbeck, Münster.²⁴⁾ Sehr bedeutend war daher ein Privileg, welches etwa den Bürgern von Ahlen, Warendorf, Münster oder dem Kloster Cappenberg Zollfreiheit im ganzen Territorium zusicherte. Der Landesherr konnte solche Privilegien natürlich nur für den Bereich seines eigenen Territoriums ausstellen.²⁵⁾

2. Die Accise: Sie ist eine speziell in den Städten erhobene landesherrliche Abgabe, welche uns in den Münster'schen Urkunden im 14. Jahrhundert entgegentritt und sich allmählich auf fast alle Nahrungs- und Genußmittel erstreckte. So verpfändete Bischof Otto von Münster im Jahre 1395 der Stadt Bocholt die Zyse von Wein, Bier, Butter, Heringen und aller Kaufmannsware in der Stadt.²⁶⁾ Am häufigsten wird in den Urkunden die Zyse von Wein und Bier genannt. Als Höhe dieser Zyse wird in der Stromberger Amtsrechnung vom Jahre 1584 angegeben: ufborung an ungewissem gelde van beerbrauers und ist accis: van jedem vass beer, so zu dren tonnen gerechnet, 18 pfennige. An einer anderen Stelle heißt es: van juweliker tunnen beers sal men unsen heren gewen twe monster pennige van der grut wegene.²⁷⁾

Als indirekte Steuern waren Zoll und Accise

²⁴⁾ Amtsr. Stromb. 1584. Amtsr. Wolb. 1654. Rudolph, Ortslex. v. Deutschland. Neumann, D.-L. d. deutsch. R. 1894.

²⁵⁾ Der Kaiser Otto befreite das Kloster Kappenberg vom Zolle bei Kaiserswert; der Erzbischof von Köln befreite dasselbe vom Zolle bei Neuß, ebenso das Kloster Liesborn; die Grafen von Cleve befreiten Kappenberg vom Zolle bei Wesel. (Wilmans 82, v. S. 1214; 7, v. S. 1193/1205; 21, v. S. 1203.)

²⁶⁾ M. St.-A., Bocholt Nr. 1111.

²⁷⁾ Wigand, Archiv III 44; Grut ist verschieden von Zyse, es gibt ein Grutmonopol.

ungewisse Einkünfte. Die Landesherrn verpachteten sie daher vielfach an Städte, das Domkapitel oder auch einzelne Personen. Finanztechnisch hatte dies den Vorteil, daß man jährlich auf eine bestimmte Summe sicher rechnen konnte; indessen konnten Verpachtung oder Verpfändung gar leicht auch die landesherrlichen Rechte schmälern, wenn nicht gar beseitigen. Bereits im Jahre 1203 überließ der Bischof dem Münsterischen prepositus maior für 70 M. pfandweise den Zoll in der Stadt Münster. Im Jahre 1265 erhielt durch den Bischof Gerhard die Stadt Münster gegen Zahlung von 200 M. ein Drittel von dem fermentum vulgariter grut dictum in der Stadt; gleichzeitig bekam das Domkapitel von den zwei dem Bischofe verbleibenden Teilen eine Jahresrente von 10 M. Die Verpfändung der landesherrlichen Zyse in der Stadt Bocholt an die genannte Stadt im Jahre 1395 ist bereits erwähnt.²⁸⁾

3. Der Schatz oder die ordentliche direkte Staatssteuer des Mittelalters. Diese landesherrliche Einnahmequelle ist der eigentliche Gegenstand unserer Abhandlung. Wir begnügen uns daher an dieser Stelle mit der bloßen Erwähnung derselben. Eine allgemeine Bemerkung aber finde hier schon ihren Platz: Bekanntlich verwirft man auf gewisser Seite die Annahme einer mittelalterlichen, ordentlichen, direkten Staatssteuer, indem man auch den Schatz grundherrlich-privatrechtlicher Natur sein läßt. Demgegenüber kann man es als eine teilweise Ehrenrettung des vielgeschmähten Mittelalters bezeichnen, wenn es gelingt, eine solche Steuer nachzuweisen. Die Cultur des Mittelalters wird man eben höher schätzen, wenn eine derartige Steuer die Regierungskosten bestreiten half, als im anderen Falle.

²⁸⁾ Wilmanß 21, 760. Ueber verpachtete Zölle vergl. Amtsr. Wolbeck v. S. 1653/54.

4. Die landständische Steuer oder die wenigstens begrifflich außerordentliche, direkte Staatssteuer. Schon recht früh tritt in den Münsterischen Urkunden ein außerordentlicher Schatz auf als *petitio generalis*, *contributio communis*, *subsidium caritativum*, *noybede*, *sunderlinge schatting*, *ungewontliche schatting*.²⁹⁾ Ursprünglich wurde er gefordert, so oft eine *inevitabilis necessitas* vorlag. Diese *inevitabilis necessitas* wurde freilich im Laufe der Zeit auf gewisse allgemein anerkannte Fälle beschränkt: Ritterschlag des Sohnes, Verheiratung der Tochter, Regierungsantritt oder Confirmation des Landesherrn, Lösung des Landesherrn aus der Gefangenschaft, Ankauf einer Herrschaft u. dgl. m.³⁰⁾

Der Bischof von Münster erhielt nach einer Urkunde vom Jahre 1267 eine *communis contributio* beim Ankauf der Herrschaft Behta.³¹⁾

Bei der Klage des Klosters Breden, der Dynast von Gemen erhebe eine *sunderlinge schatting*, um seine dochter to beraden, erfahren wir im Jahre 1444, daß das Kloster vertragsmäßig einen *vullest don* soll, so oft der Dynast eine Tochter verheiratet.³²⁾

Im Jahre 1587 machte der Bischof den Herren von Lauenburg-Diepholz gegenüber geltend, daß für undenklicher Zeit bisenhero gebräuchlich gewesen, wan ein neuwer her des stifts Munster erwehlet, das alsdan demselben als dem landfürsten ein *wilkomschatz* oder steuer gegeben wurde.³³⁾

Der schon im 13. Jahrhunderte vorkommende außer-

²⁹⁾ Nief. U.-G. IV 122, V 55; Kindinger, Beitr. I 63.

³⁰⁾ Zeumer „Städtesteuern“.

³¹⁾ Wilmanß 786. (Wilmanß 658, 682, 677, 812.)

³²⁾ Nief. U.-G. IV 140.

³³⁾ M. St.-U.: *Protocollum iudiciale . . . in causa compromissae* das gogericht Sutholte belangend . . . v. J. 1587.

ordentliche Schatz ist von besonderem Interesse, weil er die ersten Anfänge der landständischen Steuer bezeichnet.³⁴⁾ Wesentlich ist bei derselben das landständische Bewilligungsrecht; bemerkenswert ist ferner die größere Allgemeinheit hinsichtlich der Ausdehnung der Steuerpflicht. Die Steuer erscheint in den Registern 1498, 1509, 1511, 1513 geradezu als eine Kopfsteuer: *generalis exactio . . . a quolibet homine 4 solidos (2 solidi, 12 denarii)*. Im Jahr 1473 dankt Bischof Heinrich für die ihm auf dem Laerbrotte bewilligte zweijährige ungewontliche schatzung van den menschen bynnen unsen stichte van Munster wonaftig. Eine Urkunde vom Jahre 1538 sagt: *hülpe, stüer unde bistance der gemeinen undersaten und ingesetten unses stifts, beide geistlich und werltlich.*³⁵⁾

Hinsichtlich der Erhebung dieser Steuer schreibt der Fürstbischof Erich im zweiten Jahrzehnt des 16. Jahrhunderts: *dann wy einen gemeinen collector hebben, van uns und unsen capittel verordnet, de schattinge to entfangen und de namen unser undersaten na older loflicker wonheit unses landes der wegen in schnapft to nemen.*³⁶⁾

Diese zweite direkte Steuer hatte ihren Grund in der steigenden Finanznot der Fürsten; und diese wiederum hauptsächlich in den zahlreichen kriegerischen Unternehmungen der Territorialherrscher gegeneinander und später in den Zeiten der steigenden Türkengefahr zu leistenden Beiträgen zur Reichssteuer.³⁷⁾ Der Bischof von Münster sagt z. B., es sei ihm der nach den Anschlägen von Konstanz und Augsburg ihm zufallende Anteil der Reichssteuer von der

³⁴⁾ von Below: Landst. Verfass. Teil III, B.

³⁵⁾ Kindl. Beitr. 67; Nief. u.-B. I², 199, 193, 196 (Communifanten-Steuer); Nief. u.-S. VI, Nr. 37.

³⁶⁾ Kindl. Beitr. I 65; dazu Nief. u.-S. VI S. 41 f.

³⁷⁾ von Below, a. a. D.

Landschaft als Landsteuer bewilligt worden. Zudem erhielt der B. v. M. Schatzungen zur Unterdrückung der Wiedertäuferunruhen u. s. w.³⁸⁾

Zum Schlusse dieses Abschnittes sei noch erinnert an die Lösegelder der Gefangenen, die Kriegsbeute und den eventuell den Unterthanen des feindlichen Landesherrn auferlegten sogenannten „birnschatz“. Nach einer Urkunde vom Jahre 1394 war der Stadt Beckum durch den Bischof Otto von Hoya folgendes Privileg auf vier Jahre verliehen: das Lösegeld der Gefangenen und die Beute gehören zur Hälfte der Stadt, zur Hälfte dem Bischofe, wenn die Bürger allein oder mit dem landesherrlichen Amtmann ins Feld ziehen; were awer dat se myt uns selwen (Bischof) im velde weren, . . . dar solde der ganze Gewinn allein unse wesen.³⁹⁾

III. Die bisher genannten Leistungen konnte der Bischof entweder nur als Grundherr (Mundherr) oder nur als Gerichtsherr (Landesherr) fordern. Eine Art von Auflagen aber konnte sowohl auf Grund eines privatrechtlichen als auch kraft eines öffentlichen Rechtstitels erhoben werden: die Fronden.

Öffentlich ist dieser Dienst, wenn er in den Quellen bezeichnet wird als *servitium ratione advocatie* oder als *onus et servitium gogravii*.⁴⁰⁾ Privatrechtlich-grundherrlich dagegen ist er beispielsweise in einer Urkunde vom Jahre 1268, nach welcher der Ritter Hermann von Münster ein Gut verpfändet mit der Bestimmung, während der Pfandschaft dürfe er (S. v. M.) nicht *herbergeriam sive hospitium vel curruum vectiones vel quicquam aliud servitii quantumcumque minuti forden*.⁴¹⁾

³⁸⁾ Kindl. Beitr. I, 67. Sammlung d. Gesetze S. 11 f.

³⁹⁾ M. St.-A. Stadt Beckum Nr. 1102.

⁴⁰⁾ Wilmans 766, v. S. 1266; 276, v. S. 1230; 1293, v. S. 1285.

⁴¹⁾ Wilmans 808; ferner 193, 1246, 1277, 1337.

In den Amtsrechnungen werden diese Fronden wochen —⁴²⁾, leib — oder spanndienste genannt und werden noch geschieden in volldienste und halbe dienste. Im Amt Rheine leistet einen Volldienst, wer jede Woche einen Dienst leistet; einen Halbdienst, wer eine um die andere Woche einen Dienst leistet.⁴³⁾ Die Leibdienste bestehen vielfach in „dreschen und mähen“: diese dreschen und meigen ans ampthaus Stromberge, so oft es umgeht; oder diese dreschen und meigen jairlich eyn mal. Die Spanndienste erscheinen etwa als Wachsuhren nach dem Amthaus, Fuhren von Baumaterialien u. dgl. m. In Wolbecker Amtsrechnungen finden sich die Bemerkungen: sein geringe karrendienste und tragen briefe; sein briefträger und geben von ihre hausstette binnen der Wolbeck ihr heur; diese seyn briefträger binnen Sendenhorst und geben hausheur; sein geringe kottere und thun leibdienste; gibt $1\frac{1}{2}$ goldgulden und fährt die pachthüner nach Münster oder Wolbeck.⁴⁴⁾

Wir finden nun in den Münsterschen Amtsrechnungen eine weit ausgedehnte Ablösung der Fronden durch Geld verzeichnet, eine Erscheinung, die offenbar mit der geringen Bedeutung des landesherrlichen Eigenbetriebes zusammenhängt.⁴⁵⁾ Diese zu Leistungen in klingender Münze umgewandelten Fronden werden „Dienstgeld“ genannt: diese thuent umb das dritte jair, wan sie die ordnung trifft, wochendienste, sunsten wanne sie keine wochendienste leisten, geben sie dienstgeld. Als Einzelbeträge werden 15—18 Schilling, $\frac{1}{2}$ —2 Goldgulden angegeben. Die

⁴²⁾ Wilmanß 1713: *servitium septimanarium*.

⁴³⁾ Amtsrechn. v. J. 1597.

⁴⁴⁾ Amtsrechn. v. J. 1653, fol. 70, 71, 72.

⁴⁵⁾ Nach d. Amtsr. werden zwar Naturalien auf dem Markte abgesetzt, allein in so geringem Umfange, daß eine beabsichtigte Produktion für den Markt ausgeschlossen erscheint.

Summe des Dienstgeldes im Amte Stromberg betrug im Jahre 1584 174 M. 1 Sch. 8 Pf.⁴⁶⁾

Neben dem Dienstgeld findet sich in fast sämtlichen Amtsrechnungen das hundegeld. Diese Leistung ist eine Gelbabgabe statt der Naturalabgabe (hundehawer, hundekorn) zur Azung der herrschaftlichen Meute. In einer Urkunde vom Jahre 1424 verspricht der Bischof, die Geistlichen sua venatione nec canibus venaticis nicht mehr zu belästigen.⁴⁷⁾ Als Einzelbeträge werden in der Rheine'schen Amtsrechnung vom Jahre 1474 3—7 Schilling angegeben; im Amte Sassenberg betrug das hundegeld up sunte Michael verschennen aus dem Kirchspiel Belen im Jahre 1517 6 M.; im Amte Ahaus wurden im Jahre 1542 17 Rtlr. 20 Sch. 5 Pf. geleistet; im Amte Stromberg zahlte im Jahre 1575 der Einzelne 6—9 Schilling; im Amte Dülmen entrichteten im Jahre 1678 die 31 Abgabepflichtigen je 2—9 Schilling, zusammen 15 M. 8 Sch. 8 Pf.⁴⁸⁾

Kapitel 2.

Die Entwicklung des Schatzes im Territorium Münster bis zum 13. Jahrhundert.

Wie in anderen Territorien so gab es auch im Münsterlande eine an den Landesherrn zu entrichtende Abgabe, welche in den Quellen als *petitio*, *precaria*, *exactio*, *tallia*, *collecta*, *bede*, *schot*, *schatz* bezeichnet wird. Die erste deutsche Bezeichnung dürfte eine Urkunde vom Jahre 1184 enthalten, in der es heißt: *collecta, quam schot vocant*; als Bede tritt die Abgabe zum ersten Male im Jahre 1284 auf: *de precariis, que vulgariter bede dicuntur*.¹⁾ Die

⁴⁶⁾ Amtsr. Stromberg.

⁴⁷⁾ Rief. U.-G. VII 25.

⁴⁸⁾ Amtsr. v. gen. I.

1) Erhard, Codex Nr. 442; Wilmans Nr. 1270.

in den münsterschen Amtsrechnungen vorherrschenden Ausdrücke sind Bede und Schaz, namentlich in Verbindungen wie meybede, herwestbede, lechtmessbede, khobede; ober meyschatz, herbstschatz, khuschatz, schatzrinder; daneben kommen noch vor lichtmessgeld, rindergeld, khogeld, kottergeld, hawesgeld. Die verbalen Ausdrücke lauten: exactionare, collectas imponere, scatten laten, afscaten, bede bidden, ungebeden laten (unbesteuert lassen).²⁾

Die Gleichwertigkeit genannter Bezeichnungen, auf welche schon Zeumer³⁾ aufmerksam macht, läßt sich für unser Territorium durch eine stattliche Reihe von Quellenstellen belegen.⁴⁾ In den Urkunden heißt es z. B.: tallias et exactiones; exactiones vel tallie; precarie seu petitiones; exactiones seu petitiones.⁵⁾ Ganz unzweifelhaft wird diese Gleichwertigkeit gemacht durch Redewendungen wie: de precariis, que vulgariter bede dicuntur; petitiones, que bede dicuntur; collecta seu contributio, que vulgariter scoth dicitur; tallia seu collecta, que schote dicitur; exactio aut collecta, que vulgariter dicitur scoth; exactionaverunt tallias et collectas imponendo.⁶⁾

Besonders bemerkenswert ist die Bezeichnung hawesgeld, gleich Hofgeld. Dieselbe findet sich in Rentmeisterrechnungen des Amtes Wolbeck seit Ausgang des 16. Jahrhunderts, z. B. vom Jahre 1595. Dieses Hofgeld ist nichts anderes als die in den früheren Rechnungen desselben

²⁾ Nief. u.-G. IV 126, 99; VII G. 606.

³⁾ Z's. „Städtesteuern“ S. 3 f.

⁴⁾ Ueber die Synonymität dieser Ausdrücke vgl. auch H. Weis „die ordentlichen direkten Staatssteuern von Kurtrier im Mittelalter“ S. 66, Anm. 1.

⁵⁾ Wilmans 564, 489, 1683, 744, 990.

⁶⁾ Nief. u.-B. I², 188; Wilmans 1270; Nief. u.-G. VII G. 461, III, 10; Erhard, Cod. 442; M. St.-A., Stadt Ahlen Nr. 375; Wilmans 501; Nief. u.-G. IV 126, Artit. 3, 5, 10.

Amtes verzeichnete meygbede und herwestbede; denn Hofgeld und Bede kommen niemals nebeneinander in derselben Rechnung vor. Die 30 Hofgeldpflichtigen sind dieselben wie die 30 Bedepflichtigen. Einzel- wie Gesamtbeträge sind bei beiden gleich.⁷⁾ Hofgeld und Maibede werden beide auf Jakobi Apostoli Tag erhoben.⁸⁾ Bei der Mai- bzw. Herbstbede heißt es: Item Hoygermann 6 s., heben de hygen; ober Item Wichthorp 6 s., de haweslúde tor unkost was van alders. Ebenso beim Hofgeld: Heugermann 6 s., haben die hawesleute zu hiengelde.⁹⁾ Die 18 Herbstbedepflichtigen des Unteramtes Wettendorf, welche zusammen 14 M. 10 Sch. entrichten, werden stets gesondert verzeichnet mit der Bemerkung: de meygbede boren de hern van dem dome to Munster. Dasselbe geschieht beim Hofgeld zu Wettendorf; auch wird dasselbe nur auf vincula Petri erhoben und beträgt die Summe desselben 14 M. 3 Sch., die Anzahl der Pflichtigen 17.¹⁰⁾

A. Die chronologische Entwicklung des Schazes bis zum 13. Jahrhundert: Anklänge an eine Abgabe von der Form einer petitio oder exactio finden sich in den Münsterschen Urkunden schon im 9. Jahrhundert. In dem Stiftungsbriefe des Freckenhorster Damenstiftes aus dem Jahre 851 heißt es: *Insuper hanc congregationem fidelium sic instituimus, ut sit sub protectione Ludowici excellentis et invictissimi regis. Prohibemus autem, ut nec ipsi nec alicui ministro liceat iniusto gravamine illam infestare, sed eam tantum, sicut scripto excellentia re-*

⁷⁾ Die Maibede beträgt z. B. 1466/67 = 24 M., das Hofgeld 1595 = 24 M. 10 Sch.

⁸⁾ Der Termin der Herbstbede ist nicht angegeben; doch entspricht ihr sicherlich das auf vincula Petri fällige Hofgeld. Ämtér. 1533, 1595.

⁹⁾ Ämtér. v. J. 1523, 1533, 1595.

¹⁰⁾ Ämtér. v. J. 1472, 1595.

galis firmavit, cum mancipiis et possessionibus suis defendere, tueri et iustitiam super querelis depositis administrare debeat. Servitium vero nullum propter hoc exigat. Als Rechte des königlichen „Ministers“ — offenbar dasselbe, was sonst in den geistlichen Immunitäten der Vogt ist — werden Schutzrecht und Gerichtsbarkeit angegeben. In diesen Rechten allein könnte also das iniustum gravamen gründen. Vergleicht man die Stelle mit den von der Vogtbede später angewandten Ausdrücken, wie *pressure*, *consuete insolentie advocatorum*, so leuchtet die Ähnlichkeit ein; immerhin bleibt noch die Möglichkeit, daß auch Usurpation von Grundbesitz oder Belästigung durch Verpflegungsansprüche (Herberge) u. s. w. gemeint sei.¹¹⁾

Klarer und spezieller ist eine Bestimmung in dem im Jahre 889 vom König Arnulf für das Kloster Metelen ausgestellten Stiftungsbriefe: *nullus iudex publicus vel quilibet ex iudiciaria potestate homines ipsius quibuslibet publicis exactionibus distringere praesumat*. Wir hören hier also bereits von einer *exactio publica*, welche auf Grund der *potestas iudiciaria* beansprucht werden könnte.¹²⁾

Indirekte Nachrichten erhalten wir dann weiterhin aus dem Anfange des 12. Jahrhunderts. In den Jahren 1128, 1129, 1134 erhalten die Klöster Rappenberg, Barlar und Klarholz mit dem Rechte der freien Vogtwahl auch das Recht, den Vogt wieder abzusetzen, *si advocatus onerosus et importunus fuerit*.¹³⁾ Zu beachten ist, daß in den späteren Nachrichten derartige Klagen über die

¹¹⁾ Kindl. Beitr. II 2; Wilman's Kais.-Urbn. S. 552; Erhard, Regesten 405, IV 3, a.

¹²⁾ Nief. u.-S. IV, 14; Mühlbacher, Reg. Imp. I, S. 672.

¹³⁾ Erh. Cod. 199 und Kdl. Vtr. II 23, III 9 u. 10.

Bögte fast durchweg zusammenhängen mit den Bedebelästigungen der Bögte.¹⁴⁾

Die nächste, direkte Angabe stammt aus dem Jahre 1173. In einem mit dem Bischof Friedrich von Münster und dessen Domkapitel geschlossenen Vertrage leistet der Graf Heinrich von Tecklenburg als damaliger Schirmvogt des Stiftes Münster Verzicht auf die Vogtei über die civitas Münster, den Bischofshof, sowie die meisten Präbenden der Domherrn; gleichzeitig verspricht er ausdrücklich, daß weder er noch seine Nachfolger iure advocatie hospitationes, petitiones vel exactiones von den genannten Gütern fordern würden.¹⁵⁾

Die nun folgende Urkunde vom Jahre 1184 ist von besonderem Interesse, weil hier zum ersten Male der Bischof selbst als Schatzherr fungiert. Der Bischof befreit ein Gut, welches der Aegidiikirche zu Münster von den Eheleuten Wulfhardus und Hildegundis überlassen wird, a civili collecta, quam schot vocant.¹⁶⁾

Im folgenden Jahre (1185) bestätigt der Papst dem Kloster Mariensfeld libertates et exemptiones secularium exactionum a regibus et principibus et aliis fidelibus rationabiliter vobis indultas.¹⁷⁾ Wieder ein Jahr später (1186) befreit der Bischof ein Gut des Hospitales zu Münster von der Auflage, welche per petitionem oder per quamcumque civilem fieri solet exactionem, damit

¹⁴⁾ Wilmanß 1191 u. 1310: propter nimias et immoderatas exactiones (et pressuras advocatorum).

¹⁵⁾ Erh. Cod. 361 u. Nief. u.-B. I¹, 121; die im Vertrage ausgesprochene Ausnahmestellung der Präbende Reken hat vielleicht in einem späteren Erwerb derselben ihren Grund, indem etwa der ehemalige Besitzer sich die Advocatie vorbehielt.

¹⁶⁾ Erh. Cod. 442

¹⁷⁾ Nief. u.-S. IV 36; Erh. Cod. 569. u. 451.

im Interesse der Armen die Einkünfte weniger per diversarum exactionum incommoda distrahantur.¹⁸⁾

Schließlich gehören hierher noch drei Urkunden aus den Jahren 1191, 1192 und 1197. In den beiden ersten sichert der Bischof den Bewohnern des verletzten Wedemhofes zu Werne zu, ut nullus advocatus vel ulla umquam secularis persona eidem transposite doti audeat iurisdictioni sue subiugare seu aliquam temporalis commodi exactionem imponere; bzw. er bestimmt, ne aliquis advocatus vel subadvocatus sive iudex domos et homines eas inhabitantes iurisdictionis sue titulis vel exactionibus gravare presumat. In der dritten Urkunde überläßt der Propst von Warlar die Vogtei über die villa Coesfeld dem Bischof von Münster, welcher die cives cum tota villa Coesfeld aus dem Vogteigerichte hebt und sie zugleich ab omni exactione advocatie, qua gravari possent, befreit.¹⁹⁾

Sind schon an sich die Nachrichten aus den drei letzten Jahrzehnten des 12. Jahrhunderts relativ häufig, so läßt doch noch mehr das „iure advocatie“ der Urkunde vom Jahre 1173 auf eine schon damals ziemlich weite Verbreitung der Vogtbede im Münsterlande schließen.

B. Die innere Entwicklung des Schages bis zum 13. Jahrhundert: Die alten Germanen hatten bekanntlich die Sitte, ihren principes Ehrengaben an Vieh und Feldfrüchten darzubringen.²⁰⁾ Eine Steuer erwähnt Tacitus nicht.²¹⁾ Auch in der fränkischen Zeit findet sich wenigstens in den rein germanischen Gebieten noch keine Steuer; selbst das

¹⁸⁾ Erh. Cod. 464.

¹⁹⁾ Rdl. Btr. III 37; Mef. II.-B. I^a, 169; Erh. Cod. 522, 559 u. 562.

²⁰⁾ Tac. Germania, cap. XV: quod pro honore acceptum etiam necessitatibus subvenit.

²¹⁾ Baumstark, Germ. Allgem. Teil, S. 541 f.; Zeumer a. a. D., S. 5; Schroeder, Rechtsgesch. S. 20.

in den ehemals römischen Landesteilen den Provinzialen gegenüber aufrechterhaltene Steuersystem geriet bald in Verfall.²²⁾

Für die Annahme eines inneren Zusammenhanges der mittelalterlichen Bede mit einer althergebrachten Leistung, welche z. B. Mohr vertritt, indem er die taille (Bede) sich aus dem tributum entwickeln läßt, fehlt jeder Anhaltspunkt.²³⁾ Wir haben es vielmehr zweifellos mit einer vollständig neuen und selbständigen Entwicklung zu thun, mit einer zwar territorialen Bildung, die aber wie die Landeshoheit selbst allgemein verbreitet ist.²⁴⁾

Den Ausgangspunkt für unsere Steuer bilden nach den ältesten Nachrichten die in den geistlichen Immunitäten immer wiederkehrenden Forderungen der Schirmvögte von den Immunitätsinsassen.²⁵⁾ Diese Forderungen waren ursprünglich außerordentlich, willkürlich und wurden, wenigstens von einer Seite, als unrechtmäßig angesehen, daher gravamen iniustum genannt.

Die Ausdrücke *petitio*, *precaria*, *bede*, *bede bidden* deuten offenbar an, daß der Schatz zunächst „bittweise“ erlangt wurde; die Bitte wurde aber bald zur Forderung, zum Gebot, d. h. die *petitio* zur *exactio*, das *petere* zum *exactionare*.

Den Anlaß zur Schatzforderung gab dem Steuerherrn zunächst die *necessitas*. Als Vogt des Klosters Metelen gewährt z. B. der Graf von Tecklenburg einigen Gütern

²²⁾ Waitz, Verfass.-Gesch. IV, 95 f.; Schroeder, R.-G. S. 119; Zeumer, a. a. D., S. 5; Weis, a. a. D., S. 7, Anm. 1.

²³⁾ Mohr, Finanzverwaltung der Grafschaft Luxemburg, S. 52; dazu v. Below's Rezension in der Zeitschr. für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte, Bd. 1, S. 358 f.

²⁴⁾ Müller, die Entwicklung der Landeshoheit in Geldern S. 36.

²⁵⁾ Vgl. Uebn. v. J. 889, 851 u. s. w.; Schröder, R.-G., S. 525; Zeumer, a. a. D., S. 5 f.

Erleichterung von den vogteilichen Lasten, weil die Äbtissin *multas exactiones, quas in advocatia illa mea necessitas me facere coegit, ultra vires modeste toleravit.*²⁶⁾ Je öfter nun die Beforderungen gestellt wurden, um so mehr mußte die Bede da zu einer gewohnheitsmäßigen und schließlich rechtlichen Einrichtung werden. Daß wir nicht fehl gehen, wenn wir der *consuetudo*, dem Gewohnheitsrechte, welches im Rechtsleben des Mittelalters eine so große Rolle spielte, auch bei der Ausbildung der mittelalterlichen Steuer eine nicht zu unterschätzende Bedeutung beimessen, zeigen folgende Quellenstellen:

Abgesehen von den Ausdrücken *consuetis advocatorum insolentis*, oder *solitis advocatorum iniuriis*, wird i. J. 1205 ein Gut vom Grafenschaz befreit, welchen es *prestare consueverat*. An einer anderen Stelle heißt es: *Insuper precarie . . . prout ex antiquo . . . fieri consueverunt.*²⁷⁾

Der Grafenschaz ist materiell dasselbe wie die Vogtbede. Im westfälischen Gebiete entspricht ihm die Grafenschuld, die *grascult*, eine Bezeichnung, die sich jedoch namentlich in der Grafschaft Arnsberg und in Bilsstein findet.²⁸⁾ Vom Grafenschaz ist in der soeben genannten Urkunde v. J. 1205 die Rede. Darin befreit der Graf von Altena das zu St. Aegidii in Münster gehörige Gut Kalwezwinkel *ab omni onere pensionis sive cuiuslibet servitii, quod ei ratione comitum prestare consueverat.*²⁹⁾

Die weitere Ausbildung des Schazes zur allgemeinen landesherrlichen Steuer gehört wie die Entwicklung der

²⁶⁾ Nief. U.-G., IV 58 u. Kap. 1.

²⁷⁾ Wilmans 91, 79, 1432, 1717; vgl. noch die bekannte Mainzer Urkunde v. J. 1183.

²⁸⁾ Lindner, die Beme, S. 387; Zeumer, a. a. D., S. 10.

²⁹⁾ Wilmans Nr. 79.

Landeshoheit selbst³⁰⁾ wohl hauptsächlich erst dem 13. Jahrhundert an.

Kapitel 3.

Die Steuernatur des Schatzes.

§ 1. Die öffentlich-rechtliche Natur des Schatzes.

Verschiedentlich begegnet man der Behauptung, der Schatz sei eine grundherrliche Leistung der Grundholden an ihren Grundherrschaften, d. h. der Schatz sei privatrechtlicher Natur. So nennt Lamprecht den Schatz „eine Bereicherung der gewöhnlichen, grundherrlichen Intradem“, dessen Einführung keineswegs ein von der grundherrlichen Finanzverwaltung abweichendes Steuersystem bedeute. Stieda scheint das Hofrecht zur Grundlage des Schatzrechtes zu machen, wenn er sagt, die Dienst- und Abgabepflichten der Handwerker am Ende des 12. und 13. Jahrhunderts, welche Wilda als Steuern betrachte, müßten als Überreste hofrechtlicher Unterordnungen angesehen werden; sie hätten ihren Ursprung in hofrechtlichen Verhältnissen gehabt. Niemann behauptet, bis z. J. 1520 habe es eine Grundsteuer nicht gegeben; auch der Bischof von Münster habe die Landesbedürfnisse vollständig aus den Domänen-Erträgen bestritten; nur Anleihen und „bewilligte Beden“ hätten ihm außerordentliche Ausgaben erleichtert und erst seit 1534 circa sei man allmählich zur Grundsteuer übergegangen. Mohr charakterisiert den Schatz als „grundherrliche Abgabe mit landesherrlicher Tendenz“; er will beim Schatz also einen lediglich graduellen Unterschied im Vergleich zu den „rein grundherrlichen“ Leistungen konstatieren, aber keinen qualitativen. Köhler, der in Lamp-

³⁰⁾ Hefelmann, Landeshoheit der Bischöfe von Münster. Münst. Gymnas. Progr. v. J. 1863/64.

rechts Irrtum betreffs der Vogtei befangen ist, rechnet ohne nähere Prüfung schlechtthin die vogteilichen Einnahmen des Grafen von Oldenburg, wie den koschat vom Kloster Rastede, zu den grundherrlichen Gefällen; ebenso das vogteggeld, den vogetschat, die bede in der Grafschaft Delmenhorst.¹⁾ Demgegenüber wurde bereits in einer Reihe von Spezialarbeiten der Schatz als öffentlich-rechtliche Leistung nachgewiesen, so durch Baasch für Bayern, durch v. Below für Füllich-Berg, durch Müller für Geldern, Niepmann für Cleve-Mark, durch H. Weis für Kurtrier; im Allgemeinen durch Zeumers grundlegende Abhandlung die deutschen Städtesteuern im 12. und 13. Jahrh.²⁾

Unsere Aufgabe ist es, im Folgenden diese Untersuchung für das Territorium Münster anzustellen.

A. Der Schatz kann nicht eine privatrechtliche Abgabe sein: In einer Reihe von münsterschen Urkunden zeigt sich eine genaue Scheidung zwischen einer pensio und exactio. Nach einer Urkunde v. J. 1278 wird propter graves et iniustas . . . advocatorum exactiones die Kirche St. Mauritz bei Münster an ihrer jährlichen Pachteinnahme geschädigt: suis iustis pensionibus defraudatur. Bei dem Vertrage wegen der Breden'schen Vogtei v. J. 1280 heißt es: dominus Theodericus de Keppele in quindecim mansis sibi obligatis in pensionibus capituli Fhretenensis nihil iuris habet, sed tantum modo exactionem, que nomine advocatie fieri

¹⁾ Sampr., Deutsch. Wirtschaftsl. I 2, Kap. Grundherrlichkeit. Stieda, Zur Entsteh. d. deutsch. Zunftwesens (Jahrb. f. Nationalök. u. Statistik Bd. 27, S. 44, 46). Riemann, Das Oldenburg. Münsterland, Bd. 1, S. 114 f. Mohr, Finanzverwalt. der Grafschaft Luxemburg. Rähler, Die Grafschaften Oldenburg u. Delmenhorst i. d. ersten Hälfte des 15. Jahrh. S. 91, 103 f.

²⁾ Über die einschlägige Literatur unterrichtet v. Below's Artikel „Bede“ i. *Ödwtb. d. Staatsw.*

consueverit, obligaverunt. Im Jahre 1424 beschwört der Bischof Heinrich von Moers, er werde von gewissen Gütern des Kapitels *exactionem annualem* nicht eher erheben, bis dem genannten Kapitel die *annualis pensio* von diesen Gütern entrichtet sei; auch werde er nur in dem Maße *exactiones* fordern, daß die Pflichtigen auch im folgenden Jahre die *pensio* zu entrichten vermöchten.³⁾

Ganz analog ist der Unterschied zwischen Pacht und Bede (Schaz), wie er in den deutschen Urkunden hervortritt. Die Herforder Äbtissin Bonezeth von Limburg bestimmt i. J. 1497: och sal unse schultet de denst und bede also holden und saten, dat uns und unsem stichte unse pacht werde. In den Amtsrechnungen ferner werden die verschiedenen Pachtäquivalente stets getrennt von den Einkünften an Schaz (Bede) verzeichnet. Auch sehen wir hier, daß dieselben Güter vielfach auf Pacht und Bede angeschlagen sind. Unter einer Rubrik abgang von der meymbedde und herwestbedde wird beispielsweise bemerkt: wird in empfang gerechnet Cordt Schulte mit 3 schweren schilling meymbedde, welche bei der verpachtung eingeschlossen; oder Uphof mit 4 schweren schilling, welche ebenfalls abzuziehen, wie bei der verpachtung zu sehen.⁴⁾

Vorläufig ist hier nur Folgendes zu beachten: Stets werden die beiden Abgaben *pensio* (Pacht) und *exactio* (Schaz) geschieden; ferner sind in den angeführten Stellen die mit diesen beiden Abgaben belasteten Objekte identisch; verschieden dagegen sind in den drei ersten Fällen die Empfänger der beiden Abgaben (Vogt, Bischof, Schulte — Stift, Kapitel, Äbtissin); im letzten Falle indessen bezieht der Bischof sowohl Pacht wie Bede.

³⁾ Wilmans 1057, 1121; Nief. u.-S. VII 25 S. 177; Wigand, Zeitschr. Bd. 6, S. 265.

⁴⁾ Kindl., Hörigkeit 194a; Amtsr. Dülmen 1678/79.

Die begriffliche Scheidung bei Pacht und Schatz steht somit zweifellos fest. Welches aber war das Fundament dieser Scheidung? Die pensio ist unbestritten eine privatrechtlich-grundherrliche Leistung. Kann da auch noch der Schatz eine grundherrliche Prästation sein oder nicht? Will man nun einmal im Schätze eine grundherrliche Abgabe erblicken, so ist es das Annehmbarste, denselben für ein Äquivalent einer besonderen Form des ausge-
 thanen Besitzes auszugeben, nämlich der ange-
 lichen Vogteiwirtschaften (nach Lamprecht-Mohr). Ob im Münsterlande die Zeit- oder Erbpacht oder aber eine besondere Abart derselben vorherrschte, wollen wir nicht erörtern; ein solches Teilungsprinzip tritt auch in den Amtsrechnungen nirgends zu Tage. Geschieden wird darin nach den Leistungsgegenständen, wie Korn, Vieh, Geld. Man hätte demnach gerade bei einer grundherrlichen Ein-
 nahme, dem Äquivalente der sogenannten Vogteiwirtschaften eine Ausnahme gemacht. Und warum? Vielleicht, weil nach Mohr der Schatz nicht eine „rein grundherrliche“, sondern eine „grundherrliche Abgabe mit landesherrlicher Tendenz“ ist. Hier haben wir es aber nun mit einem Ausdruck zu thun, dessen Unklarheit wohl jedem um so mehr zum Bewußtsein kommen, und dessen Verschrobenheit um so stärker erscheinen dürfte, je redlicher man sich bemüht in den leider nicht bekannnten Sinn dieses Wortes einzubringen; von Below charakterisierte den Ausdruck als Wort „ohne“
 Sinn.⁵⁾

Angewandt auf die Verhältnisse der geistl. Grundherr-
 schaften führt Mohr's Auffassung zu offenen Widersprüchen. Diese Anstalten thun nach M. ihre Güter zur Vogteiwirt-
 schaft aus. Aber wunderbar, nicht sie, sondern die Bögte beziehen den Schatz! Die kirchl. Institute selbst bieten ihren

⁵⁾ v. Below's, *Rezeption* a. a. D.

Bögen in der Abgabe mit landesherrl. Tendenz das Mittel zur Erlangung der Landeshoheit! Warum thaten übrigens jene Anstalten ihre Güter nach jener Form aus und bewirtschafteten sie nicht vielmehr selbst der Art, daß sie den Schatz bezogen und so zu landesherrlicher Gewalt gelangten? Unerklärt bleibt ferner, wie dieselben Güter nach zweierlei Wirtschaftsform ausgethan werden sollten.⁶⁾ Wir haben ja bereits gesehen, wie nicht nur bei verschiedenen Empfängern, sondern sogar bei einem einzigen Empfänger für Pacht und Schatz beide Abgaben auf denselben Gütern lasteten. Wenn z. B. nach obigem Beispiele der Bischof von denselben Gütern Pacht und Schatz bezieht, dann hätte einmal der Bischof allein die Güter zweimal ausgethan, weiterhin hätte er sie zu zwei verschiedenen Wirtschaftsformen vergeben und schließlich hätte ein und derselbe Pächter sie zu diesen zwei Wirtschaftsformen übernommen; denn Cordt Schulte zahlt ja von denselben Gütern Pacht und Bede.

Als Ertrag einer besonderen grundherrlichen Wirtschaftsform kann man den Schatz unter keinen Umständen auffassen.

Eine einfache Erhöhung der Pacht kann der Schatz aber auch nicht sein. Warum hätte da z. B. der Bischof oder auch ein anderer Grundherr noch eine neue Bezeichnung für diese Erhöhung einführen sollen? Die Abgabepflichtigen werden wohl auch im Mittelalter sich nicht deshalb durch eine Neuauflage haben erbauen lassen, weil selbige einen neuen Namen trägt! Ganz unvereinbar wäre mit einer solchen Auffassung allein die wichtige Thatsache, daß bei denselben Gütern Pacht herr und Schatz herr vielfach verschieden sind.

Wäre trotz alledem der Schatz das Entgelt ausgethanen

⁶⁾ Wilman's 1110.

Grundbesitzes, so würden als dessen Empfänger nicht gerade in letzter Linie die geistlichen Grundherrschaften auftreten. Gerade die Klöster und Stifter des Mittelalters suchten ja ihren Grundbesitz fortschreitend zu erweitern, und größere Grundherrschaften als gerade diese gab es im Mittelalter nicht leicht.⁷⁾ In ihren Einkunftsregistern wird man aber vergebens nach dem „Schatz“ oder der „Bede“ suchen. Zwei Breiden'sche Rechnungsbücher aus den Jahren 1579/80 und 1580/81 unterrichten systematisch über die gesamten Einnahmen und Ausgaben dieser Grundherrschaft; Schatz oder Bede werden nicht einmal genannt.⁸⁾ Nicht minder lehrreich ist das Register der Einkünfte der Commende St. Johann zu Steinfurt⁹⁾ und des Klosters Freckenhorst.¹⁰⁾ Dieses argumentum ex silentio, so gering man ein solches sonst auch anschlagen mag, ist im vorliegenden Falle unstreitig von durchschlagender Beweiskraft gegen die privatrechtlich-grundherrliche und für die öffentlich-rechtliche Natur des Schatzes.

Während die Klöster u. s. w., obwohl Grundherrschaften, keinen Schatz bezogen, bezog solchen der Bischof von Münster aus seinem ganzen Territorium, obwohl er nicht in diesem ganzen Gebiete Grundherr war; denn zwischen ihm, den Territorialherrschaften, und seine Unterthanen schob sich eine ganze Reihe von Grundherrschaften ein, wie z. B. die zahlreichen kirchlichen Institute der Klöster u. s. w., deren Kolonen den Schatz an den Bischof entrichteten. Ja der Bischof selbst

7) Wilman's Nr. 1612, v. J. 1298; darin schwört die Freckenhorster Äbtissin: Ego iuro res et possessiones ecclesie in Vreckenhorst non dissipare sed augere pro meo posse etc. Item iuro distractas seu diminutas seu quoquo modo alienatas revocare pro meo posse.

8) M. St.-A., Msc. VII 1327.

9) Auszug in Nief. u.-G. V, 35.

10) Friedländer, Die Heberegifter des Klosters Freckenhorst. Münster 1872.

erklärt, eine Abgabe, welche nur die Grundholden leisten, sei dem Schatz nicht zu vergleichen; der „Bettelschatz“ sei für die Herrn von Diepholz nur ein precarium privatum, da sie nur die Leute, so auf ihren Privatguetern und Eigentumb gesessen, um eine Steuer anzulangen pflegen; er aber erhebe Mai- und Herbstbede in den ganzen streitigen Kirchspielen.¹¹⁾

Der Schatz ist kein Pachtäquivalent, keine grundherrliche Leistung; aber vielleicht könnte er eine bestimmte Hörigkeitsleistung sein? Es stand ja doch nach Mohr „die (!) Bevölkerung zum Landesherrn in einem grundhörigen Verhältnisse“!¹²⁾ Im allgemeinen ist diese Behauptung Mohr's grundfalsch; ja selbst bei dem eine Sonderstellung einnehmenden Münsterlande, wo die Hörigkeit so verbreitet war, darf man jener Behauptung höchstens das Fünftchen Wahrheit lassen, daß ein Teil der Bevölkerung dem Bischofe hörig war, (aber dem Grundherrn und nicht dem Landesherrn). Selbst zugegeben, die ganze Bevölkerung des Münsterlandes und auch in den anderen Territorien hätte in einem Mundverhältnisse gestanden, so wäre für unsere Frage noch nichts gewonnen; denn bei dem „Hörigsein“ kommt nicht dem „daß“ sondern dem „wem?“ lediglich entscheidende Bedeutung zu. Nun war allerdings dem Bischofe von Münster vielleicht annähernd die Hälfte der schatzpflichtigen Bevölkerung hörig¹³⁾, aber nicht geringer war die Zahl derer, — von den „freien Leuten“ sehen wir

¹¹⁾ M. St. A., Protocolum Judiciale . . . de anno 1587.

¹²⁾ Mohr, a. a. O. S. 35; dazu vgl. v. Below's Aufsätze in der Histor. Zeitschr. Bde. 58, 59, welche Mohr vollständig unberücksichtigt ließ.

¹³⁾ Im Amte Sassenberg sind die Schatzpflichtigen des Kirchspieles Belen eigenhörig und stolfrei oft amthaus tom Sassenberge; in Bevergern sind die Schatzpflichtigen der Gemeinde Hopsten bischöfliche Eigenhörige, in Buren und Bevergern selbst sind von 48 Schatzpflichtigen 31 fürstl. gnaden eigen, u. dgl. m.

hier ganz ab —, welche nicht den Bischof, sondern einen Anderen zum Leihherrn hatten. Überhaupt herrschen die „gemischten“ Gemeinden den „grundherrlichen“ (Höfsten) Gemeinden gegenüber derart vor, daß man letztere unumwunden für seltenere Ausnahmen erklären darf.¹⁴⁾ Als Mundherrn werden beim Schatz z. B. genannt das Kolleg St. Martin, die Klöster Überwasser und St. Aegidii zu Münster, ferner die Klöster Gramenhorst, Liesborn, Marienfeld, Mottuln, St. Jürgen u. s. w.; oder es heißt zusammenfassend: verschiedener gutherren leute.¹⁵⁾ Alle diese Eigenhörigen entrichten den Schatz an den Bischof; ein doppeltes Mundverhältnis wird nirgends angedeutet, entspräche auch nicht dem Wesen der Hörigkeit; die Schatzpflicht läßt sich mithin aus einem Mundverhältnisse nicht herleiten.¹⁶⁾

Nun ist jede Leistung entweder privatrechtlich oder öffentlichrechtlich; ein Mittel Ding ist nicht denkbar. Der Schatz kann eine privatrechtliche Abgabe nicht sein, wie soeben bewiesen.

B. Der Schatz ist eine öffentliche Abgabe: Unser im Vorhergehenden gewonnenes Resultat läßt sich auch direkt durch positiven Beweis erzielen. Abgesehen davon, daß die aus dem Jahre 889 angeführte Urkunde geradezu von publicis exactionibus redet, welche der iudex publicus erheben möchte, ist das nomine, ratione, oder iure advocatie von den Vögten bei den Klostergütern ausgeübte Schatzrecht beweiskräftig. Hier mischt sich nämlich nicht das Eigentumsrecht mit der Amtsgewalt, wie es sonst mehr oder minder der Fall sein möchte. Der Vogt hat über die Stifts- und Klostergüter kein anderes Domi-

¹⁴⁾ G. L. v. Maurer, Dorfverfassung, I §§ 6 u. 7.

¹⁵⁾ Amtsrechnungen Bawergern, Sassenberg 1649, Wolbeck 1653/54, Dülmen 1678/79 fol. 24, u. a. m.

¹⁶⁾ v. Below, der Schatz in Jül.-Berg, S. 8.

nium als die Schutz- und Gerichtsherrlichkeit, er nimmt also lediglich eine öffentlich-rechtliche Stellung ein, er ist in diesen geistlichen Immunitäten der öffentliche Gerichtsherr. Das *ius advocaticium*, welches auch als Recht auf den Schatz geltend gemacht wurde, ist mithin als öffentliches Recht zu charakterisieren.¹⁷⁾

Der Bischof von Münster bestimmt im Jahre 1191, daß es kein Vogt wage, gewisse Güter mit Bede zu belasten; im Jahre 1223 befreit er die Hörigen einer Kirche vom Schatze, welchen die Kirchenvögte iniuste solent exigere; oder er sagt: *de agris, qui vulgo dicuntur hurland, omnem prohibemus exactionem.*¹⁸⁾ Entweder ist nun das Schatzrecht ein öffentliches Recht oder derartige Verordnungen wären nicht nur ohne allen Sinn, sondern auch ein viel gewaltsamerer Eingriff in die Eigentumsrechte des Einzelnen, als alle den Vögten zur Last gelegten Verbindungen.

Ausschlaggebend für vorliegende Untersuchung ist die Schatzpflicht der zu den münsterschen Freigravassaten ge-

¹⁷⁾ Über die Vogtei vgl. v. Below's Rezensionen der genannten Arbeit Mohrs a. a. O. und des Lamprecht'schen Werkes „Wirtschaftsleben“, Histor. Zeitschr. Bd. 63, S. 294—309; desselben Werkes Rezension durch R. Schroeder in der Zeitschr. der Savigny-Stift. für R.-G., german. Abt. XI, S. 242—51. Als öffentl. Gewalt wird die Vogtei in folgenden Angaben charakterisiert: *advocatum . . . super homines et loca . . . dicti monasterii regendum constituimus; nullus iudex publicus neque quilibet ex iudiciaria potestate . . . iudiciariam exercere presumat sevitiam, nisi quem ipsa prelibati monasterii abatissa elegerit advocatum; nulla iudiciaria persona in his quae eadem ecclesia continere videatur vel exactor vel publicus iudex causas agere . . . presumat, nisi advocatus, quem eiusdem loci elegerit abbatissa.* vgl. auch: *sacerdotes Brocmannorum non advocabunt in causis civilibus, nisi quatenus conceditur a iure.* (Wilman's Kais. Ufbdn., 111. 217, 197; Wilman's Westf. Ufbdn. III 523).

¹⁸⁾ Kap. 2. Nr. 19; Wilman's 193, 357.

hörenden „Freien“. In den Quellen werden dieselben bezeichnet als *liberi*, *homines liberi*, *ligii*, *homines ligii*, *vrien*, *freye leute*. Ihre Güter sind Freigüter, Eigengüter und werden bezeichnet als *libera bona*, *mansi liberi*, *propria bona*, *vrye erven und hoven*.¹⁹⁾ Die Freien entrichten von ihren Eigengütern den *census regius*, Königszins, *koningsdenst*; der Königszins ist aber nichts anderes als die von den Grafen auf Grund ihrer Grafschaftsrechte erhobene Abgabe, der *Schaz*.²⁰⁾ In einigen Quellen werden die Abgaben der Freien geradezu *precarie*, *Schaz*, *Bede* genannt. Nach einer Urkunde vom Jahre 1291 werden im Bocholter Gerichtsbezirk ab *hominibus qui vrien dicuntur* dem Bischof von Münster *precarie annuales* gezahlt. Im münsterschen Amte Bevergern liefern die freyen leute im Dreyerwald „*Maischaz*“. Aus der krummen Grafschaft der Bolmarsteiner hören wir im Jahre 1379 von *dinste*, *bede* und *deynstrechte*, *dey men van vryen erven und hoven to gewene plegt*. Bei der Freigravenschaft tho Valebraicht heißt es: *als uns dar unse vryen luden to beide gef*.²¹⁾ Wenn nun auch im Münsterlande die „Freien“ der großen Masse der Hörigen gegenüber wenig ins Gewicht fallen,²²⁾ so beantworten

¹⁹⁾ Wilmans 1432, 1708, 1544, 1550, 1649, 841; M. St.-A. Msc. II 6 p. 473 d. a. 1369: *cum ligiis, qui vulgariter vryen dicuntur, ad ipsum vrigraviatum pertinentibus*; das. p. 480 d. a. 1367: *quosdam mansos liberos ad vrigraviatum pertinentes*.

²⁰⁾ Rindl. Volm. II S. 294; Wilmans 1302; Lindner, Die Beme S. 373, 375.

²¹⁾ Wilmans 1432; Rdl. Volm. II Nr. 103; Rdl. Btr. III 149.

²²⁾ Ebenso gewagt wie verfehlt erscheint es, wenn Mohr a. a. D., S. 35 behauptet, die mittelalterlichen Landesherren hätten ihre Untertanen der Hörigkeit entkleidet. Im Jahre 1209 sagt z. B. die Äbtissin von St. Agidii zu Münster: *venerunt ad nos Robertus et Sweneheldis uxor eius, nec non Godefridus filius utriusque, qui cum essent liberi iure servili ecclesie nostre se mancipaverunt*,

vorliegende Nachrichten doch unsere Frage vollkommen befriedigend. Die Rechte der Grundherrlichkeit sind naturgemäß auf den Kreis der Grundholden beschränkt; das Schatzrecht aber, welches dem Schatzherrn auch über vollständig freie, unabhängige Grundbesitzer ein Recht verleiht, kann demnach nur aus einem öffentlichen Rechte abgeleitet werden, und dieses öffentliche Recht ist, wie wir sehen werden, die Gerichtsherrlichkeit.

Von dem Fehlen des Gesichtspunktes des öffentlichen Interesses, sowie von der aus einer einseitigen Fixierung fließenden Ungerechtigkeit bei der Verteilung der Steuer wird die öffentlichrechtliche Natur des Schatzes nicht beeinträchtigt. Man hat dabei eben mit mittelalterlichen Verhältnissen zu rechnen, bei denen die öffentlichen Rechte alle Schicksale der Privatrechte teilen konnten.²³⁾ Übrigens war das öffentliche Interesse dem Bischofe von Münster keineswegs so fremd, wie man dies im Allgemeinen bei den mittelalterlichen Landesherrn glaubt annehmen zu dürfen. Im Jahre 1287 erhielt z. B. die Stadt Ahlen von dem münsterschen Bischofe Everhard für ihre Bürger Zollfreiheit im ganzen Lande, damit die Bürger *ad arma pro defensione terre nostre sint communiter expediti*.²⁴⁾

§ 2. Der Schatz ist eine landesherrliche Abgabe.

Die Basis für das Schatzrecht bildet, wie bereits angedeutet, das Recht der öffentlichen Gerichtsgewalt. Aber nicht jede Gewalt, welche öffentlich-richterliche Funktionen

... und nun werden ihre Hörigkeitspflichten aufgezählt, Wilmans 59. Aber auch im 17. Jahrhundert ist von den Erfolgen des Strebens der Landesherrn herzlich wenig zu merken, man vgl. nur die münsterschen Amtsrechnungen.

²³⁾ von Below, a. a. D., S. 11 f.

²⁴⁾ Wilmans 1344. Erzbischof Engelbert v. Köln sagt: *sine pecuniis pacem se non posse facere in terris*. Böhmer fontes, II 302.

ausübt, besitzt deswegen ipso facto in ihrem Amtsbezirke ein Recht auf den Schatz wie etwa auf gewisse Gerichtsgefälle. Im Gegenteil: Schatzherr ist nur derjenige, welcher im Vollbesitze der gräflichen Gewalt ist, nämlich nur der „Landesherr“. Als Steuerherrscher treten im Münsterlande daher auch nur Bögte, Grafen, Dynasten und der Bischof selbst auf; diese sind aber in ihrem Gebiete die höchsten Gerichtsherrscher, die „Landesherrscher“.²⁵⁾ Der Schatz ist mithin eine „landesherrliche“ Abgabe. Dies will sagen:

1. nur der Landesherr hat unumschränktes Verfügungsrecht, um etwa den Schatz zu verpfänden, zu verschenken oder zu verkaufen;

2. der Landesherr, und nur er allein, hat die Macht vom Schatze zu befreien;

3. der Landesherr empfängt den Schatz aus seinem ganzen Territorium und zwar als „Landesherr“;

4. das Schatzrecht ist begrifflicher Bestandteil der „Landeshoheit“;

ad 1. Dem Edlen Simon von der Lippe werden im Jahre 1284 zum Unterpfande für 400 M. aus der Bede der Amtshöfe Warendorf und Beckum 50 M. jährlicher Rente angewiesen; die Anweisung erteilt der Bischof Everhard von Münster. Der Knappe Israel erhält im Jahre 1300 zur Verzinsung von 60 M. gewisse Güter mit dem Rechte auf die Hälfte der precaria seu petitio; das Recht verleiht der Bischof Everhard von Münster. Einem Rotgerus von Werten werden i. J. 1369 mit einigen Gütern auch die precarie zugesprochen, bis 250 Schilde vollständig zurückgezahlt seien; zugesprochen werden dieselben vom Bischofe Florenz von Münster. Als i. J. 1448 die Burgmänner zu Bechta im braunschweigischen Kriege Schaden

²⁵⁾ Über die „Bogtei“ vgl. Kap. 2; Hist. Zeitschr. Bd. 58, S. 196; G. L. v. Maurer, Marktverfassung 297 § 86, 376 § 106, 394 § 113.

gelitten hatten, da ist es der Bischof, welcher ihnen aus der Herbstschätzung der Herrschaft Bechta Renten anweist; der Bischof gibt dem Amtmann den „bevel“, die Summen ut der vurgenanten unser (des Bischofs) herwestschattinge auszuzahlen. Das Amt und Gericht Bocholt wurden im J. 1471 samt den Beden an den Bocholter Amtmann Gert von Berntfelde verpfändet; bekundet wird die Verpfändung durch den Bocholter Richter Heinrich von Hassel; der Verpfändende aber ist der Bischof von Münster, Walram von Mörs.²⁶⁾

Ähnliche Nachrichten erhalten wir aus den Amtsrechnungen. Beim Verzeichnis der meyg- oder schatrindere heißt es z. B. Item de hof van Gellenbecke 1 rind, heft myn zeliger her bischop Erich van Sassem dem kloister Grawenhorst gegewen myt meygbede, herwestschattinge unde denst, in wederstadinge oft dat convent jenige behinderunge hadde van der wyndemollen tor Bewergern.²⁷⁾

Das freie Verfügungsrecht des Bischofs beim Schatz der „Freien“ zeigt jene Urkunde v. J. 1291, nach welcher der Bischof die Steuer der Freien zu Bocholt an einen dortigen Bürger versetzt. Der Bischof ist eben der oberste Stuhlherr, d. h. nach einer Urkunde v. J. 1272 der summus comes liber, und der Freigraf ist „sein“ Freigraf, der comes liber noster.²⁸⁾

Zur Vervollständigung diene das Folgende: Als Vogt handelte Rudolf von Steinfurt, der dem Stifte St. Mauritij bei Münster die Vogtei über den Hof Heidering mit 4 M. Vogtbeden überließ. Als Graf verzichtete i. J. 1400

²⁶⁾ Wilmans 1270, 1683; Nief. u. B. I², 128; M. St. A., Frft. Münst. Nr. 1632 u. 2002.

²⁷⁾ Rheine'sche Amtsr. v. J. 1534.

²⁸⁾ Wilmans 1482, 922; 1572, 1597; Lindner, Die Beme, 358.

der Tecklenburger auf Herrschaft, Burg und Amt Klop-
penburg mit allen renten und beden.²⁹⁾

Wir sehen, daß in all diesen Fällen stets der Landes-
herr als Steuerherr auftritt, nie der Amtmann, der Rich-
ter oder dgl.

ad 2. Bedeutsamer noch als die bisher genannten
Befugnisse ist unstreitig das Recht der Schatzbefreiung.
Dieses Recht übte nach den bereits zitierten Urkunden der
Bischof von Münster schon im 12. Jahrhunderte aus.³⁰⁾
Bei einem „Freigute“ machte der Bischof Everhard im
Jahre 1286 von seinem Befreiungsrechte Gebrauch: er
befreit mansum dictum Cleybolte situm in parochia
Ostenwalde vom census, welchen derselbe ab antiquo
solvere consueverat sedi, que in vulgo dicitur vriestol.³¹⁾
Das Schatzbefreiungsrecht übten weiterhin aus: als Graf,
ratione comitie, der Graf Adolph von Altena i. J. 1205;
als Schirmvogt des Klosters Freckenhorst der Edle Hermann
von der Lippe; als Dynast der Herr von Steinfurt i. J.
1347 bei dem Orte Steinfurt.³²⁾ Wir haben es also auch
hier lediglich mit landesherrlichen Gewalten zu thun.

ad 3. Handelten nun aber Vogt, Graf, Bischof auch
wirklich als Landesherrn? oder ist es möglich, daß sie als
Amtsvorsteher, Amtsrichter oder dgl. den Schatz verwalteten?
Daß der Bischof von Münster nicht nur aus einem bestimmten
Amte, sondern aus seinem ganzen Territorium den Schatz
bezog, beweisen klar die erhaltenen Rechnungsbücher der
einzelnen Hauptämter; daß er weder als Amtmann noch
als Amtsrichter beim Schatze fungierte, beweist treffend die
im Vorhergehenden angeführte Urkunde vom Jahre 1448.

²⁹⁾ Nief. u.-G. IV, 67; RdL. Btr. I 25.

³⁰⁾ Bgl. Kap. 2.

³¹⁾ Wilmanß 1302.

³²⁾ Wilmanß 79, 319; Nief. u.-G., V 31, 55.

Wir haben aber auch direkte Nachrichten, nach denen der Bischof von Münster den Schatz „als Landesherr“ bezog.

Zunächst sei hier an zwei allgemeine und, weil aus dem 12. und 13. Jhd. stammend, wichtige Nachrichten erinnert: der Mainzer Erzbischof äußerte sich i. J. 1183, er fordere den Schatz iuxta consuetudinem omnium episcoporum et aliorum principum terre; in einem Schreiben der Mainzer Landfriedensversammlung an die Stadt Münster v. J. 1255 werden die Empfänger des Schatzes „domini et nobiles“ genannt, und in der auf diesem Dokumente beruhenden Urkunde des Königs Wilhelm vom 10. Nov. desselben Jahres werden sie als nobiles terre oder nobiles et domini terre bezeichnet.⁸³⁾

Sehr beachtenswerth ist eine Urkunde v. J. 1472, worin der münst. Bischof von sich selbst sagt: off wy als en lanthere eder vaget deynst, bede, schattinge oft vagetrecht darvan hedden. Interessant ist hier einmal die bezeichnende Nebeneinanderstellung von Vogt und Landesherr; vor allem aber zeigt uns die Stelle, wie sehr der Bischof sich bewußt war, daß er „als Landesherr“ den Schatz bezog.⁸⁴⁾

Die außerordentliche Steuer, der Willkommsschatz, wurde dem Bischofe als dem lantfürsten gegeben;⁸⁵⁾ schon daraus könnte man schließen, daß auch die ordentliche Steuer dem „Landfürsten“ entrichtet wurde. Dies berichtet denn auch die nämliche Quelle, welche als *Protocollum iudiciale* um so wichtiger ist, als auf Grund desselben eine rechtliche

⁸³⁾ Bodmann, Rheing. Art. II, 782. Wilmans 1741 und Anm. Böhmer, R.-J. p. 35, Nr. 258. Die Teilnahme westfäl. Städte am colloquium generale der rhein. Städte beruht offenbar auf dem zwischen den rhein. Städten und Münster geschlossenen neunjährigen Landfrieden (Wilm. 1739).

⁸⁴⁾ Kindl., Hörigkeit 610.

⁸⁵⁾ Vgl. Kap. 1.

Entscheidung vor Gericht getroffen werden soll. Nach demselben berufen sich der Bischof von Münster einerseits und die Herren von Lauenburg (=Diepholz) anderseits auf ihr Schatzrecht, um im gogerichte Sutholte ihre Landesherrlichkeit zu beweisen. Den „Bettelschatz“ der Herren von Diepholz charakterisieren die bischöflichen Vertreter als *precarium privatum*, aus welchem nicht die hoheit der Herrn von Diepholz gezogen werden könne; auch könne dieser private Bettelschatz der münsterischen landherrlichkeit keinen abbruch thun. Hätten die Herren von Diepholz aber einmal den öffentlichen Schatz erhoben, so sei dies nicht kraft hoher Obrigkeit und Jurisdiktion geschehen, sondern *potius de facto pendente lite quam de iure*. Seine eigene Landesherrlichkeit begründet der Bischof mit seinem landesfürstlichen Willkommsschatz und namentlich damit, das die Vechtischen amptleute mey- und herbstschatz van undenklichen jaren daselbst ufgebracht.³⁶⁾

ad 4. Schon die letzte Beweisstelle zeigte uns das Schatzrecht als wichtigen Bestandteil der Landeshoheit: wer das Schatzrecht besitzt, besitzt auch (wenigstens im Allgemeinen) die Landeshoheit und umgekehrt. Als einst der Dynast Rudolf von Steinfurt bei dem münsterschen Bischöfe verklagt wurde, weil er von gewissen Gütern den Schatz erhebe, berief sich derselbe einfach auf die ihm von den Seinigen vererbte „herlichkeit“ im Kirchspiele Steinfurt, d. h. auf „die herrlichkeit und dat hoeste gericht“; er erkenne daher den *biscop* vorgemelt dar *gyns* rechtes an. Beim Erwerbe der Landeshoheit in der Herrschaft Kloppenburg erlangte der münsterische Bischof im Jahre 1400 alle herrlichkeit, gerichte, alle rente, bede, bodinge, klockenslag.³⁷⁾

³⁶⁾ M. St.-A., Protoc. Jud. de anno 1587: 10, Art. 32, 33; 11, Art. 59, 60, 67.

³⁷⁾ Mies. U.-G. V, 90 u. S. 325.

Der Schatz ist also landesherrliche Abgabe. Nun wird man aber fragen und zwar mit Recht: Seit wann kann man vom Bischofe von Münster als von einem „Landesherrn“ reden? Direkte derartige Nachrichten finden sich in münsterschen Urkunden aus der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts. So bezeichnet der Bischof Everhard i. J. 1296 sein Herrschaftsgebiet mit den Worten: *infra terminos iurisdictionis et terre nostre.*³⁸⁾ Im Jahre 1287 gewährt der Bischof der Stadt Ahlen *per districtum et dyocesim nostram* Freiheit *a theloneo terre nostre.*³⁹⁾ Herzog oder Landesherr wird der Bischof in folgenden Angaben genannt: im Jahre 1284 heißt es von ihm, *tamquam dux et terre dominus*; eine Nachricht des Jahres 1280 lautet: *coram nobis utpote nostre civitatis et dyocesis duce et supremo nichilominus libero comite*; der Bischof Gerhard spricht von sich i. J. 1272: *coram nobis summo comite libero utpote dyocesis nostre duce*; und i. J. 1271 nennt er sich *dux per terminos nostre dyocesis.*⁴⁰⁾ Wahrscheinlich faßte der Bischof seine Lande schon früher einheitlich zusammen. Die Herrschaft Horstmar erwarb er ja bereits ums Jahr 1269,⁴¹⁾ und mit der Grafschaft Bechta ward er vom Könige Wilhelm bereits i. J. 1253 belehnt.⁴²⁾ Betreffs der Vogtrechte des Bischofs sei auf folgende Stellen hingewiesen: Im Jahre 1290 läßt der Bischof eine Summe an die Ge-

³⁸⁾ Wilmans 1547.

³⁹⁾ Wilmans 1344.

⁴⁰⁾ Wilmans 1273, 1103, 922, 907; *dyocesis* kann in unseren Stellen nur *terra* bedeuten; die Grafschaft Mark z. B. gehörte zur Diözese Münster im kirchlichen Sinne, Wilmans 1094, aber nicht zur *dyocesis*, in welcher der Bischof *dux* ist; man beachte namentlich die Stelle a. d. J. 1287.

⁴¹⁾ Wilmans 837, 838, 840 bis 842.

⁴²⁾ Wilmans 552; (658, 677, 682, 786, 812).

mahlin des Grafen von Wölpe auszahlen de precaria presentis anni advocatie in Metlen; der Bischof besitzt also diese Vogtei.⁴³⁾ Das Kloster Klarholz erwählte i. J. 1275 Everhardum ecclesie Monasteriensis electum et quemlibet eius successorem in episcopatu Monasteriensis in nostrum et nostri monasterii sive conventus advocatum et defensorem . . .⁴⁴⁾ Der päpstliche Legat Hugo bestätigt im Jahre 1252 den Beschluß des Domkapitels, die Metelensche Vogtei nicht mehr als Lehen auszuthun, damit eiusdem advocatie redditus in usus episcopalis mense cedant perpetuo,⁴⁵⁾ sobald die Vogtei erledigt sei. Lehensherr ist der Bischof z. B. bei der Vogtei des Klosters Barlar nach einer Urkunde d. J. 1265; ferner bei der Vogtei des Klosters Nottuln nach einer Urkunde v. J. 1211, und bei der Verletzung des Vertrages conferendi potestas revertatur ad episcopum.⁴⁶⁾ Über die Vogtei Honholte hören wir im Jahre 1238: cum advocatia ecclesie in Honholte vacaret et ius de instituendo advocato ad nos (Bischof) foret devolutum, verleiht der Bischof dem Kloster freie Vogtwahl unter der Bedingung, quod persona, que eligitur, sit ministerialis ecclesie Monasteriensis; electione autem facta, electus nobis presentari debet, per nos videlicet instituendus et confirmandus, si prospiciatur utilis ecclesie futurus . . .⁴⁷⁾ Bestimmte Nachrichten, daß der münstersche Bischof schon in den ersten Jahrzehnten des 13. Jahrhunderts seine Stellung als dominus terre einheitlich auffaßte, haben wir nicht; auf Analogieschlüsse aus den frühesten Nachrichten einzelner Territorien wollen

⁴³⁾ Wilmans 1412.

⁴⁴⁾ Wilmans 975.

⁴⁵⁾ Wilmans 536.

⁴⁶⁾ Wilmans 745 u. 63.

⁴⁷⁾ Wilmans 350; über die Verwendung von Ministerialen zur Besetzung von Ämtern, vgl. Hist. Zeitschr. 59, S. 226, Anm. 1.

wir uns nicht berufen. Indessen ist es sehr beachtenswert, daß ein allgemeines Reichsgesetz Friedrichs des Zweiten v. J. 1232, nämlich das „Statutum in favorem principum“ mehrmals die Bezeichnungen terra und dominus terre enthält.⁴⁸⁾

kehren wir nach dieser Abschweifung zu unserer Steuer zurück. Der Schatz ist eine landesherrliche Steuer. Kam es darum gar nicht vor, daß jemand irgendwo den Schatz bezog, ohne dort Landesherr zu sein? Gewiß; so z. B. bezog, wie bereits mitgeteilt, ein Bürger zu Bocholt den Schatz von den „Freien“ des Bocholter Gerichtsbezirkes; in ähnlicher Stellung haben wir bereits auch das Stift St. Mauriz, das Kloster Grawenhorst, einen Rotger von Wertzen und den Bocholter Amtmann gefunden.⁴⁹⁾ In allen diesen Fällen handelt es sich aber um kleinere Bezirke; vor allem (und dies ist die Hauptsache) um Verleihung auf bestimmte Zeit und zwar von Seiten des Landesherrn. Charakteristisch ist der letzterwähnte Fall: der Bischof als Landes- und Steuerherr überläßt dem Bocholter Amtmann das Amt und Gericht Bocholt mit den Beden; der Amtmann seinerseits hat wiederum alsodane meybeden ende herwestbeden, als dye erve ende gude, dye en den hof to Welschelo hoeren, jaerliken to gewen plegen . . . versat, verpandt ende rechte ende redelike verkofst ende ower gelaten hern Dericke Twent prestere ende synen erven; diese Handlungen des Amtmannes haben jedoch nur rechtliche Geltung bis zur Lösung des Amtes durch den Bischof. Gerade mit Bezug auf die dem Priester versetzten Beden heißt es daher: vorbeheldlich doch mynen genedigen heren van Munster ende synen nakomelingen . . . alsulker macht, dat men dye beden vurgenant alljaer

⁴⁸⁾ Mon. Germ. hist., LL II (1837) S. 291 ff.

⁴⁹⁾ Vgl. die Beispiele ad 1) dieses §.

up sunte Petersdach ad cathedram off bynnen vyrtten nachten darna onbegrepen wederkopen mach myt vyf ende viftich guden zwaren owerlendschen rynschen guldenen.⁵⁰⁾ Wenn es ferner in den Amtsrechnungen heißt: de meybede boren de hern van dem dome to Munster; oder desse synt mynem hern van Benthem verscrewen, so hat in all diesen Fällen der bischöfliche Landesherr als der Steuerherr zu gelten; denn der Amtmann verzeichnet da eben Ausfälle der landesherrlichen Einkünfte.⁵¹⁾

Wie wir aus den angeführten Beispielen sehen, ist das Schatzrecht stets vom Landesherrn erworben, sei es mittelbar, sei es unmittelbar. Wer daher behauptet, in einem bestimmten Falle sei der Schatz nicht landesherrlich, der hat die Beweislast.

§ 3. Der Schatz ist eine ordentliche Steuer.

Wenn Gottlob sagt, die Bulle „Clericis laicos“ sei vor allem gegen die immer häufiger und drückender werdenden exactiones der Territorialherrscher gerichtet gewesen, so kann man dem ohne Rückhalt zustimmen. Auch dies mag mit den thatsächlichen Verhältnissen übereinstimmen, daß der Papst nur außerordentliche weltliche Auflagen im Auge gehabt habe. Dagegen kann es keineswegs als korrekt gelten, wenn derselbe Verfasser zur Begründung letzterer Behauptung anführt: „Es ist nur die Rede von collectae vel talliae“; als ob durch diese Ausdrücke schon an sich „außerordentliche“ Auflagen den „althergebrachten“ Pflichten gegenüber gestellt würden. Niemand meint sogar, die Beden seien bis gegen 1534 dem münsterschen Bischofe

⁵⁰⁾ M. St.-A., Fr. M. Nr. 2002.

⁵¹⁾ Amtsr. Wolbeck v. J. 1472; Amtsr. Rheine-Bewerger v. J. 1474, u. a. m.

nur als „Beihülfe“ zu außerordentlichen Ausgaben „bewilligt“ worden.⁵²⁾

Demgegenüber läßt sich der Schatz im Münsterlande bis in die ersten Jahrzehnte des 13. Jahrhunderts bestimmt als ordentliche Steuer zurückverfolgen.

Zunächst wird in den Amtsrechnungen jahraus jahrein das Schatzgeld als erhoben verzeichnet; die ältesten Rechnungen stammen freilich erst aus den Jahren 1466/67 für das Amt Wolbeck, und 1474 für das Amt Rheine-Bewerger. Auch in anderen gleichzeitigen Quellen wird der Schatz als ordentliche, jährliche Leistung gekennzeichnet. Von den Beden, welche i. J. 1471 der Priester Derick Twent erhält, wissen wir bereits, daß die betreffenden Güter diese Beden jaerliken to gewen plegen. Im liber Rotgeri heißt es beim officium Roxler i. J. 1472: ock so mach unser her Johan . . . eynes ytliken jars maetlike bede bidden.⁵³⁾ Im Jahre 1448 ferner wurde der Amtmann von Bechta angewiesen, den geschädigten Burgmännern die ihnen zugewiesenen Renten aus der Herbstschätzung jairlix up sunte Michaelsdach auszahlten. Auch haben wir bereits gesehen, daß im Jahre 1424 der pensio annualis die exactio annualis gegenübergestellt wurde. Demgemäß hat der Schatz im 15. Jahrhundert unbedingt als „ordentliche“ Steuer zu gelten.⁵⁴⁾

Wir können denselben Beweis aber auch schon für das 13. Jhdt. führen. Der Schatz der Hocholter Freien wird i. J. 1291 precaria annualis genannt; i. J. 1284 bestimmt der Bischof, dem Edlen von der Lippe solle singulis annis de precariis, que vulgariter bede dicuntur,

⁵²⁾ Gottlob, die päpstlichen Kreuzzugssteuern, S. 14 u. 145. Niemann, Oldenburg. Münsterland, S. 141.

⁵³⁾ Nief. u.-S. VII, 606.

⁵⁴⁾ Vgl. Kap. 3, § 1, A.

eine Rente ausgezahlt werden; bei einer Verpfändung gewisser Güter an das Domkapitel heißt es im Jahre 1276: *adiectum est, quod celerarius sive alius a capitulo deputatus moderatas exactiones sive petitiones poterit exigere . . . et hoc singulis annis licite fieri poterit.*⁵⁵⁾ Die älteste Nachricht, welche den Schatz als „ordentliche“ Abgabe kennzeichnet, stammt a. d. J. 1243: der Freckenhorster Diensthörige Albert von Dodeslo wird ab *exactione annuali* befreit.⁵⁶⁾ Eine Reihe von Jahren vorher mag derselbe diese *exactio annualis* geleistet haben. Höchst wahrscheinlich ist der Schatz schon das ganze 13. Jahrhundert hindurch „ordentliche“ Steuer. Daraufhin deutet auch die Angabe über den Grafenschatz des Grafen von Altena a. d. J. 1205: *quod ei ratione comitie prestare consueverat*; der Schatz ist hier eine rechtliche (*ratione comitie*), gewohnheitsmäßige (*consueverat*) Leistung; dazu handelt es sich um eine Schatzbefreiung, welche doch auch einigen Wert haben sollte! Schon i. J. 1186 legte der Bischof einer Befreiung vom Schatze, welcher *fieri solet*, eine recht praktische Bedeutung bei, welche offenbar auf der Regelmäßigkeit beruhte; das Hospital zu Münster soll nämlich in seinen Einkünften weniger geschmälert werden, damit es für die Kranken besser aufkommen kann.⁵⁷⁾

Der Schatz ist demnach zum mindesten seit dem 13. Jahrhundert ordentliche Steuer; er wird im Münsterlande jährlich entrichtet und zwar zweimal im Jahre als Mai- (Lichtmeß-) und Herbst-Schatz.⁵⁸⁾

⁵⁵⁾ Wilman's 990; ferner Kap. 3, § 2.

⁵⁶⁾ Wilman's 411.

⁵⁷⁾ Vgl. Kapitel 2, bei Note 18.

⁵⁸⁾ In dem i. J. 1265 für die Dompröbste vom Domkapitel erlassenen Statut wird eine *exactio sive petitio* erwähnt, welche der Dompropst nur beim Amtsantritt und sonst alle drei Jahre erheben darf: *quartus [articulus] est, quod non faciet exactiones sive petitiones*

Die eminent hohe Bedeutung des Schages als einer ordentlichen, direkten Steuer des Landesherrn wurde noch erhöht dadurch, daß der Landesherr bei der Ausübung des Schagrechtes nicht eingeschränkt war durch ein Bewilligungsrecht sei es der Gemeinden, sei es der einzelnen Steuerpflichtigen.⁵⁹⁾ Ursprünglich mag wohl der Steuerherr, wenn er die Steuer nicht geradezu erpreßte, mit dem Steuerpflichtigen gütlich übereingekommen sein; sobald aber einmal die Steuer zur ordentlichen Leistung sich entwickelt hatte, war sie Pflichtleistung. In dem schon öfter angeführten Protocollum judiciale wird das Bewilligungsrecht als ein Merkzeichen charakterisiert, welches beweist, daß die bewilligte Gabe mit dem landesherrlichen Schage nichts gemein hat. In diesem Sinne macht der Bischof von Münster geltend, die Herren von Diepholz könnten den Bettelschag nur „bitteweis“ fordern und werde derselbe zu Zeiten nach ihrer Leute Reichtum oder Unvermögenheit entweder bewilliget oder abgeschlagen . . . wien (den Leuten) das gefallen thut.

preter introitum suum et de tertio anno duobus intermissis in tertium, Wilmanß Nr. 744. Nun ist nach einer Urkunde v. J. 1252 die Vogtei mit der Dompropstei verbunden: qui pro tempore fuerit prepositus, sit et in dictis bonis advocatus, Wilmanß 546. Trotz dem wird man hier nicht so sehr an die Vogtbede, als vielmehr an das sogenannte cathedraticum (synodaticum nach dem Leistungstermin genannt) zu denken haben, welches eben in der Münsterschen Diözese vielfach alle drei Jahre gezahlt werden mußte. Im liber Rotgori steht z. B. bei der Propstei St. Ludgeri: dant in tertio anno, mit der Erklärung, daß omnes ecclesie ad eam pertinentes diese Abgabe dare pro cathedratico singulariter consueverunt [Mief. u.-G. VII S. 569]. Unsere Annahme wird namentlich dadurch gestützt, daß sich bei dem genannten Verzeichniß noch besondere Vogteiabgaben finden; auch spricht in dem Statute v. J. 1265 nichts gegen die Deutung der Abgabe als cathedraticum, nur daß eben die Bezeichnung exactio sive petitio Beachtung verdient.

⁵⁹⁾ Über die ältesten „bewilligten“ Beden vgl. Einleitung.

§ 4. Der Rechtstitel der Steuerherrs.

Der Schatz kann, wie bewiesen, nicht grundherrlich sein; damit fällt auch die Annahme der Grundherrlichkeit als Rechtstitel. Der Schatz ist vielmehr, wie bewiesen, allgemein öffentlich-rechtlicher Natur; darum kann nur die öffentliche Gerichtsgewalt den Rechtstitel abgegeben haben. Gehen wir auf diese Frage hier noch näher ein.

Wir führen zunächst eine Reihe von Beispielen aus den münst. Quellen an. Darnach wird der Schatz erhoben: *advocatie seu defensionis nomine*; oder es heißt: *ab omni exactione et servitio ratione advocatie sint immunes*, oder *nec quicquam aliud exactionis seu petitionis nomine tamquam advocatus requiret*; andere Stellen reden vom *ius advocatie, defensionis, exactionis*.⁶⁰⁾ Diese Vogtbede wird als gerichtsherrliche Abgabe in folgenden Stellen charakterisiert: i. J. 1223 verbietet der Bischof, daß *advocatus vel subadvocatus* eine Schenkung an Gütern *iurisdictionis sue titulis aut exactionibus infringere . . . presumat*; oder *ut neque advocatus . . . prefatas areas . . . iurisdictionis sue titulis aut exactionibus gravare presumat*; i. J. 1213 wird bestimmt, *ut nullus advocatus vel subadvocatus sive iudex . . . aut sue iurisdictioni subiugare seu aliquam temporalis incommodi exactionem imponere audeat*.⁶¹⁾ Nach anderen Angaben erhebt man den Schatz *ratione comitie* oder als *en lanthere* oder *vaget*,⁶²⁾ wobei ohne Zweifel die Gerichtsgewalt den Rechtstitel abgab. Nur so läßt es sich erklären, wenn der Bischof gegen die

⁶⁰⁾ Wilmans 714 v. J. 1263; 745 v. J. 1265; 1001 v. J. 1276; 1121 v. J. 1280.

⁶¹⁾ Wilmans 193, Kap. 2; Kindl. B. II 40, III 32, 33; Nief. u. C. I, 69.

⁶²⁾ Wilmans 79; Note 34.

Herren von Steinfurt geltend macht, sie hätten schattinge don laten in den kerspelen van Stenvorden und Borchorst, de in unse gerichte ton Santwellen hort und diese erwidern, sie enkennen den biscop vorg. dar gyns rechtes an, want de herrlicheit und dat hoeste gericht dar myn is.⁶³⁾ Im Jahre 1291 verpfändet der Bischof die precarie annuales von den homines . . . in iurisdictione nostra circa Bocholte existentes.⁶⁴⁾ Artikel 67 des genannten Protocollum iudiciale berichtet, die Herren von Diepholz hätten den Schatz nicht de iure, sondern nur de facto erhoben, weil eben nicht kraft hoher Obrigkeit und Jurisdiktion. Sollte man etwa noch einwenden, diese Nachrichten stammten aus zu später Zeit, um an ihnen den Ursprung des Schatzrechtes darthun zu können, so verweisen wir auf jene ältesten Nachrichten a. d. J. 1173, welche den Schatz iure advocatie erhoben werden läßt, sowie den Metelenschen Stiftungsbrief v. J. 889, in dem es heißt, nullus iudex publicus vel quilibet ex iudiciaria potestate homines ipsius quibuslibet exactionibus distringere presumat.⁶⁵⁾

Aber „was nützt es, mit einer erdrückenden Fülle von Beispielen darzuthun, daß die Bede ein Ausfluß der Gerichtsgewalt sei? Das weiß jedermann und hat auch Lamprecht anerkannt, nur hat er die allgemeine Gültigkeit dieses Sages bestritten.“⁶⁶⁾ Nun vielleicht nützt es doch ein

⁶³⁾ Nief. u.-G. V 90, S. 325.

⁶⁴⁾ Wilmans 1432.

⁶⁵⁾ Vgl. Kap. 2.

⁶⁶⁾ Mit diesen Worten hat Hilliger neulich (Jahrb. f. Nationalök. u. Statistik 3. Folge, 7. Bd., 5. Heft, S. 778 f. Jena 1894) Lamprecht gegen die von G. v. Below u. F. Weis geübte Kritik zu verteidigen gesucht. F. macht dabei ein Zugeständnis. Er räumt nämlich ein, daß einige der von E. beigebrachten Beispiele nicht zutreffend oder nicht ganz einwandfrei seien. Weiter meint er, daß eine Entscheidung der Frage erst nach einer systemat. Erforschung der gerichtsherrl. u.

wenig hervorzuheben, daß sämtliche Quellen, soweit sie überhaupt über vorliegende Frage unterrichten, darthun,

grundherrl. Verhältnisse der einzelnen Gemeinden möglich sei, wofür aber noch nichts gethan sei. Was letztere Behauptung betrifft, so scheint S. den Standpunkt derjenigen einzunehmen, die da sagen, „Du hast das Deine nicht für alle Fälle bewiesen“, die aber das ihrige auch nicht für einen einzigen Fall beweisen. Im Übrigen stellt er, wie man sieht, zur Verteidigung P's. die Sache so dar, als ob E. den Schatz der Hauptsache nach als öffentlich-gerichtsherrliche Leistung gelten ließe und er die Allgemeinheit dieses Satzes nur soweit bestreite, daß es auch so nebenbei grundherrliche Beden gebe. Dies ist aber bisher keineswegs der Standpunkt P's. gewesen. In seinem „Deutschen Wirtschaftsleben“ I¹, 301 heißt es: eine große Anzahl von Beden des späteren Mittelalters wurzelt offenbar weder in den alten gräflichen Rechten noch in neuen hoheitlichen Ufurpationen, sondern vielmehr in einer grundherrl. Beschlagnahme und Ausbeutung des alten Besteuerungsrechtes der Wirtschaftsverbände (vgl. Weiß, a. a. D. S. 15, Anm. 5). I², 1029: die durch die vom alten Reiche aus römischen Reminiscenzen auf die Immunitäten vererbten Spuren einer direkten Besteuerung gegebene Handhabe einer direkten Steuerheranziehung der Unterthanen als Personen habe man verschärzt. 1041: der Erfolg (mit den Beden) war also nur eine Bereicherung der gewöhnlichen grundherrl. Intraden, nicht aber die Einführung eines von der grundherrl. Finanzverwaltung abweichenden Steuersystems. 1082: Beide Abgaben, Bede wie spezifisches Schutzzgeld, sind wohl als speziell aus der Vogtherrschaft, nicht aus der Markherrlichkeit des Vogtes resultierende vogteiliche Emolumente aufzufassen; . . . die Bede ist die Vogteiabgabe der Gesamtheit der Markgemeinde, das spezifische Schutzzgeld die analoge Leistung des einzelnen Markgenossen (man halte sich P's. Ansicht über die Vogtei gegenwärtig). 1334: ist die Rede von „landesherrl. Bede, welche die Landesherren entwickelten ausgehend von dem Gedanken landesherrl.-vogteilichen, wenn man will gerichtsherrlichen Schutzes“ (man beachte P's. Ansicht über den Ursprung der Landeshoheit). Dasselbst, Anm. 4: „Ritter und v. Below bezeichnen die Bede allgemein als öffentliche, auf Grund der Gerichtsbarkeit erhobene Abgabe. Dies trifft in dieser Allgemeinheit nicht zu; es gibt z. B. auch grundherrliche.“ Wie merkwürdig nimmt sich die Fassung dieser Anmerkung neben den angeführten Stellen des Haupttextes aus! Und diese Anmerkung ist die einzige

daß die Bede öffentlich-gerichtsherrliche Abgabe ist. Nun wird freilich am häufigsten die Advokatie als Rechtstitel genannt. Indessen ist die hier in Betracht kommende Vogtei ja ihrem Inhalte nach im Wesentlichen identisch mit der gräflichen Gewalt.⁶⁷⁾ Mit Fug und Recht darf man daher behaupten: der Schatz ist allgemein eine öffentliche, auf Grund der Gerichtsbarkeit erhobene Abgabe. Begrifflich ist freilich in der Gerichtsherrlichkeit ein Steuerrecht nicht enthalten; noch viel weniger aber in der Grundherrlichkeit.

Kapitel 4.

Die Art der Steuer.

Will man die Art einer Steuer feststellen, so fragt es sich zunächst: Ist die betreffende Abgabe Personal- oder Real-Last? Einige Angaben der Quellen sind der Art, daß man auf Grund derselben den Schatz als Real- und Per-

Stelle, an der L. offen und direkt eine mittelalterliche, gerichtsherrliche Steuer zugibt, weshalb sich H. auch nur auf diese Anmerkung berufen mochte. Übrigens ist L. auf den Gedanken, daß die Bede doch mindestens auch öffentliche Abgabe sei, erst durch die Untersuchung von Ritter und von Below gebracht worden. Vorher war ihm diese Thatsache vollständig entgangen! Im 3. Bde. seiner „Deutschen Geschichte“ scheint L. die Bede auch noch vorzugsweise als private Leistung aufzufassen (Vgl. v. Below's Rezension, Hist. Zeitschr. Bd. 71). Er spricht (S. 74) nur von Abgaben, welche auf Schutzverhältnisse zurückgehen; von ursprünglich gräflichen, dann schutzherrlichen Leistungen (welches waren denn solche Leistungen?); vom „Entgelt für die Vogtei“ (was meint L. damit?). Anders im 4. Bde. von L.'s „Deutscher Geschichte“, S. 330 f.; L. sagt: „das grund- und vogtherrliche Bederecht strich rasch vor den Ansprüchen der Landesherrn die Segel“ . . . „die Landesherrn (blieben) als einzige Sieger auf dem Platze“. Jetzt scheint also auch L. die von G. von Below und H. Weis an seinen früheren Ausführungen geübte Kritik als berechtigt anzuerkennen.

⁶⁷⁾ Vgl. § 1, B dies. Kapitels.

sonalsteuer bezeichnen könnte. So soll Otto von Horstmar sein Recht haben, *faciendi exactionem in familias et bona Varlarensis ecclesie*; anderwärts ist die Rede von einem *ius exactionis de eadem domo vel personis ad incolas eiusdem domus pertinentibus*; die Vorsteher der Balleien und die Comture der Deutsch-Ordenshäuser zu Steinfurt und Borken entrichten dem Bischöfe *schatrindere*, *hundegeld*, *koegeld* . . . *van eren* und des huses to Borken hörigen und egenen luden; merkwürdig erscheint eine Nachricht a. d. J. 1229, nach welcher Otto, Graf von Tecklenburg, zunächst *domum in Santbergen* von der *impetitia ratione advocatie* befreit und dann noch besonders (item) der dies Haus bewohnenden Familie des Hartwicus *eam gratiam* verleiht, *ut ab omni onere exactionis . . . sint exempti*.¹⁾ Beachtet man indessen einmal die mittelalterliche Anwendung der Präpositionen *et* und *seu* auch für die Verbindung synonymmer Ausdrücke,²⁾ sowie die vielgebrauchte Nennung des Inhabers statt des Gutes, auch da, wo zweifelsohne nur das Gut in Betracht kommt,³⁾ so wird man alle Vorsicht anwenden, ehe man aus den genannten Beispielen bestimmt eine Personalsteuer herausliest. Selbst die letzte Angabe a. d. J. 1229 ließe sich noch als lediglich Reallast deuten mit der Annahme, dem Bewohner des betreffenden Hauses werde auch für seine nicht zu diesem Hause gehörigen Güter Schatzfreiheit zugesprochen. Wie dem auch sei; in einer erdrückenden Überzahl von Quellen wird der Schatz direkt als Reallast charakterisiert. So verzichtet der Lippe'sche Droste Aradus auf die *exactio propter agros*; oder die *exactiones vel precariae* sollen nicht erhoben werden *a bonis ecclesiarum*

¹⁾ Wilmans 307, 823; Nief. u.-G. VI 21; Wilmans 1717.

²⁾ Vgl. Kap. 2.

³⁾ Vgl. Amtsrechnungen.

seu a bonis civium; den Herren von Lüdinghausen wird der Bedebetrag festgesetzt, welcher ihnen in mansis pertinentibus ad curtem Deve zusteht; die Stadt Ahlen bestimmt, daß ille qui partem agri sub se habuit, obligatus est exponere talliam; der Dynast Ludolph von Steinfurt wird beschuldigt, daß er die klostergude heft scaten laten up vette rindere; erwähnt sind bereits die beden . . . die man van vryen erven und hoven to gewene plegt. Vielfach erscheinen die Güter geradezu als die steuerzahlenden Subjekte: z. B. alsodane meybeden ende herwestbeden als dye erve ende gude . . . to gewen plegen; ganz gewöhnlich ist diese Erscheinung in den Amtsrechnungen bei den Schagregistern: Item de hof to Maestorpe, hof to Veltorpe, hof to Hemberge, honhof to Detten u. dgl. m. oder die hofgueder des howes to Aholte, die frybanckgueder ende gueder daer yn horen gewen jarlichs . . .⁴⁾

Als Objekte der Steuer werden, wie wir sahen, vielfach schlechtthin die bona, die gueder, die erve und hove genannt. Zu einem mittelalterlichen Hofgute, Bauerngute, (dem mansus-Hufe) gehören aber drei wesentliche Bestandteile: 1) die eigentliche Wohnstätte, area, wurt, salstätte; 2) die Felder und Wiesen in der Feldmark; 3) der Anteil an der gemeinen Mark, Almende (usus mericarum et alia pascua, Wilm. 831).⁵⁾ Der ganze Komplex ist wohl da

⁴⁾ Wilmanß 341, 1741, 1121; M. St.-A., Ahlen Nr. 375; Nief. u.-S. V 90; Rindl. Volm. II, 103, M. St.-A. Fr. M. 2002.

⁵⁾ In den Quellen heißt es z. B. curia Campworde sita iuxta civitatem Monasteriensem cum hominibus, agris, pascuis, viis et inviis, aquis, piscaturis, domibus, casis et aliis quibuscumque ad dictam curtim pertinentibus (Wilmanß 1110; oder 1553). Der Anteil an der gemeinen Mark hieß in Westfalen auch schaar: dit seindt di wordigen schaar der Gopler marke; dit seindt de wousten und owersnedigen schar (M. St.-A., Fr. M., Nr. 3982, v. S. 1582).

gemeint, wo schlechthin die curtis oder der hof als Steuerobjekte genannt werden. So heißt es ja auch in einer Urkunde v. J. 1297: de qua advocatia duarum curtium earumque attinentiis scilicet mansis, casis, hominibus ad ipsas pertinentibus, recipiat pro petitione advocatie quinque marcas Monasteriensium denariorum.⁶⁾

Es fragt sich nun weiter: Welche Art von Grundbesitz konnte besteuert werden?

Von vornherein kann es als sicher gelten, daß das Gelände innerhalb der Feldmark die Hauptmasse des besteuerten Grundbesitzes bildete. Aber auch die Besitzungen außerhalb des Flurzwanges oder genauer Ländereien, welche nicht zur „Hufe“ gehörten,⁷⁾ unterlagen der Besteuerung. Ein einzelner Garten wird z. B. in den Rheinschen Amtsrechnungen beim Herbstschäze zu Sorbecke verzeichnet: noch von einem gaerden 1 schilling.

Ein Beispiel für die bisweilen vorkommende Amendebesteuerung scheinen die Delmenhorster Amtsrechnungen zu liefern; unter der Rubrik de veer menne to Zelte . . . im woesten lande wird nämlich neben dem torfgelde, grassgelde und weidegelde noch als vierte Leistung genannt: im herwest to koschatte 3 mark 4 schilling.⁸⁾ Immerhin ist zu beachten, daß über eine Besteuerung der Amende anderweitige Nachrichten aus den münsterschen Quellen nicht vorliegen.

Besondere Berücksichtigung gebührt der Besteuerung der im Münsterlande weit verbreiteten Kotten.⁹⁾ Das

⁶⁾ Wilmans 1593.

⁷⁾ Bekanntlich fällt beim Systeme der Hofanlagen, welches in unserem Gebiete vielfach geherrscht hat, mit der Feldgemeinschaft der Flurzwang im Wesentlichen weg.

⁸⁾ Über Amendebesteuerung vergl. von Below, a. a. D., S. 30, Anm. 29.

⁹⁾ Im Jahre 1221 heißt es z. B.: tres domus et due case solvunt

Unterscheidende bei Rotten und Bauernhöfen ist weder die Größe noch der Besitz bzw. Mangel an Pflug und Gespann;¹⁰⁾ vielmehr lag der wesentliche Unterschied in der Flurverfassung. Zum Rotten gehört eben weder notwendig die Marknutzung noch das Ackerland; wo aber letzteres dazu gehört,¹¹⁾ da bilden diese Bestandteile keinen einheitlichen Komplex und, was die Hauptsache ist, das Ackerland gehört nicht zur „Hufe“ (mansus) der Flurverfassung.¹²⁾ Entstanden sind diese Rotten durch Ablösungen entweder von einem Hofgute (Erbkötter) oder von der gemeinen Mark (Markkötter), wie sie vorgenommen wurden etwa für Neusiedler, Handwerker oder bei Verheiratung nachgeborener Kinder.¹³⁾ Um die Erbkotten handelt es sich z. B. in der Stelle: *de tribus casis fundatis de curte*

quatuor solidos (Wilm. 158); die deutsche Bezeichnung begegnet uns z. B. i. J. 1267: *tres casas in eadem villa* (Hohorst), *videlicet Morkote*, oder i. J. 1279: *duas casas videlicet Murkote*, oder i. J. 1298: *Salkoten* (Wilm. 801, 1085; ferner 821, 1593 u. a. m.; namentlich vgl. d. Amtrechnungen).

¹⁰⁾ Auf der münsterschen Frühjahrssynode v. J. 1294 (in *synodo nostra generali . . . in crastino dominice qua cantatur Letare Jherusalem . . .*) wird die Entscheidung getroffen, daß von jedem Grundstück, worauf ein Pflug sich befindet, das Meßkorn dem Pfarrer zu entrichten sei: *ubicumque mansus sive casa fuerit habens aratrum, sive terram arabilem colat ad casam vel mansum huiusmodi attinentem . . . annonam missalem solvere tenebuntur* (Wilm. 1507; ferner 1410, v. J. 1290).

¹¹⁾ *casam in Clesphem cum agris suis et silvam ipse case attinentem* (Wilm. 821, v. J. 1268).

¹²⁾ Wittich, die Entstehung des Meierrechtes und die Auflösung der Villikationen in Niedersachsen und Westfalen, i. d. Zeitschr. für Sozial- und Wirtschaftsgegeschichte, Bd. 2, Hft. 1. Stüve, Landgemeinden, S. 36—48. von Below, a. a. D., S. 27 f. Schiller-Vübben, Mittelniederdeutsches Wörterbuch (Rothe).

¹³⁾ Wittich, a. a. D., S. 59 f. Wilm. 1683 v. J. 1300: *domum dictam Ternesche cum casa fabri*.

et de aliis, si plures fundaret in futuro.¹⁴⁾ Über die Entstehung von Markfotten belehrt uns folgende münsterische Urkunde vom Jahre 1381: Wy Lambert von Howele, Johan Roeghe, Johan von Asselen, Godeke Huseman doet kundich allen luden, dat wy myt vulbart al derghener, de des to done hadden, hebbet owerdregen myt den heren van Kapenberge, dat sey mogen laten magen eyne kerken und kerkhof to Varenhovele oppe de marke unde waldemeyne, war en gud dunket . . . myt alsogedanem unterscheide, dat sey unsen luden, de dar wonet, malkeme eyne stede wisen op dem vorgeannten kerkhowe.¹⁵⁾

Diese Fotten¹⁶⁾ wurden im Münsterlande durchweg besteuert. Auf ihnen lasten Mai- (Herbst-) Schatz, Schatz-

¹⁴⁾ Wilmans 850, 1110.

¹⁵⁾ M. St.-A., Kl. Rappenberg, A. Nr. 101. Wilm. 1533 v. S. 1295. Die folgenden Angaben über Markfotten hatte Herr Prof. v. Below die Freundlichkeit mir zur Verfügung zu stellen: „Es wird ein Streit zwischen der Stadt Pippstadt und etlichen Münsterischen Unterthanen, Eingefessenen des Amtes Stromberg, geschlichtet. In der Urkunde heißt es u. A.: Die von Pippstadt klagen über die ungewontlichen und ungeborlichen kotten, zuschlege und andere bewrechtungen, die in kurzen verliden jaren . . . in dem vorg. brocke zu nachteil der nachpurlichen und gemeinen hoide und drift ufgerichtet und gemacht sein sollen. Ferner: Als ock geklaget, das die kotters in gemeiner hoede gesetten underweilen von anderen iren mitweidegenoten haab unde beist annemen, dardurch ire nachpuren beschwert werden, so soll niemantz van den weidegenoten, auch sinen eigenen kotteren, einige beiste ter hoide indoen oder bevellen. Dan ein jeder, er sei kotter oder anderst, seine eigene beiste hōden und driven sol laten. Doch die beiste, so itzunt also, wie vorgerort, in der hode utgedaen weren, sollen diesen sommer lank . . . gaen mugen. Und darnach en sal es ferner niemantz gestadet werden.“ 1556, Juni 26. Düsseldorf, Staatsarchiv, Cleve-Mark, Urbn. Nr. 1930, Orig.

¹⁶⁾ Über Fotten vgl. noch: Maurer, Dorfverfass. I 23 u. II 136. Stüve,

rinder bzw. Kuhgeld oder Rindergeld ebenfogut wie auf den „Erben“. 17) Man vergleiche z. B. die Stellen: Item de conwentzungfern to Freckenhorst gewen vor 2 erve koschatte . . .; in derselben Rubrik stehen weiterhin: koschatte von den kottene to Mylte. 18) Auch die Steuer der Rötter ist Reallast und kein „Leibschag“ (Personalsteuer). Beim koegeld des Amtes Stromberg heißt es daher: de kottene zu Nuphausen geben zusammen 36 schilling. Ebenso werden in den Schagverzeichnissen des Amtes Rheine die „Kotten“ aufgezählt; so lastet der Maischag z. B. auf des mollers kotten to Detten, oder in Rysenbefe auf des greven kotte, dem Stroyenkotte u. s. w. 19)

Wie wir sahen, wurden mehrfach schlechthin die bona als Schagobjekte genannt, ohne die speziellere Angabe, daß etwa nur der bewirtschaftete Boden oder auch Gebäulichkeiten besteuert würden. Für das flache Land kommt dies allerdings weniger in Betracht, da die ländliche Bevölkerung im Allgemeinen Feldwirtschaft betrieb. 20) Auch wenn z. B. domus predicta a iugo advocatie frei sein soll; oder wenn ein ius exactionis de eadem domo genannt wird, oder wenn der Bischof von Münster das ius advocatie, defensionis, exactionis ausübt in dictis quattuor domibus; oder wenn der Graf von Tecklenburg domum in Sant-

Landgemeinden S. 34. Nordhoff, Haus, Hof, Mark und Gemeinde Nordwestfalens im histor. Überblick, in Kirchhoffs Forschungen zur deutschen Landes- und Volkskunde, Bd. 4, Heft 1, S. 7, 21, 34.

17) Vgl. die bezeichnende Überschrift: kottergeld off rintgold in der Rheine'schen Amtrechnung v. J. 1474.

18) Amtsr. Sassenberg v. J. 1585.

19) Amtsr. Stromberg v. J. 1565. Amtsr. Rheine v. J. 1474. Über Kottenbesteuerung und Leibschag vgl. von Below, a. a. O., S. 27 f. und 29.

20) Ob im Münsterlande Kotten ohne Ackerland schagpflichtig waren, bleibe dahingestellt.

bergen befreit ab impetitione vel tuicione ratione advocatie, darf man noch nicht ohne weiteres an eine „Gebäudesteuer“ im strengen Sinne denken;²¹⁾ andere Stellen beweisen eben, daß sehr wohl das Land mit gemeint sein kann. Im Jahre 1266 heißt es beispielsweise: *reditus ex manso sive domo dicto Sconevelde; oder domum dictam Udinc . . . cum hominibus inhabitantibus et sex filiis eorum, frondibus et cespite, pratis, pascuis ac omnibus suis attinentiis sicut iacet.*²²⁾ In den Städten werden, soweit überhaupt hier der Schatz erhoben wird, die Hausstätten (*area*) besteuert. In Warendorf wird daher im Jahre 1232 eine *area domus* deshalb ausdrücklich ab *exactionibus et quibuslibet vexationibus* befreit, weil *alie aree ad ius civile tenentur*, die öffentlichen Lasten zu tragen. Bei der Klage des Klosters Mariensfeld gegen die Stadt Coesfeld wird im Jahre 1253 bestimmt, daß das Kloster, wenn es *alias domos vel areas* erwerbe, von diesen *ad tallias et exactiones* besteuern müsse *sicut cetera domus.*²³⁾

Analog der Schatzpflicht als einer Reallast gibt es eine Schatzfreiheit als ein an dem Gute haftendes Privileg, gleichgiltig ob diese Freiheit eine dauernde oder zeitlich begrenzte ist. Der Graf von Tecklenburg sagt z. B. im Jahre 1229: *domum in Santbergen ad custodiam in Metlen pertinentem liberam ab impetitione et tuicione, quod nomine advocatie consueverimus exigere, dimisimus . . . in perpetuum renuntiantes.*²⁴⁾ Bernhard von der Lippe befreit im Jahre 1243 als Vogt des Stiftes Freckenhorst den Albertum de Dodeslo et uxorem

²¹⁾ Wilm. 377, 823, 1001, 1717.

²²⁾ Wilm. 765, 1548.

²³⁾ Wilm. 269, 564.

²⁴⁾ Wilm. 1717.

eius cum filiis et filiabus suis . . . et qui secum sunt sub sua familia ab exactione annuali, jedoch nur, quamdiu curtim dictam Dodeslo colunt et inhabitant; wer aber dictam curtim exiverit vel matrimonialiter extra curtim contraxerit, sicut ceteri homines advocatie nostre pertinentes, nobis obsequiosus permanebit, ni forte per concambium rite factum discesserit.²⁵⁾

Als Realfreiheit ist weiterhin die Steuerfreiheit der „wüsten“ Güter aufzufassen. Graf Otto von Tecklenburg erklärt im Jahre 1231 als Metelen'scher Stiftsvogt das Erbe Haneberg für schatzfrei, qui tam in edificiis quam in agris diu fuerat pene penitus incultus.²⁶⁾ Bernhard von der Lippe befreit als Vogt des Klosters Liesborn von den vogteilichen Lasten zwei Güter, qui pluribus annis desolati fuerant. Sehr oft finden sich derartige Angaben in den Amtsrechnungen. Beim Verzeichnis der Schatzrinder zu Rysenbeck steht z. B.: item Wersynck van 1 mark 1 rind, is woyste, darumb enrekene ik dar nicht forder aff. Beim Verzeichnis des Maischages findet sich: Lambertinck 2 schilling, dat licht slicht woyste und hort den van Metelen und dar en wort nicht afgebruket.²⁷⁾ Der Rentmeister des Amtes Rheine quittiert im Jahre 1476 die herbstbede ohne Verzeichnis der Namen mit dem Hinweis auf frühere Rechnungen und der Bemerkung: so dar eteliche me, de sint arm und ock woester erve und de boerdevogede, de nicht plegen to gewen.²⁸⁾

Ist der Schatz, wie im Vorhergehenden gezeigt wurde, eine Reallast, eine Grund (bzw. Gebäude)-Steuer, so ist er zugleich als direkte Steuer dargethan.

²⁵⁾ Wilm. 411; offenbar muß es sich hier um den Bezug auf ein den Herren v. d. Lippe vogteilich unterstelltes Gut handeln.

²⁶⁾ Wilm. 291.

²⁷⁾ Rheine'sche Amtsr. v. J. 1474.

²⁸⁾ Rhein. Amtsr. v. J. 1476.

Kapitel 5.

Die Ausdehnung der Schatzpflicht.

A. Der Schatz als allgemeine Steuer:

Der Schatz ist, wie bewiesen, eine Grundsteuer. Der Besteuerung unterliegen daher rechtmäßig alle Besitzer oder Inhaber von Grund und Boden, welche der landesherrlichen Gerichtsbarkeit unterstellt sind. In diesem Sinne ist der Schatz eine allgemeine Steuer. Um hier einige Beispiele für die Allgemeinheit unserer Steuer anzuführen, so wird in einer Urkunde vom Jahre 1243 der Familie des Albertus von Dodeslo Schatzfreiheit unter gewissen Bedingungen zuerkannt. Werden diese Bedingungen nicht eingehalten, so muß die Familie alle Lasten von ihrem Besitztum tragen, sicut ceteri homines advocatie nostre pertinentes. Als das Stift Breden behauptete, die curtes Ratmen et Alstede seien ab omni iugo et exactione advocatie frei, da begründete Gottfried von Gemen im Jahre 1281 sein Schatzrecht mit deren Zugehörigkeit zur Vogtei: quod prefate curtes ad eorum advocatiam pertinerent. Der Bischof von Münster bezeichnet im Jahre 1291 den Bezirk der Schatzpflichtigen schlechthin als iurisdicatio. Ebenso hören wir in der bereits erwähnten Urkunde vom Jahre 1173, daß dem Grafen von Tecklenburg gegenüber die curia Rekene deshalb schatzfrei ist, weil sie desselben iuri advocatie nullatenus attinebat.¹⁾

Am deutlichsten zeigt sich die Ausdehnung der Steuerpflicht in den Münsterschen Amtsrechnungen, worin bisweilen die Kirchspiele mit den einzelnen Bauerschaften aufgezählt werden. Die ufkumpft an mageren schatz- oder koerindern im Amte Stromberg wird z. B. im Jahre 1580 in folgender Weise verzeichnet:²⁾

¹⁾ Wilm. 411, 1138, 1432; Erhad Codex 361.

²⁾ Die Zahlen 7 : 1 u. s. w. bedeuten sieben verzeichnete Steuerpflichtige, welche je ein Rind zu liefern haben.

Im kerspel Enniger und bur Westenhorst	(7 : 1),
in der bur Ruggenkamp	(1 : 1),
in der bur Balhorn	(1 : 1),
in der dorpbuir Enniger	(1 : 1),
In kerspel Ennigerloe und buir Besten	(4 : 1),
in der buir Werll	(1 : 1),
in der buir Hoist	(4 : 1),
Im kerspel Ulde und bur Westerich	(4 : 1),
bur Mennickhaus	(2 : 1) u. f. w.

Dazu kommen noch jene, welche Mai-(Herbst-)Schag entrichten, und die unter folgender Rubrik Verzeichneten: ufborunge an koegelde uf meitag verschennen und is zu wissen, dass dejenige so goltgulden zu koegelde geben sint gesetz in diser meiner rechnunge fol. 17, dass sie rinder geben; als summa summarum des koegeldes uff meitag verschinende an kleinen swaren gelde sind 100 M. 7 $\frac{1}{2}$ Sch. zusammengerechnet.³⁾

Nun wird in den Amtsrechnungen durchweg die Steuer in mehreren Rubriken verzeichnet: 1. als Schagrinder, 2. als Mai-(Herbst-)Schag, 3. als Kuh-, Rinder- oder Kottergeld, und zwar kann eine und dieselbe Person zu allen drei Abgaben verpflichtet sein. So heißt es z. B. im Jahre 1474 bei der meyschattinge zu Saltesberge: Item Romerwolt 2 schilling, de is frye to Stenford und steyt ock gescrewen up kottergeld und herwestbede; Maischag, Herbstschag und ein Schagrind liefern z. B. der Dalhoff, Woltermann, Blaygemann u. a. m. Vaterbindt, Nygmann, de Blayenkotte entrichten Maischag, Herbstschag und Kottergeld.⁴⁾ Es wäre demnach durchaus verkehrt, wollte man, um die Gesamtzahl der Steuerpflichtigen zu erhalten, einfach die angegebenen Rubrikenverzeichnisse ad-

³⁾ Amtsr. Stromberg v. genannt. Jahre.

⁴⁾ Amtsr. Rheine v. J. 1474.

dieren. Einige Teilangaben mögen daher genügen. Im Amte Bewergern entrichten die meyg- und herwestschatlunge 48 Steuerpflichtige; im Amte Wolbeck sind 29 Bedepflichtige verzeichnet; im Amte Dülmen liefern 50 Schazpflichtige die meybedde, nur 11 sind mit kottergeld belastet.^{b)} Im Amte Sassenberg wird auffallender Weise nur der Schaz aus dem Kirchspiel Belen verzeichnet. Erklärt wird das dortige Verhältnis sehr gut durch den Bericht Hobbeling's über dieses Amt, welches doch mehrere Kirchspiele umfaßte. Hobbeling sagt: „Was die Jurisdiktion in diesem Ampt Sassenberg anlangt, hatt zwar ein zeitlicher Bischoff und Landfürst darinn, gleich auch durch den ganzen Stifft Münster, die Landts-Fürstliche hohe Obrigkeit, die Herren oder Junderen zum Hartotten, als Korff und Schmiesing (jeko aber, emortua ibidem familia Schmising, Ketteler) haben ex infeudatione eines zeitlichen Landfürsten zu Münster die Jurisdiktion cum mero et mixto imperio über alle Kirchspiele des Ampts Sassenberg außerhalb der Stadt Warendorff, Kerspell Belen und den Distrikt umb das Ampthaus Sassenberg, so dem Landfürsten ohne concurrente der Hartottischen allein zuständig.“^{c)}

B. Befreiungen von der Steuer.

1. Die Steuerfreiheit des Klerus: Ein allgemeines päpstliches Verbot der Besteuerung des Klerus und seiner Güter enthält die Bulle Clericis laicos v. J. 1296; darin ist ausgesprochen, daß, quicumque prelati ecclesiasticaeque personae . . . collectas vel tallias . . . laicis solverint vel promiserint vel se solituros conces-

^{b)} Amtsr. Bewergern v. J. 1474; Amtsr. Wolbeck v. J. 1466/67; Amtsr. Dülmen v. J. 1678.

^{c)} Hobbeling, Beschreibung des ganzen Stifts Münster.

serint, sowie die imperatores, reges seu principes, duces, comites vel barones, potestates, capitanei vel officiales vel rectores . . . civitatum, castrorum, qui talia imposuerint, exegerint vel receperint, . . . eo ipso sententiam excommunicationis incurrant.⁷⁾

Sehr bemerkenswert erscheint es, daß die allgemeine Schatzfreiheit des Klerus und seiner Güter sich in den Münsterschen Quellen bereits vor dem Jahre 1296 ausgesprochen findet. Im Jahre 1248 heißt es nämlich bei dem Vergleiche zwischen der Stadt Roesfeld und dem Kloster Barlar betreffs der Schatzpflicht des letzteren: *dat ecclesia in favorem et dilectionem nostri oppidi, non iure communi; nam iure communi immunis est omnis ecclesia ab omni onere personarum et rerum.*⁸⁾ In ähnlicher Weise hatte ein neugewählter Münsterscher Bischof, wie erhaltene Transkripte aus den Jahren 1382 und 1392 beweisen, unter Anderem zu schwören: *nec aliquas exactiones faciet per se vel per alios in clericos vel in bona clericorum et maxime capituli sine consensu ipsius capituli speciali.*⁹⁾ Als ferner im Jahre 1450 die Geistlichkeit der Stadt Münster eine Union schloß gegen die Eingriffe der Bürgermeister und Vorstände der Stadt in ihre Freiheiten, erklärte sie, daß *ecclesiasticae personae, res ipsorum non iure humano, quinimo et divino a secularium personarum quibusvis exactionibus et impetitionibus sint immunes;*¹⁰⁾ das Privileg Kaiser Karls

7) Gottlob a. a. D. II 6. Hefele, Konz.-Gesch. VI S. 289 f. Bekanntlich besteuerten auch clerici (Bischöfe) für weltliche Zwecke das Kirchengut; es ließe sich daher die Frage aufwerfen: Lag es in der Konsequenz der Bulle, auch den Bischöfen die Besteuerung des Kirchengutes zu untersagen?

8) Wilh. 489.

9) Nief. U.-G. VII 25.

10) Nief. U.-B. I¹ 120.

des Bierten über die Freiheiten der Geißlichkeit der Diözesen Osnabrück und Münster v. J. 1377, auf welches man sich dabei namentlich berief, bezeichnet die *exactiones et talliae* vom Kirchengute als *indebitae*.¹¹⁾

Darf man nun diese Steuerfreiheit des Klerus als eine ursprüngliche auffassen? Ja und nein! Zum Teil kann man sie in einem gewissen Sinne als eine ursprüngliche Steuerfreiheit bezeichnen; insofern nämlich als ein Teil des Kirchengutes von Anfang an wohl thatsächlich niemals zur Steuer herangezogen wurde. Einen rechtlichen Anspruch auf Steuerfreiheit in dem Sinne, als ob das Kirchengut nicht hätte besteuert werden dürfen, gab es aber nirgends; vielmehr ist die Steuerfreiheit des Klerus und seiner Güter lediglich bedingt durch besonderes landesherrliches Privileg. Selbst wenn man das Kirchengut *iure humano et divino* steuerfrei sein ließ; oder wenn man klagte: *nobis imminere, quod Jeremias propheta deploravit, principem sub tributo constitutum*;¹²⁾ oder wenn man geltend machte, die Kirche sei abgabefrei *primo sub lege Mosaica, postea sub tempore gratie*,¹³⁾ so war man sich doch bewußt, daß man es in Wirklichkeit mit besonderen Privilegien zu thun hatte, weshalb man sich eben glaubte berufen zu müssen auf *diversa privilegia Romanorum Pontificum diversorumque dominorum imperatorum praesertim Karoli IV.* Außerdem wird für neuerworbene Kirchengüter die Schatzfreiheit noch besonders verliehen und, wie wir noch sehen werden, ist die Steuerfreiheit des Klerus und seiner Güter auch keineswegs so ganz allgemein.¹⁴⁾

¹¹⁾ Nief. u.-G. VII 92.

¹²⁾ Note 10.

¹³⁾ Wilm. 489.

¹⁴⁾ Kap. 2, Udn. v. J. 1184, 1186; Wilm. 79, 319, 823. Bei Kloster-

Wie man einen Unterschied machte zwischen homines, qui sunt de familia (Cappenbergensium), und den coloni eorum,¹⁵⁾ so unterschied man auch das im Eigenbetrieb bewirtschaftete von dem an die Kolonen ausgethanen Kirchengut. Wir machen aber von vornherein darauf aufmerksam, daß eine etwaige derartige Unterscheidung hinsichtlich der Schazpflicht wenigstens auf Grund der Quellen als allgemein nicht bezeichnet werden kann: „Alles im Eigenbetrieb bewirtschaftete Kirchengut ist schazfrei; alles ausgethane Kirchengut ist schazpflichtig“ wäre eine gewagte Behauptung. Daß thatsächlich in erster Linie die Steuerfreiheit auf die im Eigenbetrieb bewirtschafteten Kirchengüter sich erstreckt haben mag, läßt sich begreifen. Der Bischof Otto bestätigt z. B. dem Kloster Liesborn i. J. 1248 folgendermaßen die Schazfreiheit zweier Güter: *volentes, ut predicta bona ab omni exactione cuiuscumque advocatie libera per fratrem ecclesie Lesbernensis conversum colantur.* Bei der Stadt Koesfeld klagte i. J. 1253 das Kloster Marienfeld, daß die Stadt tallias et exactiones fordere de areis, quas emerunt ad usus suos. Besonders beachtenswert ist der Vergleich des Klosters Barlar mit der Stadt Koesfeld i. J. 1248; es handelt sich um die städtischen Lasten, namentlich um die Schazpflicht des Klosters. Das Kloster verpflichtet sich, jährlich eine bestimmte Summe zu zahlen, gegen die Zusicherung der Freiheit *ab omni onere personarum et rerum*; dabei wurde jedoch folgende Klausel gemacht: *eo excepto quod inhabitantes duo molendina, si cives fuerint, cum aliis nostris civibus talliis et exactionibus de rebus propriis subiacebunt; si autem conversus*

gründungen (namentlich bei späteren) kam es freilich auch vor, daß die Steuerfreiheit auch für die künftigen Erwerbungen verliehen wurde.

¹⁵⁾ Kindl. B. III 34, 39.

fuerit, tantum tenebitur ad vigilandum et fodiendum.¹⁶⁾ Sehr begreiflich ist es aber auch, daß im Allgemeinen der weitausgedehnte, verpachtete Grundbesitz des Klerus besteuert werden mußte, wenn anders der Landesherr selbst seine besten Finanzquellen nicht verstopfen wollte. Im Jahre 1276 stellte der Bischof Everhard eine Urkunde aus, nach welcher a litonibus gewisser Domgüter moderatae exactiones erhoben werden. Das Kloster Asbed klagte i. J. 1282, propter nimias et immoderatas exactiones des Vogtes hätten viele Hörige ihre Wohnsitze verlassen und die Äcker wüßt liegen lassen, unde pensiones suas monasterio tenebantur solvere. Wenn schließlich der Breiden'sche Vogt in quindecim mansis nur über die exactio, que nomine advocatie fieri consueverit, verfügt und das Kloster selbst die pensio bezieht, so handelt es sich unstreitig um schatzpflichtiges, ausgethanes Klostergut.¹⁷⁾ Das Bestreben der kirchlichen Grundherrschaften auch auf die verpachteten Besitzungen ihr Steuerprivileg ausgedehnt zu sehen, kann nicht befremden; durchschlagenden Erfolg hatten sie freilich dabei nicht, nur bisweilen gelang dieser Versuch. So wurde i. J. 1229 ein Metelen'sches Haus und dessen Bewohner plane de cetero et plene von allen vogteilichen Lasten befreit. Der Bischof von Münster selbst scheint nach einer Urkunde v. J. 1223 den kirchlichen Grundherrschaften ein gewisses Entgegenkommen bewiesen zu haben, wahrscheinlich aber nur unter dem Drange der Umstände; als nämlich der Bischof Dietrich der Dritte die homines ecclesie Wernensi specialiter attinentes et homines eiusdem ecclesie mansos specialiter colentes vom Schatze befreite, erklärte er, die exactio pfliegen die advocati ecclesiarum iniuste exigere; dies iniuste ist

¹⁶⁾ Wilm. 487, 489, 564.

¹⁷⁾ Wilm. 1191; Kap. 3, § 1.

wohl nur zu verstehen mit Rücksicht auf das genannte Streben der kirchlichen Grundherrschaften. Bei der Gründung des Karthäuserklosters Weberden(=Dülmen) wurden dessen Güter cum ipsorum servis, mancipiis seu litoniibus inibi degentibus et inhabitantibus a quibusvis talliis, exactionibus . . . befreit.¹⁸⁾

An dieser Stelle sei noch einer besonderen Gruppe von Schutzhörigen der Kirchen und Klöster gedacht, der sogenannten Wachszinsigen (cerocensuales).¹⁹⁾ Die Nachrichten über die Schatzpflicht bzw. Schatzfreiheit dieser Schutzhörigen sind allerdings sehr dürftig; möglich aber wäre es, daß dort, wo eine Kirche für ihre Pächter und Hörigen Schatzfreiheit erlangt hatte, diese auch für deren Wachszinsige galt. Als z. B. der Bischof Ludolf die der Pfarre zu Werne verliehenen Freiheiten bestätigte, erklärte er mit Rücksicht auf die Schatzfreiheit, daß kein Vogt sich anmaßen dürfe, die Hörigen und Pächter dieser Kirche zu besteuern, mit dem Zusatz: *similiter et cerocensuales iurisdictionis sue titulis aut exactionibus gravare (non) presumat.*²⁰⁾ Allgemein gehalten sind folgende Stellen: Von den Breidenschen Bögten heißt es i. J. 1280, *se nihil iuris habuisse nec habere . . . in hominibus cerocensualibus*

¹⁸⁾ Wilm. 1717. M. St.-A., Kl. Weberden, Nr. 2080.

¹⁹⁾ Die Cerocensualität ist ein leichteres Servilitätsverhältnis. In einer Urkunde v. J. 1274 scheinen Cerocensualität und Ministerialität geradezu auf gleicher Stufe zu stehen: Die Küsterei des Stiftes Eilen überläßt dem Eblen von Bronkorf einen Wachszinsigen der Art, daß er demselben von nun an iure ministeriali zugehöre; dafür empfängt das Stift ministerialem domini de Brunkorf der Art, daß dieselbe dem Stifte iure cerocensuali zugehöre (Wilm. 950). Lamprecht ist in dem Irrtum befangen, die Cerocensualität habe in Westfalen nur bis zum späteren Mittelalter bestanden (Deutsche Gesch. III, 73), obwohl sie sich hier bis zur französl. Revolution hielt (v. Below's Rezens. a. a. D. Zeitschr. für westf. Gesch., Bd. 45, S. 73 f.).

²⁰⁾ Wilm. 357.

ecclesie Frethenensis. Eine sententia synodalis v. J. 1404 bestimmt: redditus et proventus ac emolumenta, quicumque provenientes et provenientia ex hominibus super altaria parrochialium et cercensualibus ecclesiarum debeantur plebanis illarum ecclesiarum et nulli alteri.²¹⁾

Bei dem gewaltigen Grundbesitz der kirchlichen Anstalten des Mittelalters mußte deren Steuerfreiheit einmal den Landesherrn sehr beeinträchtigen, dann aber auch namentlich in den Städten, wo der Schatz Gemeindelast war, die Steuerlast der städtischen Bewohner vergrößern. Sehr begreiflich ist es daher, daß man teils dem Gütererwerb der kirchlichen Institute Grenzen setzte, teils deren Steuerfreiheit einschränkte. Ein Verbot der Güterveräußerung an die „tote Hand“ enthält z. B. eine Münstersche Urkunde v. J. 1347: dat se ere gut ne sollen verkopen ofte laten in genyge geystliche hand; ähnlich heißt es i. J. 1424 in einer Bestimmung für die Stadt Roessfeld: nien borger ofte borgersche ein erfachtig gut giften noch gewen soll in jenigerlei geistlich hand, wan man in sinen veer palen ligt.²²⁾ Mit den öffentlichen Lasten wird dieses Verhalten dem Klerus gegenüber in folgender Urkunde in Verbindung gebracht. Ludike von Andopen de alde und Ludike sein Sohn versprechen im Jahre 1370, sie wollten dat hus, dat sie heben gekoft weder Hermann Stromberge up der roden strate belegen, dat wandages was Hermanns up dem markete, nur keren an borger hand und an nyne gestlike lude heren; auch sollten sie darut nyne ewige rente verkopen, aber dar ut don des stades denst.²³⁾ Interessant ist folgende direkt mit der Schatzfreiheit zusammengebrachte Amortisations-

²¹⁾ Wilm. 1121; Kindl. B. II 59.

²²⁾ Nief. U.-G. V 55, III G. 179.

²³⁾ M. St.-A., Stadt Beckum Nr. 805.

bestimmung. Der Ritter Gerhard von Reppel wandelte seine Burg Weberden im Kirchspiele Dülmen in ein Kartäuserkloster um und stattete das neue Kloster mit Gütern aus. Diese Stiftung bestätigte im Jahre 1476 der Münstersche Bischof Heinrich von Schwarzenberg, wobei er bestimmt: bona prelibata, possessiones, mansos et curtes prelibatos et prelibata emortificamus libertatique ecclesiastice assignamus et asscribimus ipsosque cum ipsorum servis, mancipiis seu lironibus inibi degentibus et inhabitantibus a quibusvis talliis, exactionibus, servitiis et vecturis . . . eximimus, libertamus et privilegiamus . . . illo tamen adiecto, quod iidem prior et fratres . . . alia predia, curtes seu mancipia seu quascunque alias possessiones infra nostram dioecesim Monasteriensem perpetuis futuris temporibus minime comparabunt. Drei Jahre später (1479) gaben die Mönche daselbst eine schriftliche Erklärung desselben Inhaltes ab, weil gratiosus dominus episcopus et capitulum literam a nobis habere voverunt.²⁴⁾

Im Jahre 1253 werden dem Kloster Marienborn drei Schilling als Steuerbetrag für seine gegenwärtigen Besitzungen festgesetzt; beim Erwerbe weiterer Güter durch Kauf oder Schenkung ist es dagegen mit Rücksicht auf diese verpflichtet ad tallias vel exactiones sowie ad fodiendum et ad vigilandum.²⁵⁾ Als ferner ein Roesfelder Kloster ein neues Gut erwarb, ward ausbedungen, daß es von der hove zolen deynen unde gewen scult und bede als gewonlich is.²⁶⁾

²⁴⁾ M. St.-A. Kl. Weberden-Dülmen Nr. 2080.

²⁵⁾ Wilm. 564.

²⁶⁾ Kindl. Hörigkeit, 104. Vgl. noch Wilm. 1400, wo Johann von dem Busche (d. Verkäufer) selbst die dem Edlen von Sternberg schuldige Vogteiabgabe ablöst, um dem Kloster Marienfeld dieses Gut schatzfrei abtreten zu können.

2. Die Steuerfreiheit der Ritterbürtigen: Die Steuerfreiheit der Ritter und ihrer Hinterlassen, betrachtet als Äquivalent für die Leistung des Dienstes zu Noß, ist eine allgemeine Erscheinung in allen Territorien.²⁷⁾ Auch im Territorium Münster sind zweifelsohne die Ritter schatzfrei. Als direkter, vielleicht aber nicht ganz einwandfreier Beleg läßt sich allerdings nur ein Beispiel a. d. J. 1367 anführen: Johann von Rechede erhält vom Münsterschen Bischof Florenz das Schloß Porteslar zum Burglehen; zu dessen Aufbesserung gibt ihm der Bischof noch domum nostram dictam ton Galgen, mit der Bestimmung, es müßten von diesem Hause dem Hofe zu Werne von dem jeweiligen Inhaber des Burglehens die schuldigen Abgaben geleistet werden, frei aber solle es sein vom Schätze: *exceptis tamen precariis, que solvere non tenentur.*²⁸⁾ An weiteren direkten Angaben derart mangelt es in den Münsterschen Quellen. Da aber der Münsterländische Adel recht zahlreich war und eine Reihe von Urkunden Rechtsgeschäfte beglaubigt, in denen Ritter ihre Güter verschenken, verkaufen oder verpfänden, ohne mit einer Silbe der Steuer zu gedenken, so bietet sich hier ein *argumentum ex silentio* als guter Beweis dar für eine allgemein anerkannte Schatzfreiheit der Rittergüter. Dabei handelt es sich vielfach um Veräußerungen an kirchliche Institute, wobei sonst, wenn nicht Rittergüter das Geschäftsobjekt bilden, fast regelmäßig die Schatzfreiheit bzw. Schatzpflicht ausdrücklich hervorgehoben wird. Zur Begründung des Gesagten seien einige Urkundenstellen a. d. 13. Jahrhundert angeführt: Johannes dictus de Hakenesch miles verkauft der Domprobstei das von derselben lehrnührige officium Bweren i. J. 1266. *Heinricus miles de Rech-*

²⁷⁾ Zeumer, Städtesteuern; genannte Spezialarbeiten.

²⁸⁾ Nief. U.-B. I³ 77.

gethe verkauft dem Kloster Rappenberg einen vom Bischof Lehrnührigen mansus in demselben Jahre. Bernardus miles de Hurden verkauft i. J. 1267 der Johanniterkommende zu Steinfurt zwei ihm eigene Häuser, und i. J. 1274 verkauft derselbe dem Magdalenenhospital zu Münster seine Güter in Tilbecke. Hermannus dictus de Monasterio miles verkauft i. J. 1270 proprietatis iure dem Ägidii-Kloster zu Münster seine curia Holenbecke. Hermannus miles de Vulfhelm schenkt dem Kloster Marienborn zu Roessfeld ein Haus in Bosink gelegen. In allen angeführten Beispielen wird einer exactio, petitio, collecta in keinerlei Weise gedacht.²⁹⁾ Auch in den Amtsrechnungen wird eine Steuerpflicht der Ritterbürtigen nicht erwähnt.

Wie beim Kirchengut so beruhte auch beim Rittergut die Steuerfreiheit auf landesherrlichem Privileg, wobei freilich wiederum die Möglichkeit offen bleibt, daß ein Teil der Rittergüter in gewissem Sinne ursprünglich steuerfrei gewesen ist. Aus dem Jahre 1232 wird berichtet: Fredericus miles de Warenthorpe resigniert dem Bischof Rudolf von Münster das Gobing innerhalb des Grabens von Warendorf; damals erst erhält dieser Ritter unter Anderem für die area domus sue suorumque fratrum in Warenthorpe sita Freiheit ab omni exactione et quibuslibet vexationibus. Das Gut ist also bis z. J. 1232 schatzpflichtig und wird erst steuerfrei auf Grund besonderen Privilegs.

In dem angeführten Beispiel v. J. 1367 handelt es sich um ein Haus, welches der Ritter vorher nicht besessen hatte; es könnte mithin als Beleg gelten für eine ursprüngliche Steuerfreiheit der Ritter. Immerhin wird das betreffende Haus frei durch Privileg.³⁰⁾

²⁹⁾ Wilm. 781, 782, 784, 877, 954, 980.

³⁰⁾ Wilm. 296 u. Note 28.

Auch sei hier noch mitgeteilt, was Hobbeling bei der Steuerfreiheit (landst. St.) des Hauses Gronaw und beyliegender freyheit oder flecken, welche die Herrn von Steinfurt als Münstersches Lehen unterhaben, bemerkt: man habe seit wenigen Jahren angefangen mehr Häuser gleichsam einer Vorstadt und zwar auf Münsterschem Boden zu errichten und gleich den Ort zu befestigen, welches wegen der Schätzung und anderer zur Hoheit gehörenden Gerechtigkeiten beachtet werden müsse, da man vorschügen möchte, der Flecken Gronaw sei schatzfrei und dahero auch diese zugesetzte häuser gleiche freiheit zu geniessen hätten; zwar seien die den fürstlichen Häusern nächst und beygelegenen Freiheiten als Sassenberg, Stromberg, das Haus Dülmen, Gronaw, Davensberg, Ostendorf, Raesfeld, Oding und dergleichen von altersher von der ordinari schätzung ungezweifelt respectu et intuitu dero beygelegenen häusern befreyet gewesen, daraus aber keineswegs folge, daß diese neuen Häuser gleichfalls exempt seyn sollen.⁸¹⁾ Gerade die letzten Worte erinnern an die Notwendigkeit besondern landesherrlichen Steuerprivilegs.

3. Die Städte und die Schatzpflicht: Die Städte wurden ursprünglich ebenso wie das platte Land zur Steuer herangezogen. So leistete die civitas Münster, der Hauptort unseres Territoriums, dem Grafen von Tecklenburg als dem Stiftsvogte bis zum Jahre 1173 iure advocatie hospitationes, petitiones vel exactiones.⁸²⁾ Allein schon ziemlich früh gelang es den Städten, sich hinsichtlich der Steuerpflicht eine bevorzugte Stellung zu erringen. Noch aus dem 12. Jahrhundert liegt eine derartige Nachricht für die Städte Münster und Roesfeld vor. Eine Urkunde v. J. 1197 berichtet, Roesfeld solle ab universis advocatis

⁸¹⁾ Hobbeling, a. a. D., S. 70 f.

⁸²⁾ Erhard, Codex 361.

et a regio banno und damit zugleich ab omni exactione advocatie, qua gravari possent, befreit sein; Roesfeld solle ebendieselbe Freiheit genießen, qua cives Monasterienses sunt exempti.³³⁾ Die Stadt Beckum wurde i. J. 1269 gegen eine Leistung von 150 M. vom iudicium quod vogetdinc dicitur (Gerichtsbarkeit des bischöflichen Vogtes) befreit, indem der Bischof eandem, quam civitas Monasteriensis optinet, eidem oppido per omnia liberatem gewährt; eine direkte Angabe über den Schatz enthält in dessen diese letzte Urkunde nicht.³⁴⁾

Aus diesen Angaben auf vollständige Steuerfreiheit der genannten Städte zu schließen, wäre verkehrt. Bisweilen, aber nur selten, gelang es allerdings einer Stadt vollständig steuerfrei zu werden; in der Regel mußten sich aber die Städte mit einer Herabsetzung oder Fixierung ihrer Steuerquote begnügen.³⁵⁾ Zur Annahme vollkommener Steuerfreiheit einer Stadt des Münsterlandes sind wir nicht berechtigt. Die Münsterländischen Städte haben sich vielmehr niemals der Steuerpflicht ganz zu ent schlagen vermocht. Daß in der Stadt Münster noch nach dem Jahre 1173 Steuern entrichtet wurden, zeigt die Urkunde v. J. 1186, durch welche Güter des Hospitals vom Schatze befreit werden.³⁶⁾ In Roesfeld kamen Steuerstreitigkeiten mit den Klöstern Barlar und Marienborn noch in den Jahren 1248 und 1253 vor.³⁷⁾ Über Steuererhebungen in Warendorf berichtet eine Urkunde v. J. 1232.³⁸⁾ Für die Stadt Ahlen haben wir derartige Nachrichten aus den Jahren 1320 und 1322.³⁹⁾ Wenngleich die Städte also keineswegs

³³⁾ Kindl. Beitr. III 37. ³⁴⁾ Wilm. 837.

³⁵⁾ Hiftor. Zeitschr. 59, S. 242. von Below, Ursprung der deutschen Stadtverf. S. 21. Knieke, Einwanderung in den westfäl. Städten bis 1400, S. 43.

³⁶⁾ Erfh. Cod. 464. ³⁷⁾ Wilm. 489, 564. ³⁸⁾ Wilm. 296.

³⁹⁾ M. St.-A. Nr. 375 (Ahlen). Nief. u. S. III 10. Für die An-

vollständig steuerfrei waren, so bedeutete gleichwohl die Thatfache, daß ihnen eine fixierte Summe als Gemeindelast auferlegt war, eine eminente Bevorzugung vor dem platten Lande, wo man in unserem Territorium allem Anscheine nach die direkte Einzelbesteuerung durch landesherrliche Organe hatte.⁴⁰⁾ Diesen Anschein erweckt einmal das durchweg einseitige Schatzbefreiungsrecht des Steuerherrn ohne jegliche Mitwirkung der Landgemeinde; vor allem aber die Anlage der Amtsrechnungen, wo die Fehlbeträge (sei es, daß ein Steuerzahler arm, oder ein Gut wüste ist) nicht etwa den übrigen Gemeindemitgliedern zur Last fallen, sondern Ausfälle für die landesherrliche Amtskasse bleiben. Demgegenüber erfahren wir i. J. 1232 aus der Stadt Warendorf, daß die Schatzbefreiung einer area durch den Münsterischen Bischof erfolgt sei *de consensu ipsorum civium in Warenthorpe*; in der Stadt Roesfeld werden i. J. 1248 die Bestimmungen zur Regelung der Schatzpflicht des Klosters Barlar festgesetzt von *iudex, scabini, universitasque burgensium*; in der Stadt Ahlen thaten dies i. J. 1320 die *consules et scabini*. Diese Beispiele, vor allem der Consens der Bürger, erweisen den Schatz als Gemeindelast im angegebenen Sinne; Höhe der Steuerquote des Einzelnen und Gesamtzahl der Steuerpflichtigen stehen also in umgekehrtem Verhältnisse.

Die bevorzugte Stellung der Städter war für die Bewohner des platten Landes verlockend genug, nach denselben Steuerprivilegien zu streben; und nicht in letzter Linie förderten diese Privilegien die Einwanderung in die

nahme, es handle sich vielleicht in den angef. Fällen nicht um die landesh. Steuer, liegt kein Anhaltspunkt vor.

⁴⁰⁾ Die Landgemeinde des Münsterlandes heißt *villa, collegium, concivium, legio, sublegio*; *leccap, laischaft, burscapia, burschaff, bur, buir*. Zum Folg. vgl. Kap. 6 B.

Städte.⁴¹⁾ Da dies einer finanziellen Beeinträchtigung des Steuerherrs gleichkam, so verstehen wir es, wenn die landesherrliche Gewalt bisweilen das Entweichen nach den Städten den Schatzpflichtigen untersagt, bzw. von ihrer Zustimmung abhängig macht. So ist i. J. 1249 die Erlaubnis der Gräfin Adelheid von Ravensberg nötig, ut Alheidis filia villici de Elslere iure civitatis Bekehem potiatur; der Bischof Dietrich der Dritte erläßt i. J. 1224 für die Städte Münster, Warendorf, Beckum, Ahlen und alle festen Plätze seines Territoriums das Verbot, den litones vel homines des Klosters Mariensfeld ein refugium oder gar Aufnahme als Bürger zu gewähren.⁴²⁾ Ein Zusammenhang mit der Schatzpflicht ist freilich direkt nicht angegeben, allein selbst wenn z. B. der bischöfliche Erlaß den Worten gemäß nur zu Gunsten des Klosters gegen Freiheitsbestrebungen der Hörigen erlassen ist, so hatte doch auch die landesherrliche Gewalt bei obigen Bestimmungen gerade wegen der Steuer ein Interesse; denn auch ein Bischof von Münster legte seinem Schatzrecht eine recht hohe Bedeutung bei, wie es sehr deutlich eine Urkunde v. J. 1276 zeigt. Darnach besitzt der Bischof Everhard die Vogtei-rechte an acht Häusern des Osnabrückischen Stiftes Birstel; sein ius advocatie, defensionis, exactionis tritt der Bischof bei vier Häusern an das Stift ab, erhält aber dafür proprietatem et omne ius an den vier andern Häusern: das ius exactionis ist also der proprietas gleichwertig.⁴³⁾

Die Wertschätzung der städtischen Steuerprivilegien von Seiten der ländlichen Steuerpflichtigen tritt vielleicht am deutlichsten in der weitverbreiteten eigentümlichen Erscheinung des mittelalterlichen „Pfahlbürgertums“ hervor. Die Pfahl- oder Außenbürger genossen in der Regel nicht nur für ihren oft minimalen städtischen Grundbesitz, sondern

⁴¹⁾ Knieke a. a. D. ⁴²⁾ Wilm. 502, 207. ⁴³⁾ Wilm. 1001.

auch für ihren ansehnlichen Landkomplex auf dem platten Lande die städtischen Vorrechte. Gerade dies veranlaßte vielfach die Staatsgewalt gegen das genannte Institut durch Gesetze und Verordnungen einzuschreiten.⁴⁴⁾ Auch jene Landfriedensversammlung zu Mainz v. J. 1255, deren Bestimmungen den *honorandis viris et discretis Susatiensibus, Monasteriensibus ac aliarum civitatum in Westfalia civibus universis* mitgeteilt wurden, hat gegen das Pfahlbürgertum entschiedene Stellung genommen; die betreffende Bestimmung ist dem Zusammenhang nach offenbar zu Gunsten der Landesherrn getroffen. Zunächst ist nämlich die Rede davon, in welcher Weise ein Landesherr die Stadtbürger besteuern dürfe; weiterhin heißt es, die *villani* dürften in den Städten bei *personali residencia* Aufnahme finden, jeder Hörige aber unterliege dem Recht des nachfolgenden Herrn; und nun kommt die Bestimmung gegen die Pfahlbürger: *item cives, qui dicuntur palburgere, de cetero nullos habebimus.*⁴⁵⁾ Erwähnt sei noch, was Hobbeling aus dem Amte Wolbeck berichtet: ferner ist Wolbeck ein absonderlich gericht, dessen böttmässigkeit streckt sich weiters nicht als im wigbold und kerspeln Wolbeck, auch etliche ohnweit von der Wolbeck in der kerspelen Sendenhorst, Alberslo, Alverskerken etc. gesessenen bauren, so nach dem ampthaus Wolbeck ihre landfolge thun müssen und pfalbauren genannt werden. Was aber solcher pfalbauren schatzung (landst. Steuer) und andere kerspelsauflagen betrifft, selbige verrichten sie in ihren kerspelen de pastoren oder darzu verordneten receptoren.⁴⁶⁾

Die Ausdehnung der Schatzpflicht innerhalb der Städte selbst festzustellen, ließe sich zunächst mit Rücksicht auf die

⁴⁴⁾ v. Below, Landst. Verfassung III, 1, 38. Knieke a. a. D., S. 48 f.

⁴⁵⁾ Wilm. 1741.

⁴⁶⁾ Hobbeling, a. a. D., S. 18.

Hauptbevölkerungsklassen versuchen. Abgesehen von der Ministerialität⁴⁷⁾ schieb man in den Städten zwischen „Bürgern“ und „Nichtbürgern“. Allein diese Scheidung hat für die Schatzpflicht keine allgemeine Bedeutung. Aus der Stadt Koesfeld erfahren wir nämlich, daß daselbst die Bürger allgemein besteuert werden, während in der Stadt Ahlen die burgenses vor Anderen durch Steuerfreiheit privilegiert erscheinen. Bezüglich zweier Mühlen in Koesfeld hören wir, daß ein dieselben innehabender frater conversus des Klosters Barlar schatzfrei sei; wenn aber die inhabitantes duo molendina etwa cives sind, so sollen dieselben cum aliis nostris civibus talliis et exactionibus de rebus propriis unterliegen. Im Jahre 1320 andererseits stellte der Rat zu Ahlen bei einer Erbteilung zwischen Meychildis dicta Witenc und ihren Erben eine Urkunde aus, darin es betreffs des zu zahlenden Schosses heißt: quandocumque seu quotienscumque tallia seu collecta, que vulgariter schote dicitur, in oppido Alensi fuerit instituta, tunc ille qui partem agri attingentis montem super quem molendinum constat edificatum seu constructum, extra muros opidi Alensis occidentalis

⁴⁷⁾ Die Ministerialen werden neben den Bürgern genannt i. J. 1214: cives et (vel) ministeriales Monasterienses (Wilm. 81); in bevorzugter Stellung erscheinen sie in einer Bestimmung der sich i. J. 1268 verbindenden Städte Soest, Dortmund, Drenabrück, Lippstadt und Münster: domini nobiles terre, ministeriales nostrarum civitatum et quilibet alter in iure sibi competenti ac debito permanebit (Wilm. 816); mit den Stadtbehörden werden sie i. J. 1281 zusammengestellt: ministeriales, scabini et consules Hervordenses bekunden eine Schenkung (Wilm. 1125). Bemerkenswert ist die Erwähnung „freier“ Ministerialen im 13. Jhd.: Die Äbtissin v. Essen erhält i. J. 1286 Ministerialen des Stiftes Metelen in liberos ministeriales perpetue permanendos, u. die Äbtissin v. Metelen erhält Ministerialinnen der Kirche zu Essen in liberas ministeriales (Wilm. 1321).

partis sub se habuit, obligatus est exponere talliam de monte prenarrato Ludolfo de Alen attinente tribus partibus agrorum adiunctis, quos domina de Batenhorst a Johanne dicto de Aldorpe emptionis titulo sibi apparavit. Wenn aber der Fall eintrete, quod supradictus mons nunc pertinens Ludolfo de Alen nec non tres partes agri nunc attinentes prememorata domine de Batenhorst ad manus burgensium kommen, dann soll der possessor agri attingentis montem superius expressum, exemptus et immunis sein ab omni tallia seu collecta.⁴⁸⁾ Aus solchen Einzelnachrichten bestimmte allgemeine Grundsätze auch nur für eine bestimmte Stadt herauszulesen, wäre zum mindesten gewagt.

Eine nicht haltbare Ansicht über die Ausdehnung der Schatzpflicht innerhalb der Städte hat Philippi aufgestellt. Er meint nämlich, beim Weichbildgut (nach seiner Auffassung „Gut zu Leihe“)⁴⁹⁾ sei die Verpflichtung zu den öffentlichen Lasten als Entgelt für eine von der Stadtbehörde übernommene Garantie zu fassen; Gut zu Eigentum sei nicht besteuert worden.⁵⁰⁾

Sicher ist, daß das „Weichbildgut“ besteuert wurde. So muß i. J. 1322 in Ahlen zur collecta, que vulgariter scoth dicitur, von den Gütern, que vulgariter wicbiletogot dicuntur et sunt, beigesteuert werden.⁵¹⁾ Im Jahre 1253 klagt das Kloster Marienborn, es müsse von den städtischen Gütern in Roesfeld Steuer zahlen, wie die andern Güter, que wicbilete vulgariter dicte sunt; es wird nun bestimmt, daß neuerworbene Güter des Klosters künftighin besteuert

⁴⁸⁾ Wilh. 489; M. St.-A. Stadt Ahlen Nr. 375.

⁴⁹⁾ Wilh. 492, 282, 349 u. a.

⁵⁰⁾ Philippi, Zur Verfassungsgeschichte der westfäl. Bischofsstädte. Dagegen Schaube's Rezension i. d. Gött. Gelehrt. Anz. 1894, Nr. 7 S. 549 f.

⁵¹⁾ Hef. u.-G. III 10.

würden, sicut cetera domus, que wicbilet sunt.⁵²⁾ Aber auch die „Erben“ wurden zu allen Stadtlasten herangezogen.⁵³⁾ Nach Philippi mußte es übrigens selbstverständlich sein, daß die Roesfelder Bürger die zwei dortigen Mühlen nur als „Leihgut“ erhalten können, da sie hiervon den Schatz zahlen sollen! Umgekehrt sollen in Ahlen gewisse Güter in der Hand von Bürgern steuerfrei sein; es mußte also jeder Bürger diese Güter als „Erben“ erhalten. Ph.'s Theorie dürfte indessen um so weniger haltbar sein, als seine Erklärung des Wortes Weichbild großen Bedenken unterliegt.⁵⁴⁾

Kapitel 6.

Höhe und Verteilung der Steuer.

A. Wie für das „wann?“, so gab auch für das „wie hoch?“ ursprünglich wohl die necessitas des Steuerherrn bei der Steueraufgabe den Ausschlag, d. h. die Höhe der Steuer lag im Belieben des Steuerherrn. In diesem Sinne ist es wohl zu verstehen, wenn die Äbtissin Jutta von Roteln im Jahre 1215 klagt, sie sei consuetis advocatorum insolentibus defatigata variisque eorundem iniuriis iam penitus oppressa.¹⁾ Der Propst Wilbold von St. Mauritius bei Münster sagt in einer Urkunde v. J. 1278: cum propter graves et iniustas ecclesie nostre . . . advocatorum exactiones homines et bona ecclesie nostre

⁵²⁾ Wilm. 564. Über die Bedeutung von „Weichbild“ vgl. Schröder R.-G. u. „Weichbild“ i. d. Auff. d. Abt. a. Waig gewidmet; Sohm, Entstehung des Städtewesens; Philippi, a. a. D.; von Below, Ursprung d. deutsch. Stadtverf. S. 17, Anm. 2. Schiller-Lübbers, Mittelniederb. Wörterb. wicbeld.

⁵³⁾ Schaube, a. a. D.

⁵⁴⁾ Schaube, a. a. D. Reutgen, Untersuch. über d. Urspr. d. deutschen Stadtverfassung, S. 77 f.

¹⁾ Wilm. 91.

annihilentur in tantum, quod etiam propter dictorum advocatorum excoriationes, quas faciunt in misericorditer in litones ecclesie, ipsa ecclesia multotiens suis iustis annuis pensionibus defraudatur.²⁾ Das Kloster Asbed erhebt i. J. 1282 beim Bischof gravem querimoniam contra nobilem virum Baltwinum, dominum de Stenvorde, advocatum tum bonorum et hominum, weil es propter nimias et immoderatas exactiones . . . redditus suos nicht erlangen könne.³⁾ Die Äbtissin Jutta von Freudenhorst schlägt i. J. 1286 gewisse Güter zu den Renten ihres Kornspeichers, um dieselben den Bedrückungen der Vögte zu entziehen: quod redditus nostri monasterii de die in diem minuuntur propter enormes et immoderatas exactiones et pressuras, quas advocati nostri faciunt et fecerunt.⁴⁾ Dieselbe klagt i. J. 1296, daß propter importunas exactiones advocatorum prebende nostri conventus et canonicorum de tempore in tempus depreant et decrescant.⁵⁾

Beweisen derartige Angaben einerseits die Willkür der Steuerherrscher, so mußte andererseits wegen der dadurch hervorgerufenen Zwistigkeiten das Interesse der Steuerherrscher wie der Steuerpflichtigen eine Fixierung oder doch wenigstens die Festsetzung einer Maximalhöhe erheischen. So erklärte denn auch i. J. 1265 der Bischof, er wolle, wenn er vom Propste zu Barlar jährlich 18 Denare erhalte, aliud exactionis seu petitionis nomine tanquam advocatus von den Klosterleuten nicht fordern.⁶⁾ In einer über die Vogtei Breden handelnden Urkunde v. J. 1280 heißt es: Recognoverunt etiam, quod dominus Hermannus de Ludinchusen in mansis pertinentibus ad curtem Deve exactionem ultra 9 marcas annuatim facere non

²⁾ Wilmans 1057. ³⁾ das. 1191. ⁴⁾ das. 1310. ⁵⁾ das. 1559.

⁶⁾ das. 745.

debebit. 7) Bei der Verpfändung zweier Güter an das Stift St. Mauritius durch den Edlen von Steinfurt i. J. 1297 werden als Abgabe pro petitione advocatie fünf Mark angegeben; hierüber darf das Kapitel nach Gutdünken Anordnungen treffen, dummodo summam quinque marcarum annis singulis non excedat. 8) Dasselbe Stift erhielt i. J. 1305 die Vogtei über den Hof Heiderig; die Höhe der Steuer darf aber die Summe von vier Mark nicht übersteigen. 9) Allgemein fixiert erscheint der Schatz in den Amtsrechnungen, von welchen einige aus der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts erhalten sind; in diesen wird jahraus jahrein bei den einzelnen Schatzpflichtigen dieselbe Steuerquote verzeichnet. 10)

Welches war nun der genauere Modus der Veranlagung, welcher allgemein angedeutet wird in den Redewendungen *secundum exigentiam hominum et bonorum*, oder *secundum singulorum facultatem*, oder *qui taxationem suam de priori collecta non dederunt?* 11) Wenn in einem bestimmten Amte die Steuerquoten der Einzelnen zwischen zwei Schilling und zwei Mark etwa schwanken, so ist zunächst anzunehmen, daß es sich um verschieden ausgebeuteten Grundbesitz handelt. Bei der Angabe v. Maurer's, in Westfalen sei der Anteil an der Marknutzung der Maßstab für den Beitrag zu den Beden gewesen, ist zu beachten, daß im Allgemeinen Almendeanteil und Ackerbesitz in Proportion stehen. 12)

Während in den rheinischen Gegenden, wo die „Hufe“ überhaupt kaum eine Rolle spielt, der Schatz nach dem

7) Wilm. 1121. 8) das. 1593.

9) Nief. U.-G. IV 67; 76.

10) Über die Städte vgl. Kap. 5, B, 3.

11) Wilm. 682.

12) v. Maurer, Markenverfassung S. 186.

Morgen umgelegt wird,¹³⁾ ist im Münsterlande vielfach die „Hufe“ (mansus) der spezielle Maßstab der Steuerveranlagung. So hat man gewisse Güter des Klosters Mariensfeld besteuert (exactionavit) und zwar quemlibet mansum pro dimidio fertone puri argenti;¹⁴⁾ vom Brenkchose hören wir, daß ratione advocatie quilibet mansus 2 scepel avene et 2 pullos zu leisten hat;¹⁵⁾ Theoderich von Keppel verfügt über die Vogtbede in quindecim mansis des Stiftes Breden.¹⁶⁾ Um die Hufe oder deren Mehrfaches wird es sich wohl auch handeln, wenn in einem Amte eine Reihe von Höfen gleiche Steuerbeträge entrichtet: de hof to Maestorpe, de hof to Veltorpe, de hof to Hemberge, ferner de hof to Ringel, de hof to Wadem zahlen je 6 Schilling Maischagung; Besselmann to Futterpe, Besselmann to Horste, Grote vrye, Gert vrye, de Blydener leisten als Lichtmeßbede 3 Schilling.¹⁷⁾ Ganz ausnahmslos die Steuer nach Hufen umzulegen wird indes auch in Westfalen nicht möglich gewesen sein. Zahlreiche Kotten hatten z. B. mit der Hufenverfassung nichts gemein, ebenso wie man auch an die in den Münsterschen Urkunden als „breden“¹⁸⁾ bezeichneten agri novales das Hufenmaß im Allgemeinen wohl nicht anlegen konnte. Für derartige Fälle liegt die Wahrscheinlichkeit nahe, daß die Steuer nach „Morgen“ umgelegt wurde; wenigstens wird der „Morgen“ mehrfach in den Münsterschen Urkunden genannt, wenn auch nicht in direkter Beziehung zur Steuerumlage.¹⁹⁾

¹³⁾ Diese Erscheinung hängt zusammen mit der großen Zersplitterung des rhein. Grundbesitzes; v. Below, Staatssteuern in Sül.-Berg, S. 30.

¹⁴⁾ Rindl., Hörigkeit 84a.

¹⁵⁾ Nief. u.-S. VII 105 S. 573. ¹⁶⁾ Wilm. 1121.

¹⁷⁾ Amtsr. Rheine-Pewerg. u. Sassenberg. Im Münsterlande wird viel nach Hufen gerechnet; vgl. Wilm. 84, 93, 106, 151, 152, 593, 1713.

¹⁸⁾ Wilm. 1580, 84, 778, 1497, 1670.

¹⁹⁾ Wilm. 257, 348, 349, 437, 459, 550, 1012, 1136.

In gewisser Weise berücksichtigte man auch die Güte des zu besteuern den Ackerlandes. Dies zeigt die Steuerfreiheit der sogenannten „wüsten“ Güter, oder derer, welche sich auf zeithero unbewohnten sumpfigen morass niederetzen würden.²⁰⁾ Beachtenswert ist besonders eine Angabe a. d. J. 1322, da dieselbe bei der Steuerveranlagung von einer Melioration der Grundstücke redet. Die Stadt Ahlen verkauft nämlich dem Kloster Marienfeld ihren in der Stadt gelegenen Hof mit der Bestimmung, daß diese curia ac bona zur collecta que scot dicitur beisteuern müssen, et si meliorari ea qualiter contingat, ad huiusmodi contributionem seu collectam solvendam taxabuntur.²¹⁾

B. Wer nahm die Verteilung des Schazes vor? Diese wichtige Frage wird durch die Quellen leider sehr unbefriedigend beantwortet. In den Städten, welche als universitates für eine bestimmte Steuersumme aufzukommen hatten, lag naturgemäß die Verteilung in der Hand städtischer Organe. Als Ausgaben der Stadt Rheine werden im Jahre 1612/13 unter Anderem verzeichnet: im monat Maius: Item den 6. up den rathuse laten halen 9 toite behr, de kanne 8 pfennig, do de verordneten wegen de schattinge to setten bawen waren; im monat Julius: den 8., do men dat schattingeregister verklaerde, laten halen 4 toyte behr.²²⁾

Für das platte Land konnten wir den Schatz als Gemeindelast nicht erweisen; daher haben wir auch kein Recht, für die ländliche Steuerverteilung Gemeindeorgane anzunehmen. Eine Urkunde v. J. 1291 legt es vielmehr nahe, hier allgemein an landesherrliche Organe (Boten) zu denken. Bei der Verpfändung der precarie annuales des Hocholter

²⁰⁾ Nief. U.-B. I² 139 a. d. J. 1631.

²¹⁾ Nief. U.-G. III 10.

²²⁾ M. St.-A., Stadtrechn. Rheine v. J. 1612/13.

Gerichtsbezirk an einen Bürger verspricht der Bischof: eidem hominibus per nostrum famulum seu nuncium debitis temporibus et statutis imponi faciemus, ut idem Wilhelmus (Bürger) aut eius heredes easdem (precarias) eo liberius consequantur.²³⁾ Übrigens mag, sobald auf dem Lande die Steuer fixiert war, die Verteilung kaum noch wesentlich in Frage gekommen sein; bei etwaigen Neusiedlungen wird vielleicht der landesherrliche Bezirksbeamte (Gerichtsbezirk) die Steuerquote des Neusiedlers festgesetzt haben.

Die mittelalterliche Steuerverteilung kann man keineswegs eine gerechte nennen.²⁴⁾ Indessen läßt sich auch konstatieren, daß die Steuerlast des Einzelnen relativ gering war.

C. Die Auflage der mittelalterlichen Steuer erfolgte teils in Naturalien teils in klingender Münze. Im Jahre 1233 wird bereits der Schatz als exactio pecunie bezeichnet; i. J. 1336 werden Mariensfelder Güter besteuert in annona, in pecunia. Der Graf von Tecklenburg legte den Saterländern i. J. 1314 eine jährliche Abgabe von $4\frac{1}{2}$ Tonnen Butter auf, welche als „Grafenschatt“ bis zu Anfang unseres Jahrhunderts bestehen blieb.²⁵⁾ Der Graf von Arnsberg hatte in seiner Grafschaft einen „Schweinschoß“ auf Bartholomäi.²⁶⁾ Nach einer anderen Angabe zahlt jeder mansus ratione advocatie 2 scepel avene et 2 pullos und ist dann frei von jeder weiteren exactio.²⁷⁾

²³⁾ Wilm. 1432. Kindl., Hörigkeit 194 a, Kloster Herford a. d. J. 1497: ock sal unse schultet den denst und bede also halden und saten.

²⁴⁾ Man gedenke der Privilegierung des Klerus u. d. Ritterschaft; ferner der mangelhaften Berücksichtigung der Bonität.

²⁵⁾ Wilm. 307; Niemann, a. a. D., I S. 167 u. 87.

²⁶⁾ Seiberß, Ufßch. Nr. 538—41, der Landes- u. Rechtsgesch. des Herzogt. Westfalen Bd. 3, S. 404.

²⁷⁾ Nief. u.-S. VII, 570.

Im Münsterlande waren namentlich „Kinder“ eine beliebte Steuerauflage. Der Herr von Steinfurt wird beschuldigt, er habe Kloostergüter scatten laten up vette ryndere.²⁸⁾ Diese sogenannten mei- oder schatzrinder fehlen in keiner Amtsrechnung. Analog dem Kuhschaz findet sich im Amte Delmenhorst ein herynkschat.

An Stelle dieser Naturallieferungen trat mit der steigenden Bedeutung der Geldwirtschaft mehr und mehr die Steuerleistung in barem Geld.²⁹⁾ Diese Geldleistung hieß Kuhschaz, Kuhgeld oder Kindergeld. In der Wolbeck'schen Amtsrechnung v. J. 1466/67 findet sich: upborunge an koegelde von dengenen, de nyne rinder gewen; im Amte Rheine-Bewergern werden i. d. J. 1534 und 1538 98 Schatzrinder „geloeset“; im Amte Wolbeck betrug der Kuhschaz i. J. 1595 an 565 M., 6 Sch., 7 Pfg., und i. J. 1599 gar 588 M., 5 Sch., 1 Pfg. (die Maibebe daselbst betrug nur 24 M.). Auch der im Amte Delmenhorst übliche Heringschaz wird als Geldleistung gebucht: in Sethe zahlen 3. B. sieben Abgabepflichtigen je eine halbe Mark, einer zalt eine Mark; an einer anderen Stelle heißt es: item de stuerlude heben eren herynkschat gedyngt und gewen 24 mark.³⁰⁾ Ganz verschwunden ist die Naturallieferung als Schazabgabe nie.³¹⁾ Noch im Jahre 1802 erfahren wir aus der Rechnung des Amtes Ahaus betreffs der 49 Schatzrinder: „erstlich werden gemachter Ordnung nach deren sieben jedesmal mit vier Reichsthalern gelöset, welche sonst in natura geliefert werden müssen

²⁸⁾ Nief. II. S. IV 99.

²⁹⁾ Wilm. 466, a. d. J. 1246: Bischof Eudolf genehmigt betreffs der redemptio servitorum omnium refectorii der Münsterschen Domherrn, daß an Stelle der Naturalien Einkünfte in barem Geld treten dürfen. Wilm. 1319.

³⁰⁾ Amtsr. d. a. J.

³¹⁾ Note 25.

und sind mit Geld redimiert 42;" sieben Rinder wurden also in natura geliefert.

Die Lösung der Schatzrinder durch Geld lag allem Anscheine nach nicht so sehr im Belieben des Schatzpflichtigen, als im Gutdünken der Schatznehmer (Rentmeister). Diese Vermutung erweckt eine Stelle, an der zugleich eine Vorausbezahlung der Steuer vermerkt ist: und ist zu wissen, deweil vergangnes funf und neunzigstes jar uf mey von jedermann ein schatzrind genommen worden, dass einem jedwederen der goltgulden auch negst abgelaufenen mey dieses jar gekurt worden, und kommen auf Michaelis kunftiges 97. jars zur rechnung; an einer anderen Stelle wird gesagt: diese zwei geben anstatt ihres kuschatzes dieses jar ein jeder ein schatzrind.³²⁾

Neben den Geldleistungen an Stelle der Naturallieferung gab es auch ursprüngliche Steuerabgaben in klingender Münze. Ursprüngliche Schatzleistungen in Geld sind offenbar jene Steuerbeträge, welche in den Amtsrechnungen neben den Schatzrindern und dem Rindergeld unter den besonderen Rubriken Mai- u. Herbstschaz verzeichnet sind.³³⁾

Kapitel 7.

Erhebung der Steuer. Steuerämter.

In den Städten, wo der Schaz Gemeindelast ist, liegt wie die Steuerverteilung so auch die Steuererhebung in der

³²⁾ Amtsr. Wolbeck a. d. J. 1595/96; eine Anzahl von Schatzpflichtigen hatte nur 1 Goldgd. zu leisten, ein Schatzrind galt aber 2 Goldgd. (Amtsr. Wolb. 1472: und gewen ider vor ein rind 2 goltgulden). — Ein Teil der gelieferten Schatzrinder wurde auf der Weide gehalten: item an schatzrindern uf der weide gestorben 2; item 3 leibdienste, die de schatzrinder in der weide gehutet (Amtsr. Sassenberg 1585, 1598)

³³⁾ Die Münzt. Amtsr. sind geordnet nach Natural- u. Geldeinkünften

Hand städtischer Organe. Der städtische Rentmeister von Bocholt vermerkt in der Stadtrechnung vom Jahre 1500: van der stadeschattinge vam jaer 1499 van Gert Volstel und Johann Schere geboret 38 gulden, 4 albus 6 groschen; etwa dieselbe Summe wird auch in der Bocholter Stadtrechnung vom Jahre 1501 angegeben.

Über die Art und Weise der Steuererhebung auf dem platten Lande¹⁾ enthält die Rheinesche Amtsrechnung vom Jahre 1534 die Angabe: Item als ich (Rentmeister) deschattinge nuwen terminen moste upfordern myt dem voget und andern, de ich darto gebruken moste, vertan 9 mark 7 schilling. In der Rechnung des Amtes Ahaus vom Jahre 1802 heißt es beim Rufschatz: die dörfer in Südlohn geben insgesamt, so sie nach bericht des vogten unter sich aufbringen, und wird den vogten geliefert. Im Amte Ahaus gab es derartige Vögte zu Ahaus, Kampstorpe, Borden, Breden, Gescher, Kefen, Suetloe, Heiden.²⁾ Mit der Steuererhebung der Vögte hängt wahrscheinlich deren Steuerfreiheit zusammen; Item Tesse 2 schilling (Herbstbede), is voget und de pleget dat inne to beholden; item de Elsmeyer is undervoget,³⁾ so engyft he des (Herbstbede) nicht. Im Jahre 1496 notiert der Rentmeister von Rheine-Bewergeren: die Bede

mit den Unterabteilungen „gewisse“ und „ungewisse“ Einkünfte. Daher sind die Schätzeinkünfte getrennt; die Schatzrinder stehen bei den Naturaleinkünften, Mai(Herbst)-Schatz sowie das Kindergeld bei den Geldeinkünften.

¹⁾ Vgl. die gen. Spezialarbeiten. Für das Fürstbistum Paderborn vgl. Staatsarchiv Münster, Amtsrechnung Bewerungen v. J. 1673: die herbstbede zu Herstelle samblen die vorsteher und müssen jarlichs geben 10 reichstaler, 9 g. 4 alb.

²⁾ Amtsr. v. J. 1542. Niemann a. a. D. I, 115 sagt, jedem Kirchspiele stehe ein Vogt als Polizei- u. Gerichtsbeamter vor (Begründung und Beweis fehlen).

³⁾ Niemann a. a. D. II, 16 f.

zahlen nicht die armen Leute und wüsten Güter und de boerdevogede, de nycht plegen to gewene.⁴⁾

Genauerer erfahren wir über die Art und Weise der Steuererhebung nicht.

Als Steuererhebungstermine werden folgende angegeben: in festo Philippi et Jacobi (1. Mai) et in festo Bartholomei.⁵⁾ Im Amte Wolbeck war die Maibede fällig up Jacobi (1. Mai), ebenso der Rufschaß up mey.⁶⁾ Amt Stromberg: meyrinder; schatz- oder koerinder uf meidach verschenende.⁷⁾ Amt Rheine: schatzrinder up sunte Philippi und Jacobidach; meyschatting up Philippi und Jacobi; herwestschatting up sunte Matheydach (21. September).⁸⁾ Amt Sassenberg: lechtmessbeden (2. Februar); der Rufschaß ist fällig up meydach; die herwestbeden werden erhoben up sunte Michael (29. September).⁹⁾ Amt Werne: der Rufschaß wird gezahlt up pinxten.¹⁰⁾

Entrichtet wurden die verschiedenartigen Steueraufgaben an die landesherrlichen Amtsrentmeister, die höchsten

⁴⁾ Amtsr. Rheine-Bewergern 1474 u. 1496. Vgl. ferner Wolbeck'sche Amtsrechnungen: Einen Einzelbetrag von 6 Schilling erheben daselbst jährlich die „Hyen“: Item Johan Mynth 6 schilling, dat plegen de hyen to boren. Diesen Betrag erheben die Hyen aber nicht für die Amtskasse, sondern für ihre eigene Tasche: hebben de haweslude tor unkost, was van alders. Mit einer amtlichen Steuererhebung der Hyen hat daher folgende Nachricht keinen Zusammenhang: ock so mach her Johan . . . van des vorgenanten howes (Kopler) hygen . . . bede bidden und nemen; . . . awer wolde her Johan . . . des howes hygen ungebeden laten und nyne bede van en eyschen, dat mach he und syne nakomelinge doen [Nief. U.-S. VII S. 606, a. d. F. 1472]. Die „Hyen“ oder „Hofleute“ haben offenbar nur hofrechtliche Bedeutung: Wilm. 1701, 841, 1487; 1360, 1090, 1732, 781.

⁵⁾ Wilm. 1593. ⁶⁾ Amtsr. 1533 u. 1595. ⁷⁾ Amtsr. 1565 u. 1580. ⁸⁾ Amtsr. 1474. ⁹⁾ Amtsr. 1517 u. 1585. ¹⁰⁾ Amtsr. 1524 bis 1527 u. 1575.

Finanzbeamten der Hauptämter, in welche das Territorium Münster eingeteilt war. Solcher Ämter oder Satrapien gab es nach dem Berichte Hobbeling's ursprünglich achtzehn; Hobbeling sagt: Im stift Münster seyn von altershero gewesen 18 ämpter oder satrapien als nemlich 1. Wolbeck, 2. Sassenberg, 3. Stromberg, 4. Werne (worunter das ampt Lüdinghaus mit gehorig), 5. Bocholt, 6. Dülmen, 7. Horstmar, 8. Ahaus, 9. Rheine, [10. Bevergerne], 11. Ems-Land, 12. Vechta, 13. Cloppenburg, [14. Wildeshausen, 15. Borkelohe, 16. Delmenhorst, 17. Herpstede, 18. Wedde (worunter das land Westerwalde neben fünf kirchspielen gehorig)].¹¹⁾ Bei der eigentlichen Beschreibung des Stiftes nennt Hobbeling nur dreizehn Ämter und zwar heißt das dreizehnte Amt „Lüdinghausen“, welches vormals mit dem Amte Werne vereinigt war. Dieselben dreizehn Ämter zählt auch Büfching in seiner „Erdbeschreibung“ auf. Ebenso sind in Kindlingers Handschriften beim Anschlag einer Kirchspielschätzung dreizehn Ämter verzeichnet, jedoch nennt er statt „Horstmar“ das Amt „Wildeshausen“.¹²⁾

Diese Einteilung des Territoriums in Ämter diente also der Steuererhebung, aber nicht ihr allein; die Amtsbezirke waren gebildet zur Organisation der Verwaltung im Allgemeinen. Aus der Angabe Hobbeling's, die vereinigten Ämter Rheine-Bewergern hätten zusammen nur einen Drosten, einen Rentmeister, einen Richter, dürfen wir schließen, daß ordnungsmäßig jedes Amt einen Drosten,

¹¹⁾ Hobbeling a. a. O., S. 1; die in Klammer gesetzten Ämter werden späterhin nicht mehr genannt; die Ämter Rheine u. Bewergern sind nach Hobbeling vielleicht majoris commoditatis gratia unter einem drosten, rentmeister und unter einem richter conjugiert gewesen. (S. 9 f.)

¹²⁾ Hobbel. schrieb nach eigener Angabe (S. 86) i. J. 1655; Büfching, Erdbeschreibung, 6. Teil, S. 11; M. St.-A., Msc. II^o, p. 409.

Rentmeister und Richter hatte; das Amt war demnach auch Gerichtsbezirk.¹³⁾

Der offizielle Titel des obersten landesherrlichen Finanzbeamten einer Satrapie ist „Rentmeister“; sein Amtsbezirk ist das „Rentamt“. Im Jahre 1496/97 ist z. B. Johann Ocken rentmester und verwaerer des huses und rentamptes to Wolbecke. Bisweilen ist das Rentmeisteramt vereint mit dem Amte des „Amtmannes“. Im Jahre 1517/18 ist Roleff von Cassem rentmester und amptmann von dem ampte to Sassenberge; anderseits werden i. J. 1501/02 Diderich von Grollen amtmann und Johann Schorttinckhus rentmester des ambtes Bewergern nebeneinander verzeichnet.¹⁴⁾

Das Recht der Besetzung der Rentmeisterstellen übte bis zum vorletzten Jahrzehnt des 16. Jhdts. der Landesherr wohl allein aus. Eine Änderung trat unter dem Bischof Johann Wilhelm ein, welcher dem Domkapitel im Jahre 1582 versprach, dass hinfüro die geistlichen collocationen, auch drosten- und rentmeisterambter anders nicht, denn mit gedachtes unsers würdigen thumbcapituls vorwissen, consent und bewilligung verdienten und bequemen personen widderumbs vergeben und besetzt werden sollen.¹⁵⁾ Wenn trotzdem nach der Aufschrift der Wolbecker Amtsrechnung bereits i. J. 1466 der domdeken und kapitel to Munster das Rentmeisteramt vergeben, so erklärt sich dies leicht aus einem damals gerade herrschenden Interregnum: man hatte eben damals keinen Bischof (Landesherrn).¹⁶⁾

¹³⁾ Vgl. Note 11.

¹⁴⁾ Aufschriften der Amtsr.

¹⁵⁾ M. St.-A., Fr. M. Nr. 3933.

¹⁶⁾ Grote, Stammtafeln.

Kapitel 8.

Verwendung und Ablieferung der Steuer.

Für die Beantwortung der Frage nach der Verwendung der Steuer ist es von großer Bedeutung, daß der Amtsrentmeister sowohl die grundherrlichen als auch die öffentlichen Einnahmen des Landesherrn empfängt. Eine Urkunde des Bischofs von Münster a. d. J. 1483 sagt: ock sal he (der Rentmeister) alle renten und gulden des vurscrewen unses slots, stades, herschop und ampts, de wy und unse gestichte aldar heben und uns vorfallen, id sy an korn, gelde of anderen renten, vorfallen und upkomyn-gen, nicht darvan utgescheiden, und ock alle brocke grot und kleyne inmanen und upborn to uns behof und uns daraf jarlichs gude rechenschap und bewys don.¹⁾ Inhaltlich kommen dem die Aufschriften der Amtsrechnungen gleich. Genau und systematisch sind die dem Amtsrentmeister anvertrauten bischöflichen Einnahmen in den Amtsrechnungen zusammengestellt. Alle diese Einnahmen flossen unterschiedslos in eine Kasse, in die landesherrliche Amtskasse. Eine besondere Verwendung fand dementsprechend die Steuer nicht. Aus der Amtskasse bestritt der Amtsrentmeister die im Amtsbezirke notwendigen Ausgaben; aus derselben Kasse bezog der Landrentmeister die von jedem Amtsrentmeister zu leistenden „Quartale“.

Zu den Ausgaben des Amtsrentmeisters im Amtsbezirke gehört unter vielen Anderen der Unterhalt der Amtsdienner. In den Rheine'schen Rechnungen wird z. B. gebucht als unterhalt der Rheneschen diener: richter to Rhene Joh. Kramer fur ein kleid $5\frac{1}{2}$ ellen wandes = 7 mark, 12 schilling; und gewontlicher wyse kost- und schugeld; vogten to Rhene kost- und schugeld gewontlicher wyse 12 mark, fur ein kleid $5\frac{1}{2}$ ellen = 7 mark

¹⁾ M. St.-A., Fr. M. Nr. 2248.

12 schilling; item kleidunge up myn person, knecht, junge, schriwer, borchgreve und vogede ideren 6 ellen to rock und hosen synd 36 ellen, de elle einen ridergulden, facit 54 mark; item dem borchgreven vor eyn jarlon gegewen 6 goldgulden, de maken 12 mark; item dem ko- und swineherden vor lon und scho 3 mark 8 schilling; item dem bowschulten vor eyn jarlons gegewen veer mark und vor scho 10 schilling; item dem koche vor eyn jarlons gegewen veer daler und vor scho einen ryder, facit 9 mark; item dem becker gegewen vor eyn jarlons ock vor scho 5 mark, 5 schilling, 6 pfennig.

An den Landrentmeister hatte jeder Amtsrentmeister ordentlicherweise jährlich viermal bestimmte Summen abzuliefern; die Einzelquote wird in den Landrentmeisterrechnungen als quartal bezeichnet. Ebenba sind als Ablieferungstermine angegeben der 14. Dezember, 23. Februar, 25. Mai, 21. September.²⁾ Diese ordentlichen Quartalsquoten (daneben kommen noch außerordentliche Lieferungen vor) sind bei einem bestimmten Amte an den einzelnen Terminen gleich hoch; verschieden sind sie dagegen bei den verschiedenen Ämtern, was sich wohl aus der verschiedenen Größe der Ämter erklärt. Der Rentmeister zu Bewergern hat sein uferlachte quartal am 23. Februar anno 75 verdaget, bezahlet mit 53 thalern, 3 schilling; dieselbe Quartalsquote lastet auf dem Amte Stromberg. Bei den Ämtern Horstmar und Sassenberg beträgt ein Quartal 239 Thaler, $1\frac{1}{2}$ Schilling; bei den Ämtern Bechta und Kloppenburg je 318 Thaler 18 Schilling, beim Amte Ahaus 425 Thaler, d. h. die letztgenannten Ämter zahlen genau das $4\frac{1}{2}$, 6, 8fache Quartal des Amtes Bewergern. So

²⁾ Die älteste erhaltene Landr.-Rechn. stammt a. d. J. 1576. Vgl. auch Olfers, Verfass. u. Zerstückl. d. Oberstiftes Münster, S. 6.

auffallend dies ist, so bleibt immerhin zu konstatieren, daß nirgends in den Landrentmeisterrechnungen eine bestimmte Quote als das Simplum gekennzeichnet wird, welches bei der Veranschlagung der Ämter zu Grunde gelegt worden sei. Thatsächlich erscheint allerdings die Summe von 53 Thalern 3 Schilling als niedrigstes Quartal, alle übrigen als ein Mehrfaches dieses Betrages.

Amtsrentmeister wie Landrentmeister hatten dem Landesherrn jährlich Rechnung abzulegen.³⁾ Das Rechnungsjahr dauerte von Michaelis bis Michaelis folgenden Jahres. Über die Art und Weise der Rechnungsablage geben bisweilen die Aufschriften der Amtsrechnungen einigen Aufschluß. Darnach ist die Wolbecker Rechnung v. J. 1579/80 „praesentirt zu Horstmar, 22. novembers anno 80“; v. J. 81/82 ist sie ebendasselbst am 23. Oktober 82 eingereicht; v. J. 83/84 ist sie praesentirt zu Bewergern, 20. october anno 84; ebenda wurden sie vorgelegt in den Jahren 84/85 und 85/86; die Amtsrechnungen der Jahre 1586/87, 89/90, 91/92 sind praesentirt zu Münster am 20. November, 27. Oktober, 27. November. Auf der Wolbecker Rechnung vom Jahre 1583/84 ist weiterhin bemerkt: abgehört per dominos:

capitulares { thumbbursener Schmising,
Henrich von Raessfelde,

consiliarios { marschalk Velen,
ambtmann Horst,

auf der Rechnung v. J. 1584/85 heißt es;

praesentibus { thumbscholaster Droste,
dominis locumtenentibus { marschalk Velen,
Ludger von Raessfeldt,
Johann von Raessfeldt,
Johann Schade,

³⁾ Note 1 u. Aufschr. d. Landr.-Rechn.

ex capitulo { Jobst Drost, vicedomino,
Heinrich von Raessfeldt;

die Rechnung v. J. 1585/86 ist abgehört vom: thumb-scholaster Droste, marschalk Velen, drosten zur Wolbeck; ex capitulo thumbcelner Buren, Wilhelm von Ewersfelde; die am 27. Oktober 1590 praesentirte Wolbecker Amtsrechnung ist erst am 1. September 92 abgehört; die am 27. November 1592 eingereichte Rechnung ist abgehört am 10. September 93.

Der Gang der Rechnungsprüfung ist also der, daß der Amtsrentmeister nach Ablauf eines Rechnungsjahres die Amtsrechnung an den jeweiligen Sitz der offenbar mit dem Hoflager wandernden Centralverwaltung (Kanzlei) schickt, wo dann ein aus Hofräten und Kapitularen gebildetes Collegium die Rechnung prüft, abhört.

Die Amtsrechnungen schließen sehr oft mit einem Defizit. Dies hing zum guten Teil damit zusammen, daß die Steuer des Landesherrn, nach den Verhältnissen des 13. Jahrhunderts berechnet und fixiert, in späterer Zeit den steigenden landesherrlichen Bedürfnissen nicht mehr genügte. Mit einem Defizit schließt schon die Rheine'sche Amtsrechnung v. J. 1474/75; ebenso die vom Jahre 1475/76, 1495/96, 1532/33 u. a. m. Den Ausfall bleibt der Landesherr (Bischof) dem Rentmeister schuldig: so kumpt dat utgewen hoger dan dat upboren, dat myn gnedige her my daraff schuldich bliwet, tzamen 347 mark, 6 schilling, 10 pfenning, 1 oblum (Rheine'sche Amtsr. 1474). Gerade weil der Landesherr die Defizits dem Rentmeister schuldig bleibt, könnte man zur Vermutung der Erblichkeit der Rentämter kommen; diese Vermutung wird indessen durch die Quellen nicht bestätigt. Im Amte Wolbeck folgt allerdings i. J. 1466 der Bruder dem Bruder im Rentamte; die betreffende Stelle auf der Amtsrechnung lautet: dyt ys rekenschap myns Gerhardus Ocken van den

rentampte tor Wolbecke, angande des nesten saterdage na unses hern hemelwärtsdage in den jar als men schreiff 1466 als do myn broder, den god gnade, gestorwen was und de erbern hern domdeken und kapitel to Munster my dat bevolen. In der Amtsrechnung findet sich weiterhin die Angabe: utgift van gelde, dat by tyden myns zelgen broder tor Wolbecke vordaeen is. Auch noch in den Jahren 1496 bis 1507 findet sich das Wolbecker Rentamt in derselben Familie: der Rentmeister heißt Johannes Ocken. Diese scheinbare Erblichkeit in einer Familie ist aber möglicher Weise nur Zufall, da ja nach der am Schlusse des vorigen Kapitels angeführten Urkunde der Bischof stets das Rentamt nach freiem Ermessen besetzte. Im Übrigen beweisen die Namen der späteren Inhaber des Wolbecker Rentamtes, daß im 16. Jahrhundert stets die Familien wechselten. So ist von 1533 bis 1551 Derich v. Mervelde Rentmeister; 1551 bis 1552 Hermann Red; 1553 bis 1554 Johann Holte; 1554 bis 1564 Diederich von Cloith; 1564 bis 1570 Frederich Mey; 1570 bis 1571 Tilmann Rick.

Berichtigung.

§. 7 Z. 8 v. o. ließ post statt past. §. 8 Z. 12 v. u. ließ Territorialherrn. §. 9 Z. 6 v. u. ließ dieselben.

— 25

